

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 422 endg. - SYN 287

Brüssel, den 15. Oktober 1992

Geänderter Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES RATES  
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung  
personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

---

(gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags  
von der Kommission vorgelegt)



## BEGRÜNDUNG

### ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

Am 18. Juli 1990 hat die Kommission dem Rat ein Vorschlagspaket von zwei Richtlinien und einem Beschluß vorgelegt. Mit ihm sollen der freie Verkehr von Daten in der Gemeinschaft erleichtert und dabei ein hohes Schutzniveau von Personen bei Verarbeitungen personenbezogener Daten gewährleistet sowie die Sicherheit der Verarbeitungen von Daten insbesondere im dienstintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz verstärkt werden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu diesen Vorschlägen am 24. April 1991 abgegeben (Amtsblatt vom 17. Juni 1991).

Im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit hat das Europäische Parlament diese Vorschläge in seinen Ausschüssen gründlich geprüft. Nach Erörterung des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Berichterstatter Herr Hoon) am 10. Februar 1992 hat das Parlament am 11. März 1992 fast einstimmig eine befürwortende Stellungnahme zu den Vorschlägen in der von ihm in zahlreichen Punkten geänderten Form angenommen.

Der Rat hat den Vorschlag für einen Beschluß auf dem Gebiet der Informationssicherheit am 31. März 1992 angenommen (Amtsblatt vom 5. Mai 1992).

Mit dem vorliegenden geänderten Vorschlag soll die Stellungnahme des Europäischen Parlaments berücksichtigt werden.

#### A. Wichtigste Änderungen

##### 1. Das Schutzkonzept

Zwei wesentliche Änderungen des ursprünglichen Vorschlags durch das Parlament wurden in den geänderten Vorschlag aufgenommen. Sie betreffen:

- den Verzicht auf die formelle Unterscheidung zwischen den für den öffentlichen und den privaten Sektor geltenden Regeln,
- nähere Bestimmungen für das selektive Meldeverfahren bei der Kontrollbehörde und zu den Verhaltensregeln.

Diese Änderungen bieten den Vorteil, daß sie verdeutlichen, daß - unabhängig von dem betreffenden Sektor - überall der gleiche Schutz gelten muß.

Außerdem ermöglichen sie, bürokratische Abweichungen zu verhindern und zu einer besseren Gewährleistung der Konvergenz und Gleichwertigkeit der Methoden beizutragen, mit denen in den Mitgliedstaaten ein wirksamer Schutz sichergestellt werden soll. Der Umfang des Meldeverfahrens und die Aufgaben der unabhängigen Kontrollbehörden werden präzisiert entsprechend dem Grad der Risiken, die die Verarbeitungen personenbezogener Daten für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufweisen.

## 2. Konzepte und Begriffsbestimmungen

Die Überlegungen zu den Änderungen des Parlaments, die zum einen darauf abzielen, das überholte und im Rahmen der Entwicklung der Automatisierung und des Telekommunikationswesens nicht relevante Konzept der Datei aus dem Vorschlag zu streichen, zum anderen, die Datenerhebung in die Definition der Verarbeitung personenbezogener Daten einzubeziehen, haben dazu geführt, vorzuschlagen, daß der Kern der Regelung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt.

Diese Änderung bringt zwei Vorteile mit sich: Die Grundsätze des Schutzes aufgrund der Richtlinie hängen nicht von einer Technologie oder besonderen technischen Organisation ab; das Konzept der Datenverarbeitung ermöglicht die Entwicklung eines Globalansatzes, bei dem sich die Aufmerksamkeit auf die benutzten Daten sowie auf alle Operationen konzentriert, die sie im Hinblick auf die angestrebte Zweckbestimmung betreffen.

Ferner hat sich herausgestellt, daß es erforderlich ist, das Konzept der Datei beizubehalten und zu präzisieren, um den Anwendungsbereich der Richtlinie - wenn die Verarbeitungen nicht automatisiert erfolgen - lediglich auf personenbezogene Daten zu beschränken, die in Dateien enthalten oder dazu bestimmt sind, in Dateien aufgenommen zu werden.

Außerdem wird der Begriff des Dritten, dem personenbezogene Daten übermittelt werden, eingeführt.

## 3. Anwendungsbereich und spezifische Ausnahmebestimmungen

Die nachstehenden Änderungen werden vorgeschlagen, um den Besorgnissen des Parlaments Rechnung zu tragen. Sie zielen darauf ab, die betreffenden Rechte und Freiheiten zu gewährleisten und miteinander zu vereinbaren, um den freien Verkehr der entsprechenden Daten sicherzustellen.

- Die Kritik an der ursprünglichen Bestimmung unter bestimmten Voraussetzungen Verarbeitungen durch Verbände ohne Erwerbszweck aus dem Bereich der Richtlinie auszuschließen, haben entsprechend bestimmten Änderungen des Parlaments zur Verarbeitung sensibler Daten zu dem Vorschlag geführt, diese Verarbeitungen unter die Richtlinie fallen zu lassen, wobei gleichzeitig eine besondere Ausnahme von der Meldepflicht vorgesehen wird. Diese ist um die Meinungsfreiheit zu gewährleisten.
- Bei der Verarbeitung für journalistische Zwecke wird vorgeschlagen, die Ermächtigung der Mitgliedstaaten durch eine Verpflichtung zu ersetzen, die erforderlichen Ausnahmen vorzusehen, um den Schutz des Privatlebens der betroffenen Person mit dem Recht der freien Meinungsäußerung zu vereinbaren.
- Für Verarbeitungen, die keine besonderen Risiken darstellen und durchgeführt werden, um insbesondere gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, wird eine Ausnahme von der Meldepflicht vorgeschlagen.

#### 4. Drittländer

Die Bestimmung, mit der dem Risiko eines Umgehens der Gemeinschaftsbestimmungen bei dem Datentransfer in Drittländer vorgebeugt werden soll und die ein Verbot derartiger Transfers in Länder vorsieht, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, wurde so formuliert, daß die Unklarheiten über das verfolgte Ziel beseitigt wurden. Dazu wurden Kriterien für eine Beurteilung der Angemessenheit hinzugefügt. Außerdem sind in einer beschränkten Zahl von Fällen Ausnahmen von der Regel vorgesehen, um gerechtfertigte besondere Umstände zu berücksichtigen.

#### B. Struktur und Inhalt des geänderten Vorschlags

Der Vorschlag wurde neu strukturiert, um die Streichung der formellen Unterscheidung zwischen öffentlichem und privaten Sektor sowie die Entwicklung der Bestimmungen zu berücksichtigen, die die Meldung bei den Kontrollbehörden betreffen. Die neue Struktur zielt ferner darauf ab, die verschiedenen Bestandteile des Schutzmechanismus deutlicher aufzuzeigen. Sie berücksichtigt auch die Kritik an dem zu ausführlichen ursprünglichen Text. Die Umstrukturierung des Vorschlags betrifft die Bestimmungen in den Kapiteln II bis VI des ursprünglichen Vorschlags, die im wesentlichen in einem neuen Kapitel II zusammengefaßt sind, das alle allgemeinen Bedingungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, diese aber neu ordnet. Die Struktur der ursprünglichen Kapitel I, VII ff wurde nicht verändert.

Kapitel II des geänderten Vorschlags ist in Abschnitte untergliedert, die die Grundsätze darlegen, die für die Gestaltung und Durchführung von Verarbeitungen personenbezogener Daten zu gelten haben (Abschnitte 1, 2 und 3), das Recht auf Information, Auskunft und Widerspruch der betroffenen Personen (Abschnitte 4, 5 und 6), die Verpflichtungen im Bereich der Sicherheit (Abschnitt 7) und die Meldeverfahren bei den Kontrollbehörden (Abschnitt 8).

Abschnitt 1 behandelt die allen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemeinen Grundsätze, die sich aus den Bestimmungen des Übereinkommens 108 des Europarats über die Qualität der Daten ableiten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind. Er entspricht dem ursprünglichen Artikel 16. Die auf Antrag des Parlaments erfolgte Aufnahme der Datenerhebung in den Begriff der Verarbeitung hat einige redaktionelle Änderungen erforderlich gemacht. Außerdem wurde die Änderung des Parlaments bezüglich der Archivierung von Daten für die wissenschaftliche Forschung berücksichtigt.

Die berechnete Zweckbestimmung der Verarbeitungen personenbezogener Daten - einer der in Abschnitt 1 genannten Grundsätze - wird in Abschnitt 2 über die Grundsätze für die Verarbeitung von Daten erläutert. Dieser Abschnitt greift die in den ursprünglichen Kapiteln II und III enthaltene einschränkende Liste der Voraussetzungen auf, unter denen die Verarbeitungen durchgeführt werden dürfen; er verdeutlicht diese und bewahrt ihren allgemeinen Charakter. Dieser Liste zufolge sind diese Voraussetzungen insbesondere die Einwilligung der betroffenen Person,

die Erfüllung eines mit der betroffenen Person geschlossenen Vertrags, die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder schließlich das Abwägen der verschiedenen Interessen, die eine Rolle spielen. Diese "Interessenabwägung", die sehr unterschiedliche Verarbeitungen betreffen kann, wie Verarbeitungen für die kommerzielle Werbung oder die Verarbeitung öffentlich zugänglicher Daten, haben die Mitgliedstaaten nach von ihnen festgelegten Verfahren vorzunehmen und dabei vor allem die allgemeinen Grundsätze des Abschnitts 1 und der Rechte der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

Abschnitt 3 betrifft die besonderen Bestimmungen für Verarbeitungen im Zusammenhang mit den Grundfreiheiten. Dieser Abschnitt umfaßt Bestimmungen, die unter Bezugnahme auf das vorgenannte Übereinkommen und die Stellungnahme des Parlaments, die in diesem Punkt teilweise aufgegriffen wird, einen verstärkten Schutz bei der Verarbeitung empfindlicher Daten vorsehen, d.h. bei der Verarbeitung von Daten insbesondere im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit. Diese Bestimmungen entsprechen dem ursprünglichen Artikel 17. Sie greifen die Vorschläge des Parlaments zu den Verarbeitungen durch politische oder gewerkschaftliche Vereinigungen auf. In dem geänderten Vorschlag fallen diese Veränderungen somit in den Anwendungsbereich der Richtlinie, womit die Rechte der Personen ihnen gegenüber garantiert und der freie Verkehr der genannten Daten gewährleistet werden kann. Abschnitt 3 betrifft außerdem die bereits genannten Regeln für Verarbeitungen für journalistische Zwecke, die die Vereinbarkeit der beiden Grundfreiheiten im Hinblick auf die Privatsphäre und die freie Meinungsäußerung garantieren sollen.

Abschnitt 4 betrifft die Verpflichtungen des Verantwortlichen der Verarbeitung im Bereich der Information der betroffenen Person über die erfolgten Verarbeitungen. Sie sollen die Transparenz der Verarbeitungen sicherstellen und damit zu der Anwendung der Grundsätze der loyalen Verarbeitung der Daten gemäß dem Übereinkommen 108 des Europarats beitragen, auf die in Abschnitt 1 hingewiesen wurde. Abschnitt 4 entspricht den Bestimmungen der ursprünglichen Kapitel II, III und IV, die in dem geänderten Vorschlag neu formuliert wurden, um insbesondere Auslegungsprobleme auszuräumen, die zu Informationsredundanzen führen.

Abschnitt 5 betrifft das Auskunftsrecht der Personen über sie betreffende Daten sowie das Recht auf Berichtigung dieser Daten. Er entspricht den diesbezüglichen Bestimmungen des ursprünglichen Kapitels IV und greift die Änderungen des Parlaments auf, das die Tragweite dieses Rechts allgemein verstärkt (insbesondere das Recht der betroffenen Person, die Herkunft der verarbeiteten Daten zu erfahren und die bei den automatisierten Verarbeitungen verwendeten Argumentationen, deren Ergebnisse ihr entgegengehalten werden). Die geänderten Bestimmungen berücksichtigen auch den Vorschlag des Parlaments, demzufolge die Möglichkeit einer Beschränkung der Wahrnehmung des Auskunftsrechts im Privatsektor unter den Bedingungen vorgesehen wird, die ursprünglich dem öffentlichen Sektor vorbehalten waren.

Abschnitt 6 betrifft das Widerspruchsrecht der betroffenen Person aus berechtigten Gründen. Er entspricht den diesbezüglichen Bestimmungen der Kapitel III und IV des ursprünglichen Vorschlags. Dieser Abschnitt enthält die Verpflichtung, den betroffenen Personen die Möglichkeit des Widerspruchs vor der Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck schriftlicher Werbung anzubieten.

Abschnitt 7 greift mit einigen redaktionellen Änderungen die Bestimmungen über die Sicherheit auf, die im ursprünglichen Kapitel V enthalten waren.

Abschnitt 8 entwickelt die ursprünglichen Bestimmungen über die Meldung. Mit dem vorgeschlagenen selektiven System, das weitgehend aus den Änderungen des Parlaments übernommen wurde, wird das Ziel verfolgt, die Transparenz der Verarbeitungen und insbesondere die Ermittlung ihrer Zweckbestimmungen zu gewährleisten und dabei die Intervention der Kontrollbehörden an den Verarbeitungen auszurichten, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, weil sie Risiken mit sich bringen. Er geht von dem Grundsatz aus, daß jede Verarbeitung der Kontrollbehörde zu melden ist, sofern sie teilweise oder vollständig automatisiert ist; präzisiert wird, daß die Meldung ein Paket von Verarbeitungen betreffen kann, deren Zweckbestimmungen vom Standpunkt des Verantwortlichen dieser Verarbeitungen aus und gegenüber den betroffenen Personen verbunden sind. Vorgeschlagen wird, daß die Mitgliedstaaten im Lichte ihrer Erfahrung Maßnahmen treffen, um die Verarbeitungen, deren Durchführung im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen keine Risiken birgt, von der Meldepflicht zu befreien oder diese Pflicht zu erleichtern. Die getroffenen Maßnahmen beschreiben die betroffenen Verarbeitungen und ihre möglichen Durchführungsbedingungen. Schließlich wird vorgeschlagen, daß den Kontrollbehörden die Befugnis übertragen werden kann, die gemeldeten Verarbeitungen vor ihrer Durchführung zu prüfen.

Kapitel III enthält die Bestimmungen der Kapitel IV und VII des ursprünglichen Vorschlags über die Rechtsmittel der betroffenen Person, Haftung und Sanktionen. Diese Bestimmungen wurden geändert, um die Stellungnahme des Parlaments zu berücksichtigen.

Kapitel IV betrifft die Transfers personenbezogener Daten in Drittländer. Es entspricht dem ursprünglichen Kapitel VIII. Es wurde wie obengenannt geändert und greift die Bestimmungen auf, die der Gemeinschaft die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in dem Bereich ermöglichen sollen.

Kapitel V betrifft die Verhaltensregeln. Es entspricht den diesbezüglichen Bestimmungen des ursprünglichen Kapitels VI und greift die Stellungnahme des Parlaments zu dem Verfahren der Ausarbeitung der Verhaltensregeln auf, bei dem die unabhängigen Kontrollbehörden einbezogen werden. Außerdem wird die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten hinzugefügt, die Berufsgruppen bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften durch die Ausarbeitung nationaler Verhaltensregeln zu beteiligen.

Kapitel VI behandelt die nationalen Kontrollbehörden und die Datenschutzgruppe, die zur einheitlichen Anwendung der nationalen Durchführungsbestimmungen der Richtlinie beitragen und die Kommission beraten soll. Dem Wunsch des Parlaments gemäß wurden die Untersuchungsbefugnisse der nationalen Behörden präzisiert. Die ursprüngliche Zusammensetzung der Gruppe wurde beibehalten, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist auch vorgesehen, daß die Gruppe ihren Vorsitzenden wählt. Die genauen Bedingungen, unter denen sie von der Kommission zu konsultieren ist, werden genannt.

Kapitel VII betrifft die Durchführungsbefugnisse, die der Rat der Kommission übertragen sollte. Entgegen der Stellungnahme des Parlaments bleibt die Kommission hier bei ihrem ursprünglichen Vorschlag. Sie ist der Ansicht, daß die Annahme technischer Anpassungsmaßnahmen aufgrund der Tragweite und des technischen Charakters des Bereichs der Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sein wird.

Schlußbestimmungen: Um dem Wunsch des Parlaments zu entsprechen, ist eine Frist von drei Jahren, die zu der Frist für die Umsetzung der Richtlinie hinzukommt, für die Anwendung der neuen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen.

Historical Archives of the European Commission

## KOMMENTARE ZUM TITEL UND ZU DEN ERWÄGUNGSGRÜNDE

### TITEL

Der Titel wurde in zweierlei Hinsicht präzisiert:

- "Zum freien Datenverkehr" wurde hinzugefügt, um deutlich hervorzuheben, daß der Vorschlag auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts auf der Grundlage einer Harmonisierung abzielt, die den Schutz der Personen gewährleistet;
- um jede Unklarheit über den Anwendungsbereich des Vorschlags auszuräumen, wurde präzisiert, daß der Schutz nur für natürliche Personen gilt.

### ERWÄGUNGSGRÜNDE

Die Kommission hat die Erwägungsgründe geändert, um die an den Bestimmungen des Vorschlags vorgenommenen Änderungen zu berücksichtigen.

Dazu ist insbesondere folgendes zu bemerken:

- Der Erwägungsgrund Nr. 2 greift die Stellungnahme des Parlaments auf (Änderung Nr. 9), die darauf abzielt, die Vorteile hervorzuheben, die die Systeme der automatisierten Datenverarbeitung aufweisen, sofern sie die Rechte der Personen und die individuellen Freiheiten achten.
- Es schien besser, den das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 betreffenden Erwägungsgrund Nr. 10 unter die Erwägungsgründe einzureihen, mit denen die Problematik einer diesbezüglichen Gemeinschaftspolitik beschrieben werden soll, da die Richtlinie die in dem Übereinkommen enthaltenen Grundsätze konkretisiert. In dem ursprünglichen Vorschlag stand dieser Erwägungsgrund (Nr. 22), dessen Wortlaut nicht geändert wurde, unter den Bestimmungen über den Datentransfer in Drittländer.
- Ein neuer Erwägungsgrund (Nr. 14) wurde aufgenommen, der die Grundsätze des Schutzes, die in den nachstehenden Erwägungsgründen zum Ausdruck kommen, kurz zusammenfassen soll.
- Mit den Änderungen der Erwägungsgründe Nr. 4 (neu) und 5 soll die Beschreibung der Sachverhalte verstärkt werden, die zu einer Gemeinschaftsinitiative führen müssen, deren Notwendigkeit in den Erwägungsgründen 7 und 8 hervorgehoben wird.

## KOMMENTARE ZU DEN ARTIKELN

### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

##### Gegenstand der Richtlinie

Artikel 1 ist dem Gegenstand der Richtlinie gewidmet. Dieser Gegenstand ist die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten mittels einer Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften:

- gemäß Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und insbesondere den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten. (Diese Terminologie wurde auch in Artikel 1 des Übereinkommens 108 des Europarats verwendet);
- Da der Schutz aufgrund der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten nach denselben Grundsätzen gewährleistet wird und somit im gesamten Gebiet der Gemeinschaft gleichwertig ist, können die Mitgliedstaaten aufgrund von Absatz 2 den Verkehr der Daten in den unter die Richtlinie fallenden Bereichen nicht mehr aus Gründen des Schutzes der betroffenen Person beschränken.

So ermöglicht der Vorschlag nach Wunsch des Parlaments (Änderung Nr. 10, zweiter Teil), die Erfordernisse der Vollendung des Binnenmarkts mit denen des Schutzes der Personen zu vereinbaren.

Die Änderung Nr. 10 (erster Teil) wurde in dem geänderten Vorschlag insofern aufgenommen, als der Begriff der Verarbeitung gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe a die Erhebung einschließt.

##### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Mit diesem Artikel werden die wichtigsten in der Richtlinie verwendeten Begriffe definiert. Die Definitionen greifen die Begriffsbestimmungen des Übereinkommens 108 des Europarats auf, die sie allerdings in dem erforderlichen Maße anpassen und präzisieren, um einen hohen gleichwertigen Schutz in der Gemeinschaft sicherzustellen.

- a) "Personenbezogene Daten". Der geänderte Vorschlag erfüllt das Ziel des Parlaments, das eine möglichst globale Definition des Begriffs der "personenbezogenen Daten" wünscht, um alle Informationen abzudecken, die mit einer natürlichen Person in Verbindung gebracht werden können (Änderung Nr. 12). Eine Person kann unmittelbar durch einen Namen oder mittelbar durch eine Telefonnummer, ein Kraftfahrzeugkennzeichen, eine

Sozialversicherungsnummer, eine Paßnummer oder eine Verknüpfung bedeutsamer Kriterien identifiziert werden, die beispielsweise ihre Bestimmung innerhalb einer kleinen Gruppe ermöglichen (Alter, Beschäftigung, Anschrift usw.). Die Begriffsbestimmung erlaubt auch ein Abdecken von Daten wie Bild und Stimme, Fingerabdrücke und genetische Merkmale.

Eine Definition der anonymen Daten wird nicht gegeben, da dieser Begriff in der Richtlinie nicht verwendet wird. Das Anonymat einer Information hängt somit nicht mehr von den Kosten für die Zuordnung zu der Ursprungsinformation ab (Änderung Nr. 13). In dem besonderen Fall einer Erfassung von Daten als Statistik erschien es jedoch zweckmäßig, zu präzisieren, daß diese nicht mehr als "personenbezogen" angesehen werden können, sobald die betroffenen Personen vernünftigerweise nicht mehr bestimmbar sind.

- b) "Verarbeitung personenbezogener Daten" (Verarbeitung). Die zugrunde gelegte Definition geht in Richtung eines weiten Anwendungsbereichs, der die Garantie des Schutzes Einzelner ermöglicht (Änderung Nr. 15). Sie umfaßt die Erhebung der Daten bis zu ihrer Löschung, über ihre Organisation, Benutzung, Abfrage, Weitergabe - definiert als Übermittlung, Verbreitung oder jede sonstige Form der Bereitstellung (Änderung Nr. 16) -, die Verknüpfung und das Sperrn einschließt.
- c) "Datei mit personenbezogenen Daten" (Datei). Diese Definition, unter die sowohl automatisierte als auch nicht automatisierte Dateien fallen, wurde präzisiert. In bezug auf nicht automatisierte Datenverarbeitung ermöglicht sie eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Daten, die so strukturiert sind, daß sie den Zugriff und die Suche nach Daten über natürliche Personen erleichtern. Personenbezogene Daten, die nicht für ihre Benutzung im Hinblick auf die betroffenen Personen organisiert sind, sind somit ausgeschlossen. Diese letztgenannten Daten weisen für die Personen nicht dieselben Risiken auf, und es ist realistischer, sie nicht denselben Verpflichtungen zu unterwerfen.

Um den Schutz der Personen zu gewährleisten, wird präzisiert, daß das Ziel oder die Wirkung der Kriterien der "Zugänglichkeit" darin bestehen muß, die Benutzung oder die Kombination von Daten zu erleichtern, damit die betroffene Person nicht genötigt ist, die Absicht nachzuweisen, was die Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Frage stellen könnte.

Der Begriff "Kombination" wurde dem Begriff "Verknüpfung" vorgezogen, um sowohl automatisierte Verarbeitungen als auch Dateien auf Papier einzubeziehen.

- d) "Verantwortlicher der Verarbeitung". Diese Definition lehnt sich an den Begriff "maître du fichier" des Übereinkommens 108 des Europarats an.

Da die Richtlinie im wesentlichen auf eine Regelung der Benutzung von Daten im Hinblick auf die verfolgten Zwecke abzielt, ist ein Bezug auf das Konzept des Verantwortlichen der Verarbeitung vorzuziehen. Es handelt sich um die Person, die in letzter Instanz für die Entscheidungen über die Definition und die Durchführung der Verarbeitungen verantwortlich ist (meist der Betriebsleiter) und nicht um Personen, die die Verarbeitung gemäß den Anweisungen des Verantwortlichen vornehmen.

Deshalb ist ausgeführt, daß der Verantwortliche "die Ziele" der Verarbeitung definiert. Die Änderung Nr. 17 wurde in diesem Punkt berücksichtigt. Der Verantwortliche der Verarbeitung kann die Daten selbst verarbeiten oder durch Mitglieder seines Personals oder auch durch eine mit der Verarbeitung beauftragte Person verarbeiten lassen; diese Person unterscheidet sich rechtlich von dem Verantwortlichen, ist aber in seinem Auftrag tätig.

- e) "Mit der Verarbeitung beauftragte Person": Diese nützliche Definition hat das Parlament vorgeschlagen (Änderung Nr. 18).
- f) "Dritter". Diese Definition ist das Ergebnis einer parlamentarischen Änderung (Nr. 134); sie ist in dem geänderten Vorschlag überarbeitet worden, um klar herauszustellen, daß die betroffene Person, der Verantwortliche der Verarbeitung sowie die Personen, die ermächtigt sind, unter seiner unmittelbaren Verantwortung oder in seinem Auftrag, wie die mit der Verarbeitung beauftragte Person, Daten zu verarbeiten, nicht als Dritte angesehen werden. Personen, die in einem anderen Unternehmen arbeiten, auch wenn dieses demselben Konzern oder derselben Holding angehört, dürfen im allgemeinen als Dritte angesehen werden.

Bankfilialen hingegen, die Verarbeitungen im Rahmen der Kundenverwaltung unter der unmittelbaren Verantwortung des Hauptsitzes durchführen, dürften nicht als Dritte angesehen werden. Dies dürfte auch für Versicherungsvertreter gelten; die Situation für Versicherungsmakler beispielsweise könnte sich hingegen anders darstellen.

- g) "Einwilligung der betroffenen Person": In dem ursprünglichen Vorschlag stand die Definition der Einwilligung der Person in eine Verarbeitung sie betreffender Daten in Artikel 12 in dem Kapitel zu den Rechten der Person.

Dies hat zu Problemen geführt, da gewisse Berufskreise daraus abgeleitet hatten, daß für jede Verarbeitung die zuvorige Einwilligung der betroffenen Person erforderlich sei, während es sich nur um eine der Grundlagen der Zulässigkeit der Verarbeitung handelt.

Deshalb scheint es logischer, daß die Bestimmungen über die Einwilligung mit einigen redaktionellen Änderungen, die ihnen die Form einer Definition geben, in Artikel 2 der Richtlinie aufgenommen werden.

Der Bezug auf den ausdrücklichen Charakter der Einwilligung wurde gestrichen, um zu verhindern, daß dies als Erfordernis einer schriftlichen Erklärung ausgelegt werden kann (den empfindlichen Daten des Artikels 8 des geänderten Vorschlags vorbehaltenes Verfahren). Er wurde durch die "ausdrückliche Willensbekundung" ersetzt, die schriftlich oder mündlich erfolgen kann.

In der geänderten Fassung wurde präzisiert, daß die Einwilligung in den Fällen, in denen möglicherweise Druck auf die betroffene Person ausgeübt wird (Fall des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber beispielsweise), "ohne Zwang" zu erfolgen hat.

Um der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, Gefahren und Vorteile der Verarbeitung sie betreffender Daten zu beurteilen und ihre Rechte gemäß Artikel 13 des Richtlinienvorschlags wahrzunehmen (Berichtigung, Löschung, Sperrung), hat die Einwilligung auf der Grundlage der Information zu erfolgen. Aus diesem Grunde hat der Verantwortliche der Verarbeitung der betroffenen Person die benötigten Informationen mitzuteilen, wie Namen und Anschrift des Verantwortlichen oder gegebenenfalls seines Vertreters (vgl. Artikel 4 Absatz 2), den Zweck der Verarbeitung, die gespeicherten Daten usw.

Die Einwilligung der betroffenen Person gilt für den konkreten Fall, d.h., daß sie sich auf eine konkrete Verarbeitung von Daten über die betroffene Person durch einen bestimmten Verantwortlichen und für bestimmte Zwecke handeln muß.

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf hat allerdings keine Rückwirkung, da andernfalls eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die zuvor zulässig war, rückwirkend unzulässig würde.

Drei in dem ursprünglichen Vorschlag enthaltene Definitionen wurden gestrichen:

- Die Definition der Kontrollbehörde, die in Artikel 32 des geänderten Vorschlags enthalten ist.
- Die Definitionen des öffentlichen und des privaten Sektors aufgrund der Zusammenfassung der Bestimmungen für diese Sektoren (vgl. Kapitel II des geänderten Vorschlags).

### Artikel 3

#### Anwendungsbereich

Absatz 1 des geänderten Vorschlags bringt die Standpunkte derer, die sich im Bereich Informatik lediglich auf das Konzept der "automatisierten Verarbeitung" beziehen wollen (weil eine automatisierte Verarbeitung nicht notwendigerweise die Existenz einer Datei voraussetzt) sowie derer in Übereinstimmung, die befürchten, daß die Richtlinie sich auf alle, auch auf die nicht strukturierten Daten auf Papier ausdehnt.

Deshalb wurden in dem geänderten Vorschlag unterschiedliche Kriterien für die Definition des Anwendungsbereichs der Richtlinie zugrundegelegt, je nachdem, ob die Daten Gegenstand einer automatisierten Verarbeitung sind oder nicht: sie gilt nur für die nicht automatisierte Verarbeitung von Daten, wenn diese Daten in einer Datei enthalten sind; im Informatikbereich hingegen geht die Definition über den Begriff der Datei hinaus; die Richtlinie findet auf jede automatisierte Datenverarbeitung Anwendung, auch wenn diese Daten nicht in einer Datei enthalten sind.

Die Richtlinie gilt also für personenbezogene Daten, die entweder durch ihre Organisation in einer manuellen Datei oder mittels einer Datenverarbeitung strukturiert sind.

Es wird auf "ganz oder teilweise" automatisierte Verarbeitungen Bezug genommen, um darauf hinzuweisen, daß eine Verarbeitung eine Einheit darstellt, auch wenn nur ein Teil (beispielsweise der Index) informatisiert ist.

In Absatz 2 sind zwei Ausnahmen vorgesehen:

- Die erste betrifft die Verarbeitungen für die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen (wie Geheimdienste). Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist im Verhältnis zu dem Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts definiert, um ihm zu ermöglichen, sich mit diesem zu entwickeln.
- Die zweite Ausnahme betrifft die Benutzung von Daten zu ausschließlich privaten Zwecken, wie beispielsweise ein elektronisches Notizbuch (Änderung Nr. 22).
- Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Die Rechte der Bürger wären nicht mehr garantiert, wenn reihenweise verschiedene Organisationen von jeder Verpflichtung ausgenommen würden: Es ist zwar berechtigt, das für bestimmte Verarbeitungen personenbezogener Daten geltende System zu erleichtern (vgl. Abschnitt VIII in Kapitel II über die Meldung, der Möglichkeiten für die Befreiung oder Vereinfachung der Formalitäten vorsieht); eine Globalbefreiung ist hingegen nicht erforderlich.

Das besondere Problem der Vereinigungen und Verbände wird in dem Artikel behandelt, der Ausnahmestimmungen für die Sammlung empfindlicher Daten enthält (Artikel 8 des geänderten Vorschlags).

#### Artikel 4

##### Geltendes einzelstaatliches Recht

In diesem Artikel sind die Kriterien enthalten, auf deren Grundlage bestimmt werden kann, welche einzelstaatliche Rechtsvorschrift auf die Verarbeitungen Anwendung findet, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen; damit soll vermieden werden:

- zum einen, daß die betroffene Person jeden Schutz verliert, insbesondere aufgrund eines Umgehens der Rechtsvorschrift;
- zum anderen, daß dieselbe Verarbeitung der Anwendung mehrerer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften unterworfen wird.

In dem ursprünglichen Vorschlag bestimmte der Standort der Datei die territoriale Zuständigkeit; dieses Kriterium wurde in dem geänderten Vorschlag nicht aufgegriffen, weil der Standort einer Datei oder einer Verarbeitung oft unmöglich zu bestimmen sein wird: letztere können viele, auf mehrere Mitgliedstaaten verteilte Standorte haben, vor allem im Fall von Datenbanken und Netzen, Phänomenen in ständiger Expansion.

Deshalb wird in den geänderten Vorschlag das geltende Recht unter Bezugnahme auf den Ort definiert, an dem der Verantwortliche der Verarbeitung ansässig ist.

Ist der Verantwortliche der Verarbeitung nicht im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft ansässig, benutzt aber automatisierte oder nicht automatisierte Mittel zum Zwecke der Verarbeitung (Terminals, Fragebögen usw.) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, so gilt das Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich diese Mittel befinden. Außerdem hat der Verantwortliche der Verarbeitung einen in diesem Hoheitsgebiet ansässigen Vertreter zu benennen, der in seine Rechte und Pflichten eintritt.

In diesem Fall obliegt diesem Vertreter die Meldepflicht (vgl. Abschnitt VIII in Kapitel II); jede Unterrichtung der betroffenen Personen über den Verantwortlichen der Verarbeitung gemäß dem Richtlinienvorschlag ist durch eine Information über dessen Vertreter zu ergänzen.

Die Änderung Nr. 24 wurde insofern aufgegriffen, als sie den Bezug auf eine vereinzelte Abfrage streicht, einen Begriff, dem die klare Zuordnung fehlte und der somit zu unterschiedlichen Auslegungen geführt hätte.

Aufgrund der Wahl des Kriteriums der Ansässigkeit des Verantwortlichen der Verarbeitung ergibt sich durch eine vorübergehende Verbringung einer Datei keine Änderung für das anwendbare Recht. Deshalb wurde Artikel 4 Absatz 3 des ursprünglichen Vorschlags nicht aufgenommen.

## KAPITEL II

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Der geänderte Vorschlag hat eine andere Struktur als der ursprüngliche Vorschlag: In dem neuen Kapitel II sind alle Grundsätze, Rechte und Pflichten zusammengefaßt, die die Zulässigkeit der Verarbeitungen bestimmen. Gemäß der Stellungnahme des Parlaments wurden die Bestimmungen zum öffentlichen und zum privaten Sektor zusammengefaßt.

#### Artikel 5

Dieser Artikel greift Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 und 3 des ursprünglichen Vorschlags auf.

Ihm zufolge sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann zulässig ist, wenn sie im Einklang mit allen Bestimmungen des Kapitels II, das eine Einheit bildet, erfolgt.

Außerdem wird hervorgehoben, daß die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften die Voraussetzungen näher bestimmen können, unter denen die Verarbeitung im Rahmen der Bestimmungen des Kapitels II zulässig sind. Diese Präzisierungen können beispielsweise darin bestehen, je nach betrachtetem Sektor die Fälle zu definieren, in denen das Interesse der betroffenen Person überwiegt (Artikel 7 Buchstabe f), die Modalitäten für die Unterrichtung der betroffenen Personen (Abschnitt IV) oder die Bedingungen für die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts (Abschnitt VI). Sie dürfen den Grundsatz des freien Verkehrs der Daten innerhalb der Gemeinschaft nicht in Frage stellen.

## ABSCHNITT I

### GRUNDSÄTZE FÜR DIE QUALITÄT DER DATEN

#### Artikel 6

Dieser Artikel enthält die wesentlichen Grundsätze aus Artikel 5 des Übereinkommens 108 des Europarats.

Da es sich Bestimmungen über die Grundrechte von Personen bei der Verarbeitung von Informationen handelt, stehen sie am Beginn des Kapitels über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen. Für die Auslegung der folgenden Artikel dieses Kapitels ist es notwendig, sich darauf zu beziehen.

Die Bestimmungen des Artikels 6 greifen die des Übereinkommens 108 des Europarats mit einigen Änderungen auf, mit denen sie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 (insbesondere die Definition der Verarbeitung) und den Anwendungsbereich der Richtlinie angepaßt werden sollen, die - im Gegensatz zu dem Übereinkommen 108 - sowohl automatisierte als auch nicht automatisierte Verarbeitung von Daten betreffen, die in Dateien enthalten sind.

Artikel 6 Buchstabe a bestimmt, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Art und Weise zu erfolgen hat. Diese Bestimmung zielt auf die Verarbeitung in ihrer Definition nach Artikel 2 Buchstabe e ab und schließt somit natürlich die Erhebung ein.

Die Bestimmung in Artikel 6 Buchstabe a schließt insbesondere die Verwendung verborgener Geräte aus, mit denen heimlich und ohne Wissen der betroffenen Person beispielsweise durch Abhören des Telefons und andere Mittel Daten gesammelt werden können. Diese Bestimmung untersagt ferner den Verantwortlichen der Verarbeitung, heimlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorzunehmen und diese zu benutzen.

Artikel 6 Buchstabe b enthält den Grundsatz der Zweckbestimmung der Datenerhebung (unabhängig davon, ob sie mit automatisierten oder nicht automatisierten Mitteln erfolgt). Diesem Grundsatz zufolge dürfen persönliche Daten nur für bestimmte, ausdrücklich festgelegte und rechtmäßige Zwecke bewahrt werden.

Der Gegenstand der Erhebung persönlicher Daten muß bestimmt sein, d.h., das Ziel der Erhebung und Benutzung der Daten muß so genau wie möglich definiert werden. Eine allgemeine oder vage Definition oder Beschreibung des Gegenstands einer Verarbeitung (beispielsweise "für kommerzielle Zwecke") entspricht dem Grundsatz der Definition der Zweckbestimmung nach Artikel 6 Buchstabe b nicht.

Die Zweckbestimmung ist vor der Erhebung der Daten zu spezifizieren. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, so sieht Artikel 11 vor, daß die Zweckbestimmung bereits zu dem Zeitpunkt der Datenerhebung feststehen muß.

Eine spätere Änderung der Zweckbestimmung einer Verarbeitung ist nur dann rechtmäßig, wenn sie mit der ursprünglichen Zweckbestimmung vereinbar ist.

Nach Artikel 6 Buchstabe b ist der Verantwortliche der Verarbeitung auch verpflichtet, die Zweckbestimmung der Datenspeicherung und des Datensatzes festzulegen.

Da die Zweckbestimmung der Speicherung und Benutzung personenbezogener Daten rechtmäßig sein muß, sind die potentiellen Zweckbestimmungen einer Verarbeitung beschränkt. Eine solche Verarbeitung kann nur für einen Gegenstand gestaltet und benutzt werden, der den Bestimmungen der Richtlinie und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten entspricht.

Gemäß Artikel 6 Buchstabe c) müssen die Daten den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Dieser Grundsatz setzt voraus, daß die Art der Daten der verfolgten Zweckbestimmung entspricht.

Die Bestimmungen in Artikel 6 Buchstabe d stehen in engem Zusammenhang zu den Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c. Die Daten müssen richtig und, falls erforderlich, auf dem neusten Stand sein. Sind die Daten nicht zutreffend oder unvollständig im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Datei, so sieht Artikel 6 Buchstabe d vor, daß sie gelöscht oder berichtigt werden müssen.

Artikel 6 Buchstabe e bezieht sich auf die Höchstdauer der Aufbewahrung personenbezogener Daten. Dieser Bestimmung zufolge ist die Aufbewahrung von Daten in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, nur während des Zeitraums zulässig, der für Erreichen des Ziels erforderlich ist, für das die Daten erhoben worden sind.

In bestimmten Fällen kann es allerdings nach einer gewissen Frist, wenn eine Verarbeitung ihre eigentliche Zweckbestimmung verloren hat, notwendig sein, sie zu vor allem historischen Zwecken oder für die Forschung aufzubewahren. Artikel 6 Buchstabe e legt deshalb gemäß der Stellungnahme des Parlaments (Änderung Nr. 60) fest, daß die Mitgliedstaaten geeignete Garantien für Daten vorsehen können, die für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke archiviert werden, um zum einen den strikten Grundsatz der Zweckbestimmung und das Recht auf Löschung, zum anderen die Erfordernisse der Forschung zu verbinden.

Nach Artikel 6 Absatz 2 ist der Verantwortliche der Verarbeitung verpflichtet, für die Einhaltung der Bestimmungen über die Qualität der Daten in Artikel 6 Absatz 1 zu sorgen.

## **ABSCHNITT II**

### **GRUNDSÄTZE IN BEZUG AUF DIE GRUNDLAGEN DER VERARBEITUNG VON DATEN**

#### Artikel 7

In Artikel 7 sind in einer vereinfachten und neugeordneten Form die Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zusammengefaßt, die in dem ursprünglichen Vorschlag in den Artikeln 5, 6 und 8 standen. Gemäß der Stellungnahme des Parlaments in den Änderungen Nr. 27, 28 und 29 ist die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Sektor aufgehoben worden.

Auf die Verarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Verarbeitung ursprünglich vorgenommen wurde (ursprünglicher Artikel 5.1.b) sowie auf die rechtmäßigen Kriterien für die Übermittlung personenbezogener Daten (ursprüngliche Artikel 6 und 8.2) wird nicht speziell eingegangen. Der allgemeine Grundsatz der Zweckbestimmung (geänderter Artikel 6.1.b) und die in dem geänderten Artikel 7 festgelegten Voraussetzungen werden für ausreichend gehalten.

Die in den Änderungen Nr. 30 und 32 vorgeschlagenen spezifischen Voraussetzungen allerdings sind nur teilweise in der geänderten Fassung aufgegriffen worden.

Die Einwilligung wird nicht mehr als wichtigstes Kriterium angesehen, von dem es Ausnahmen gibt, sondern als eine von mehreren möglichen Voraussetzungen (geänderter Artikel 7 a).

Statt einer Bezugnahme auf ein "vertragsähnliches Verhältnis", ein von vielen Stellen als vage eingeordneter Begriff, der auch unter den Begriff "vertragliches Verhältnis" oder den des "berechtigten Interesses" (Buchstabe f) des geänderten Artikels 7 fällt, wurde der Begriff der "vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen" aufgenommen, um die Situation vor Schaffung eines vertraglichen Verhältnisses abzudecken (geänderter Artikel 7 b).

Die Verarbeitung infolge einer durch einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften auferlegten Verpflichtung (geänderter Artikel 7 c) wurde beibehalten.

Dies gilt auch für die Buchstaben e und f (teilweise) des geänderten Artikels 7.

Buchstabe d wurde für Fälle hinzugefügt, in denen die betroffene Person lebenswichtige Interessen an der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hat, ihre Einwilligung aber nicht geben kann (beispielsweise schwere medizinische Fälle).

Buchstabe f - der teilweise der Änderung Nr. 32 des Parlaments entspricht - stellt eine Ausarbeitung des ursprünglichen Artikels 8.1 Buchstabe c dar, in dem berücksichtigt wird, daß es bedeutende berechnete Interessen neben den Interessen des Verantwortlichen der Verarbeitung und der betroffenen Person geben kann, die berücksichtigt werden müssen. Artikel 8.1 Buchstabe b des ursprünglichen Textes wurde gestrichen, weil die Kommission festgestellt hat, daß in bestimmten Fällen allgemein zugängliche Quellen empfindliche personenbezogene Daten enthalten können. Darüber hinaus sind die Daten in den meisten Fällen für spezielle Zwecke verarbeitet worden und sollten deshalb nicht für andere Zwecke benutzt werden, ohne daß die anderen Bestimmungen der Richtlinie zugrunde gelegt würden.

### ABSCHNITT III

#### BESONDERE KATEGORIEN DER VERARBEITUNG

##### Artikel 8

Dieser Artikel entspricht dem ursprünglichen Artikel 17.

Allgemein wird davon ausgegangen, daß das Recht auf Privatsphäre nicht durch den Inhalt personenbezogener Daten, sondern durch den Kontext der Verarbeitung personenbezogener Daten gefährdet wird. Unter den Mitgliedsstaaten herrscht allerdings ein breiter Konsens darüber, daß es bestimmte Kategorien von Daten gibt, die aufgrund ihres Inhalts das Risiko mit sich bringen, das Recht der betroffenen Person auf Privatsphäre zu verletzen. Deshalb enthält Artikel 8 des Richtlinienvorschlags strikte Beschränkungen der Verarbeitung und Benutzung der nachstehenden Kategorien empfindlicher Daten: rassische Herkunft (einschließlich Informationen über die Hautfarbe); politische Meinung, religiöse, philosophische oder moralische Überzeugung, einschließlich der Tatsache, daß eine Person keiner Glaubensgemeinschaft angehört (diese Kategorien umfassen Informationen über Tätigkeiten der betroffenen Person im Hinblick auf politische, religiöse oder philosophische Überzeugungen); Informationen über Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit der betroffenen Person (einschließlich Informationen über ihre frühere, derzeitige und zukünftige physische und geistige Gesundheit sowie Informationen über Drogen- und Alkoholmißbrauch); Informationen über das Sexualleben. Auch andere als religiöse oder philosophische Anschauungen können empfindliche Daten darstellen; deshalb wurden die "moralischen Überzeugungen" hinzugefügt.

Der ursprüngliche Artikel 17 wurde verändert und neu geordnet, um bestimmte, vom Parlament genannte Punkte aufzunehmen (Änderungen Nr. 63, 149, 65).

Als allgemeiner Grundsatz steht in Absatz 1, daß die Verarbeitung (automatisiert oder manuell, wie vom Parlament in Änderung Nr. 63 gefordert) "empfindlicher" Daten untersagt ist.

Absatz 2 enthält einige Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel:

- Statt dem Erfordernis "ausdrückliche, schriftliche Einwilligung, ohne Zwang" als allgemeine Voraussetzung für die Verarbeitung derartiger Daten, von der es Ausnahmen geben kann, wurde es für sinnvoller gehalten, eine derartige Einwilligung als eine von verschiedenen Ausnahmemöglichkeiten von dem allgemeinen Verbot der Verarbeitung derartiger Daten aufzunehmen.
- Die Verarbeitung derartiger Daten erfolgt durch Stiftungen oder Vereinigungen politischer, philosophischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Art als Teil ihrer berechtigten Ziele unter der Voraussetzung, daß sie sich nur auf die Mitglieder und Korrespondenzpartner bezieht, die ihre Einwilligung zu der Einbeziehung gegeben haben, und daß sie Dritten nicht übermittelt werden. Dies wird für eine notwendige Funktion demokratischer Gesellschaften gehalten. Eine solche Verarbeitung wird auch gemäß dem Vorschlag des Parlaments (Änderung Nr. 149) von der in Abschnitt VIII dieses Kapitels vorgesehenen Meldepflicht befreit.

- Die Verarbeitung erfolgt unter Bedingungen, die offenkundig die Privatsphäre und die Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht gefährden. Beispiele für eine derartige Verarbeitung sind Daten politischer Art über einen Politiker, Namenslisten von Personen, die für einen kurzen Zeitraum und unter Einhaltung strikter Sicherheitsvorkehrungen Gegenstand von Meinungsumfragen sind.

Wie Artikel 17 Absatz 2 des ursprünglichen Vorschlags ermöglicht Absatz 3 Ausnahmen aus "wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses". Derartige Ausnahmen dürften insbesondere internationalen Menschenrechtsorganisationen, die solche Daten für ihre Arbeit benötigen, gewährt werden, vorausgesetzt, daß sie entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vorsehen.

Der Meinung des Parlaments (Änderung Nr. 65), demzufolge Daten über strafrechtliche Verurteilungen lediglich von Justizbehörden gespeichert werden dürfen, ist in Absatz 4 dieses Artikels teilweise Rechnung getragen. Neben den Justizbehörden können derartigen Daten auch von den unmittelbar von den entsprechenden Gerichtsentscheidungen betroffenen Personen oder ihren Vertretern aufbewahrt werden. Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit derartiger Daten wurde es für richtig gehalten, Ausnahmen nur über gesetzliche Bestimmungen zuzulassen, die auch geeignete Garantien vorsehen (geänderter Artikel 8.4).

Der vorgeschlagene Absatz 3.A (Änderung Nr. 65 des Parlaments, zweiter Teil), in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, festzulegen, unter welchen Bedingungen eine nationale Kennziffer - sofern eine solche besteht - oder jedes andere Kennzeichen allgemeiner Bedeutung verwendet werden darf, wurde an- und in Absatz 5 aufgenommen.

## Artikel 9

### Verarbeitungen durch die Presse

Dieser Artikel entspricht dem ursprünglichen Artikel 19. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, Ausnahmen von den Bestimmungen der Richtlinie für die Presse und die audiovisuellen Medien vorzusehen, soweit sie erforderlich sind, um die Grundrechte der Menschen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung zu vereinbaren; in diesem Bereich besteht die Gefahr eines Konflikts zwischen den beiden Kategorien der Grundrechte. Der gewählte Ansatz hebt die Verpflichtung hervor, bei einer Ausnahmeregelung die betroffenen Interessen abzuwägen. Dabei kann unter anderem berücksichtigt werden, daß die betroffene Person über Rechtsmittel oder das Recht auf eine Gegendarstellung verfügt, ein Verhaltenskodex existiert oder durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die allgemeinen Rechtsgrundsätze Beschränkungen festgelegt sind.

Im Hinblick auf den ursprünglichen Wortlaut sind aus Gründen der Harmonisierung Ausnahmebestimmungen für Presseorgane, audiovisuelle Medien und Journalisten (Hinzufügung zu dem ursprünglichen Text) für die Mitgliedstaaten zwingend vorgesehen. Spezifiziert wird, daß derartige Ausnahmen nur Verarbeitungen für journalistische Zwecke betreffen. Unter den Begriff Journalisten fallen sowohl Reporter/ Fotografen als auch Autoren z.B. Biographen.

## ABSCHNITT IV

### INFORMATION DER BETROFFENEN PERSON

In Abschnitt IV sind alle Bestimmungen über die Information der betroffenen Personen zusammengefaßt, die in dem ursprünglichen Vorschlag an verschiedenen Stellen aufgeführt waren (ursprüngliche Artikel 9, 13, 14.3).

#### Artikel 10

##### Information über die Existenz einer Verarbeitung

Dieser Artikel entspricht dem ursprünglichen Artikel 14 Absatz 3 über das Recht der betroffenen Person, "die Existenz einer Datei, ihre wichtigsten Zweckbestimmungen sowie die Identität und den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Niederlassung des für die Datei Verantwortlichen zu kennen".

Der ursprüngliche Wortlaut wurde wie folgt geändert.

Das Recht auf Information kann auf Antrag wahrgenommen werden. "Name und Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung oder seines Vertreters" sind an die Stelle von "gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Niederlassung des für die Datei Verantwortlichen" getreten, da Name und Anschrift als ausreichende Information für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person angesehen werden. Die Dritten oder die betroffenen Datenkategorien werden ebenfalls für wichtig gehalten und wurden zu den Informationen hinzugefügt, auf deren Kenntnis die betroffene Person Anspruch hat.

Ausnahmen von diesem Recht auf Information können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage und zu den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 festlegen (Staatssicherheit, Verteidigung, öffentliche Sicherheit usw.).

#### Artikel 11

##### Unterrichtung bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Dieser Artikel, der der betroffenen Person, bei der personenbezogene Daten erhoben werden, spezifische Rechte auf Information gewährt, entspricht dem ursprünglichen Artikel 13.

Die faire rechtmäßige Erhebung personenbezogener Daten setzt voraus, daß die betroffene Person darüber entscheidet, ob sie den Personen, die die Daten erheben, sie betreffende Daten auf der Grundlage zuverlässiger Fakten bekanntgibt, die die Zweckbestimmung der Verarbeitung, die Identität des Verantwortlichen der Verarbeitung, die Frage, ob eine gesetzliche Verpflichtung für die Offenlegung der Daten besteht, ob diese Offenlegung freiwillig erfolgt, sowie mögliche Konsequenzen einer unterlassenen Beantwortung betreffen. Damit sie ihre Rechte geltend machen und die Benutzung der sie betreffenden Daten tatsächlich kontrollieren kann, sollte sie auch über ihre Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie die Empfänger der Daten unterrichtet sein.

Im Hinblick auf den ursprünglichen Wortlaut wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- im Titel wird herausgestellt, daß dieser Artikel Anwendung findet, wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden;
- dies wird in Absatz 1 bestätigt, in dem herausgestellt wird, daß der Erhalt der Information nicht nur ein Recht der betroffenen Person darstellt (das auf Anfrage ausgeübt wird), sondern eine Verpflichtung des Verantwortlichen der Verarbeitung, wenn personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben werden. Die Durchführung wird von den besonderen Umständen der Erhebung abhängen;
- wie in dem ursprünglichen Vorschlag (Artikel 13.2), ermächtigt Artikel 11.2 die Mitgliedstaaten, die Informationspflicht der betroffenen Person aufgrund überwiegender allgemeiner Interessen einzuschränken. Dieser Bestimmung zufolge besteht keine Pflicht auf Information gemäß Artikel 11 (Absatz 1) der betreffenden Person, wenn die Unterrichtung der betroffenen Person die Ausübung der Kontroll- und Überprüfungsaufgaben einer Behörde oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert.

## Artikel 12

### Unterrichtung bei Weitergabe an einen Dritten

Dieser Artikel entspricht Artikel 9 des ursprünglichen Textes. Damit die betroffene Person ihre Rechte geltend machen kann, fordert Absatz 1, daß der Verantwortliche der Daten die betroffene Person über die Übermittlung sie betreffender Daten unterrichtet. Die betroffene Person kann dann ihr Recht auf Auskunft wahrnehmen und Widerspruch gegen eine Fortsetzung der betreffenden Verarbeitung einlegen.

Die Änderung Nr. 35 wurde teilweise aufgenommen, wo sie sich auf die übernommenen Bestimmungen der Änderung Nr. 32 bezieht. Artikel 8.2 Buchstabe a, auf den sich die Änderung Nr. 35 bezieht, entspricht Artikel 7 Buchstabe c, auf den sich der geänderte Artikel 13 bezieht; Artikel 8.2 Buchstabe e entspricht Artikel 7 Buchstabe b, Artikel 8.2 Buchstabe g entspricht teilweise Artikel 7 Buchstabe f.

Das Recht der betroffenen Person, gegen die Verarbeitung (einschließlich der Übermittlung) Widerspruch einzulegen, wird in Abschnitt VI Artikel 5 und 16 des geänderten Textes behandelt. Der Inhalt der Änderung Nr. 35 Absatz 3 steht in dem geänderten Artikel 15 (ohne Bezugnahme auf das nicht erforderliche und verwirrende Konzept der mit der Verarbeitung beauftragten Person).

In dem geänderten Text wird nicht zwischen öffentlichem und privatem Sektor unterschieden (die Verpflichtung, zum Zeitpunkt der Übermittlung zu informieren, galt in dem ursprünglichen Wortlaut hauptsächlich für den Privatsektor).

Auf die "on line-Abfrage" wird nicht eingegangen, da diese im Konzept der Übermittlung enthalten ist. Die Informationspflicht gilt nicht:

- wenn die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist (in einem solchen Fall kann die Informatierung nicht möglich sein oder den Interessen der betroffenen Person zuwiderlaufen);
- wenn die betroffene Person bereits auf die Übermittlung oder die mögliche Übermittlung hingewiesen wurde;
- wenn die Übermittlung durch Gesetz vorgesehen ist, das eine Ausnahme von der Informationspflicht der betroffenen Person vorsieht;
- wenn die Übermittlung durch einen der Gründe nach Artikel 14 Absatz 1 begründet wird (nationale Sicherheit, Verteidigung, öffentliche Sicherheit usw.).

Neben der Zweckbestimmung der Verarbeitung, der Art der betreffenden Daten und dem Namen und der Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung (oder seines Vertreters), wurde für erforderlich gehalten, daß die betroffene Person auch über die Empfänger oder die Kategorien der Empfänger und das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch unterrichtet wird.

Absatz 3 des geänderten Artikels 12 entspricht Artikel 10 des ursprünglichen Textes über die besonderen Ausnahmen von der Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Person (wenn sich die Benachrichtigung als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßigen Bemühungen verbunden ist, ihr ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen der Verarbeitung oder ein vergleichbares Interesse eines Dritten entgegensteht). Hinzugefügt wurde, daß die Kontrollbehörde bei der Genehmigung einer Ausnahmebestimmung gegebenenfalls geeignete Garantien vorzusehen hat (damit die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person durch die mangelnde Information nicht über Gebühr beeinträchtigt werden).

Bei der Gewährung von Ausnahmen von der Informationspflicht der betroffenen Person sind insbesondere die Menschenrechts- und humanitären Organisationen zu achten, damit die berechtigte Arbeit derartiger Organisationen nicht in unangemessener Art und Weise behindert wird.

### Artikel 13

#### Auskunftsrecht

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen des ursprünglichen Artikels 14 zu dem Auskunftsrecht der betroffenen Person im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten und das damit verbundene Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung derartiger Daten (Ziffer 4 (und 7)). Wie in Artikel 14 Ziffer 4 des ursprünglichen Textes hat die betroffene Person gemäß dem geänderten Artikel 13 Ziffer 1 das Recht, in angemessenen Abständen, unverzüglich und ohne überhöhte Kosten eine Bestätigung des Vorhandenseins sie betreffender personenbezogener Daten und gegebenenfalls die Übermittlung dieser Daten in verständlicher Form zu erhalten.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, festzulegen, wie derartige Informationen der betroffenen Person übermittelt werden, um beispielsweise die Bekanntmachung der Daten an die entsprechende Person zu gewährleisten oder die Wahrnehmung des Rechtes sowohl des Verantwortlichen der Verarbeitung als auch der betroffenen Person zu erleichtern, wenn bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge betroffen sind, insbesondere im Fall manueller Dateien. Die Mitgliedstaaten haben ebenfalls durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu bestimmen, was "in angemessenen Abständen" bedeutet. Werden die Interessen der betroffenen Person und des Verantwortlichen der Verarbeitung abgewogen, so können die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorsehen, daß der Verantwortliche der Verarbeitung einer betroffenen Person, die ihr Recht auf Auskunft wahrnimmt, nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellt. Die Kosten dürfen nicht überhöht sein.

Artikel 13 Ziffer 1 (ursprünglicher Artikel 14 Ziffer 4) wurde geändert, um die Änderung Nr. 48 zu berücksichtigen, die teilweise aufgenommen wurde. Das Auskunftsrecht kann auf Antrag wahrgenommen werden. Der betroffenen Person wird das Recht gewährt, Informationen über die Herkunft (nicht die allgemeine Herkunft, das wäre zu vage und somit sinnlos) und die allgemeine Verwendung (nicht die genaue Benutzung, dies könnte zu belastend und bürokratisch sein) der betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten spezielle Vorschriften über die Wahrnehmung des Auskunftsrechts der betroffenen Person erlassen, wenn es um medizinische Daten geht. Aus Gründen des Schutzes der betroffenen Person vor einem extremen psychologischen Schock kann ihr eine derartige Information durch einen ärztlichen Sachverständigen übermittelt werden.

Artikel 13 Ziffer 2 wurde hinzugefügt, um die Änderung Nr. 132 aufzunehmen. Er beugt dem Mißbrauch einer Wahrnehmung des Auskunftsrechts entgegen den berechtigten Interessen der betroffenen Person vor (Beispiel des Parlaments: der betroffenen Person darf von keiner Person als Voraussetzung für eine Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung zur Auflage gemacht werden, von ihrem Auskunftsrecht in bezug auf ihre eigenen personenbezogenen Daten Gebrauch zu machen. Die Auskunft auf Antrag eines Dritten ist allerdings erlaubt, sofern sie sich auf einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften stützt (Beispiel: Bescheinigungen über den Familienstatus usw., die für die Feststellung der Rechte für verschiedene Leistungen der sozialen Sicherheit erforderlich sind).

Artikel 13 Ziffer 3 (ursprünglicher Artikel 14 Ziffer 5) gibt der betroffenen Person das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten, wenn ihre Verarbeitung mit der Richtlinie unvereinbar ist. Im Vergleich zu Ziffer 5 des ursprünglichen Textes wurden geringfügige Änderungen vorgenommen, die darauf abzielen, den geänderten Text wie vom Parlament gefordert (Änderung Nr. 46) klarer zu machen.

Die Änderung Nr. 49 wurde ebenfalls teilweise aufgenommen. "Ganz oder teilweise fehlende Informationen" wurden "unvollständige Daten" genannt und in den geänderten Artikel 13 Ziffer 3 aufgenommen. Die Begriffe "entsprechend den Umständen" und "Löschung" sind in diesem Zusammenhang sinnvoll und wurden deshalb in dem geänderten Text (außer in der englischen Fassung) beibehalten.

Der Wortlaut der Richtlinie ("entsprechend den Umständen") überläßt die konkrete Form der Rechte der betroffenen Person im Hinblick auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung in den verschiedenen Situationen, in denen personenbezogene Daten in Verletzung der Richtlinie verarbeitet und benutzt werden, den Datenschutzgesetzen der Mitgliedstaaten.

Artikel 13 Ziffer 4 entspricht dem ursprünglichen Artikel 14 Ziffer 7. Dieser Absatz greift das Interesse der betroffenen Person auf, daß Dritten, denen unzutreffende oder unvollständige Daten übermittelt wurden, die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten mitgeteilt wird, damit sie sie ebenfalls berichtigen, löschen oder sperren können.

Artikel 13 Ziffer 5 wurde als zusätzliche Sicherung im Fall von Entscheidungen durch automatische Mittel eingefügt, die zu Ergebnissen führen, die den Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. In diesem Fall hat die betroffene Person das Recht, die bei der entsprechenden Verarbeitung verwendeten Begründungen zu erfahren.

#### Artikel 14

##### Ausnahmen vom Auskunftsrecht

Der Artikel entspricht dem ursprünglichen Artikel 15. Er erlaubt den Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person, um ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein Interesse einer Person zu schützen, das den gleichen Wert hat wie das Recht auf Privatsphäre der betroffenen Person. Den Mitgliedstaaten obliegt die Entscheidung, inwieweit sie in ihr inländisches Datenschutzgesetz Ausnahmen auf der Grundlage von Artikel 14 aufnehmen, es sei denn, solche Ausnahmen sind aufgrund einer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung (z.B. auf dem Gebiet der Bankenaufsicht oder der Geldwäsche) zwingend vorgeschrieben. Die in dieser Bestimmung dargelegten Ausnahmen beschränken sich allerdings auf die für die Erhaltung grundlegender Werte in einer demokratischen Gesellschaft erforderlichen Beschränkungen, die durch Gesetz erlassen werden müssen.

Die Änderung Nr. 54 wurde aufgegriffen. Der geänderte Artikel 14 beschränkt sich nicht nur auf die Verarbeitung durch den öffentlichen Bereich, sondern auch auf Verarbeitung durch den Privatsektor.

Das Verzeichnis der Interessen in Absatz 1, die eine Beschränkung des Auskunftsrechts gemäß Artikel 14 der Richtlinie rechtfertigen, ist erschöpfend.

Der Begriff "Sicherheit des Staates" ist als Schutz der nationalen Souveränität gegen Bedrohungen von innen und außen auszulegen.

"Strafverfolgung" betrifft die Verfolgung von Verbrechen, die bereits begangen wurden, während das Konzept "öffentliche Sicherheit" alle politischen Funktionen staatlicher Organe einschließlich der Verbrechensverhütung umfaßt. Das "zwingende wirtschaftliche und finanzielle Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Gemeinschaft" bezieht sich auf alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Mittel zur Finanzierung der Politik eines Mitgliedstaats oder der Gemeinschaft, z.B. Devisenkontrollen, Kontrollen des Außenhandels und Steuererhebung. Nur ein bedeutendes Interesse dieser Art rechtfertigt allerdings eine Beschränkung des Auskunftsrechts.

Schließlich wird ein Interesse einer anderen Person, einschließlich gegebenenfalls dem des Verantwortlichen der Verarbeitung selbst, das dem Auskunftsrecht der betroffenen Person oder den Rechten und Freiheiten anderer entspricht, als ausreichender Grund für die Beschränkung des Auskunftsrechts angesehen. Derartige Interessen sind: die Betriebsgeheimnisse anderer; Regeln für das Berufsgeheimnis, das für die Tätigkeit von Juristen oder Ärzten gilt; das Recht einer Person, ihre eigene Verteidigung in einem Gerichtsverfahren vorzubereiten; der Schutz der Menschenrechte. Ausnahmen von dem Recht der betroffenen Person auf Zugriff zu den sie betreffenden Daten, die sich im Besitz von Menschenrechtsorganisationen befinden, sollten von den Kontrollbehörden in Fällen gestattet werden, in denen ein unbeschränkter Zugriff andere Personen (wie vertrauliche Informationsquellen) oder die überwiegenden Interessen derartiger Organisationen gefährden kann. Wird der betroffenen Person die Auskunft über sie betreffende, in einer Datei gespeicherte Daten aufgrund eines Interesses nach Artikel 14 Ziffer 1 verweigert, so sieht Artikel 14 Ziffer 2 vor, daß die Datenschutzbehörde auf Antrag der genannten Person die notwendigen Überprüfungen der Datei vornehmen muß, in der die Daten enthalten sind (wie in dem ursprünglichen Vorschlag Artikel 15 Ziffer 2). Zweck dieser Kontrolle ist es, nachzuprüfen, ob die Verarbeitung angesichts der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien zulässig ist. Bei der Kontrolle muß die Datenschutzbehörde alles vermeiden, was den gemäß Absatz 1 geschützten Interessen zuwiderläuft.

Aufgrund von Artikel 14 Ziffer 3 (ursprünglich Artikel 15 Ziffer 3) können die Mitgliedstaaten das Auskunftsrecht für Daten einschränken, die vorübergehend Gegenstand einer Verarbeitung für statistische Zwecke sind, da derartige Vorgänge nur eine geringfügige Bedrohung der betroffenen Person darstellen.

## ABSCHNITT VI

### WIDERSPRUCHSRECHT DER BETROFFENEN PERSON

#### Artikel 15

##### Widerspruch aus berechtigten Gründen

Gemäß Artikel 15 Absatz 1, der Artikel 14 Absatz 1 des ursprünglichen Vorschlags aufgreift, hat die betroffene Person das Recht, aus berechtigten Gründen dagegen Widerspruch einzulegen, daß sie betreffende Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind. Die berechtigten Gründe können das Fehlen einer gesetzlichen Berechtigung einer bestimmten Verarbeitung personenbezogener Daten sein, beispielsweise, weil die in Kapitel II der Richtlinie über die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine betroffene Person wäre hingegen juristisch nicht berechtigt, Widerspruch gegen eine zulässige Verarbeitung einzulegen, die für die Erfüllung des sie mit dem Verantwortlichen verbindenden Vertrags erforderlich ist.

Absatz 2 greift Artikel 9 Absatz 3 des ursprünglichen Vorschlags auf. Er führt aus, daß der Verantwortliche der Verarbeitung im Fall des Widerspruchs unter den in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen verpflichtet ist, die Verarbeitung einzustellen.

Absatz 3 führt die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 6 des ursprünglichen Vorschlags weiter aus. Die Verpflichtungen des Verantwortlichen der Verarbeitung gegenüber den betroffenen Personen werden präzisiert, wenn er in Anwendung der übrigen Bestimmungen des Richtlinienvorschlages ermächtigt ist, Dritten für besondere Werbezwecke Daten zu übermitteln. Diese Verpflichtungen gelten unabhängig von der Art der Werbung, ob es sich um eine kommerzielle Werbung oder um eine Werbung durch oder für eine karitative Vereinigung oder eine politische Partei handelt. Diese Verpflichtungen bestehen für den Verantwortlichen der Verarbeitung darin, sich zu vergewissern, daß den betroffenen Personen vor der Übermittlung ausdrücklich die Möglichkeit angeboten wurde, die Daten unentgeltlich löschen zu lassen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Daten nicht übermittelt, sondern für dieselben Zwecke von einem Verantwortlichen der Verarbeitung im Auftrag eines Dritten benutzt werden. Der Verantwortliche der Verarbeitung kann seinen Verpflichtungen bei seinen regelmäßigen Kontakten mit den betroffenen Personen nachkommen, ohne notwendigerweise eine spezifische Korrespondenz zu führen.

Dieser Absatz betrifft nur die schriftliche Werbung. Die Maßnahmen für den Schutz der Personen gegen unerwünschte, durch Telekommunikationsmittel vorgenommene Anfragen sind in dem geänderten Richtlinienvorschlag vorgesehen, mit dem Personen im Rahmen der Telekommunikationsnetze geschützt werden sollen.

## Artikel 16

### Automatisierte Einzelentscheidungen

Die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung der Informatik bei der Entscheidungsfindung ist eine der Hauptgefahren der Zukunft: Das von der Maschine gelieferte Ergebnis, die immer höher entwickelte Software und Expertensystemen zugrundelegt, hat einen scheinbar objektiven und unbestreitbaren Charakter, dem der menschliche Entscheidungsträger übermäßige Bedeutung beimessen kann, wenn er seiner Verantwortung nicht nachkommt. Artikel 16 Absatz 1 legt deshalb den Grundsatz fest, demzufolge eine Person das Recht hat, einer Verwaltungsmaßnahme oder Entscheidung im privaten Bereich, die ihr vorgehalten wird, nicht unterworfen zu sein, die sich ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung stützt, die ein Persönlichkeitsprofil erstellt.

Dieser Absatz 1 ist im Vergleich zu dem ursprünglichen Vorschlag überarbeitet worden, um genauer auf die Fälle einzugehen, für die seine Bestimmungen gelten.

Drei Bedingungen müssen gegeben sein:

- Die Person muß einer beschwerenden Entscheidung unterworfen sein. Es muß sich um eine Entscheidung handeln, die ihr gegenüber wirksam ist, die für sie Konsequenzen hat; die Tatsache beispielsweise, daß kommerzielle Prospekte einer Reihe durch Computer bestimmter Personen zugeschickt werden, stellt keine beschwerende Entscheidung dar.

- Es muß sich um eine Entscheidung handeln, die sich ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung stützt: Verboten ist die strikte Anwendung der von dem System erzielten Ergebnisse durch den Benutzer. Die Informatik kann eine Hilfe für die Entscheidung darstellen, in keinem Fall aber die einzige Grundlage für diese sein; für die menschliche Beurteilung muß Raum sein.

Im Widerspruch zu diesem Grundsatz stünde beispielsweise, wenn ein Arbeitgeber die Bewerbung eines Arbeitsuchenden lediglich aufgrund der Ergebnisse eines psychotechnischen Computertests ablehnen würde, oder auch die Produktion von Listen über derartige Beurteilungssoftware, die Noten zuweisen und die Bewerber in einer bestimmten Reihenfolge auf der Grundlage ihres Persönlichkeitstests einordnen;

- Die Verarbeitung hat auf die die Person betreffenden Daten Variable anzuwenden, die ein Standardprofil der Persönlichkeit bestimmen (das als gut oder als schlecht eingestuft wird), was alle Fälle ausschließt, in denen das System keine Definition des Persönlichkeitsprofils gibt: die Tatsache beispielsweise, daß eine Person aus einem Geldautomaten nicht den gewünschten Betrag erhalten kann, weil sie ihren Kredit bereits erschöpft hat, fällt nicht unter eine solche Definition.

In der geänderten Fassung ist aufgrund des Grundsatzes, demzufolge der erforderliche Teil der menschlichen Beurteilung den Risiken entsprechen muß, die eine Entscheidung für den Menschen mit sich bringt, die auf ihn ein Persönlichkeitsprofil anwendet, das ausschließlich durch Computer ausgearbeitet wurde.

Eine parlamentarische Änderung (Nr. 46) schlug vor, eine solche Entscheidung im Falle der Einwilligung der Person oder im Rahmen eines Vertrags oder einer vertragsähnlichen Vertrauensbeziehung zu erlauben.

Der geänderte Vorschlag nimmt die vorgeschlagenen Umstände nicht auf; wenn ein für die betroffene Person ungünstiges Machtverhältnis besteht (beispielsweise der Fall der arbeitssuchenden Person), so könnten weder ihre Einwilligung noch die Perspektive eines Vertrags eine ausreichende Garantie bieten.

Nach Absatz 2 kann die Person einer Unterscheidung nach Absatz 1 unterworfen werden, wenn diese im Rahmen eines zwischen ihr und dem Verantwortlichen der Verarbeitung geschlossenen Vertrages ergeht oder im Rahmen des Abschlusses eines solchen Vertrages, sofern die Person entweder zufriedengestellt wird oder geeignete Maßnahmen (die die Mitgliedstaaten präzisieren können) die Wahrung ihrer berechtigten Interessen garantieren. Diese Garantie kann aus einer Rechtsvorschrift, den Meldeverfahren oder auch betriebsinternen Maßnahmen entstehen.

So kann beispielsweise für die Kreditvergabe an eine Einzelperson auf die Technik des "credit scoring" zurückgegriffen werden, wenn die positiven Kreditvergabeentscheidungen lediglich auf der Grundlage einer automatischen Risikobewertung ergehen; bei negativer Punktzahl muß die Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person garantiert werden (beispielsweise, wenn die endgültige Entscheidung ausgesetzt wird, bis die Dienste eine nicht automatische Prüfung der Akte vorgenommen haben können).

## ABSCHNITT VII

### SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

#### Artikel 17

Dieser Artikel entspricht Artikel 18 des ursprünglichen Textes.

Eine Bedrohung des Rechtes auf Privatsphäre der betroffenen Person kommt nicht nur von dem Verantwortlichen der Verarbeitung, der die personenbezogenen Daten für seine eigenen Zwecke erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt.

Das Recht auf Privatsphäre ist auch gefährdet, wenn die Daten durch Dritte über nicht genehmigten Zugriff zu den Daten und deren Verwendung mißbraucht werden.

Gemäß Artikel 17 haben die Mitgliedstaaten insbesondere den Verantwortlichen der Verarbeitung zu verpflichten, zum Schutz der Datenverarbeitung gegen die Gefahr unzulässigen Zugriffs durch Dritte oder zufälligen Datenverlusts, einschließlich zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, nicht genehmigter Umgestaltung oder nicht genehmigtem Zugriff zu den Daten und jede andere nicht genehmigte Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Die Änderung Nr. 67 wurde teilweise berücksichtigt. Statt "automatisierte Dateien" wurde die "automatisierte Verarbeitung der Daten" verwendet. Der Bezug auf die "Kosten für die Maßnahmen" wurde gestrichen. In dem geänderten Text wird der Begriff "Verantwortlicher der Verarbeitung" verwendet.

Aus Gründen der Klarheit wurden einige geringfügigere Änderungen vorgenommen. In Absatz 1 wurde die "nicht genehmigte Zerstörung" durch die "unrechtmäßige Zerstörung" ersetzt, der "nicht genehmigte Zugriff" durch die "nicht genehmigte Weitergabe"; im englischen Text trat "the state of technology" an die Stelle von "the state of the art". In Absatz 2 wurde in der englischen Fassung "adequate security" durch "appropriate security" ersetzt. In Absatz 3 wurde der "Datenabruf in automatischem Verfahren" durch die "Möglichkeit des Fernzugriffs" ersetzt. In Ziffer 4 wird ausgeführt, daß die Pflichten hinsichtlich der Sicherheit auch den Personen obliegen, die bei der Durchführung der Verarbeitung Verantwortung tragen, insbesondere den mit der Verarbeitung beauftragten Personen.

Daneben wurden zwei wesentlichere Änderungen vorgenommen. In Absatz 3 wird ausgeführt, daß die technischen Anlagen und Programme im Fall des Fernzugriffs so zu gestalten sind, daß der Zugriff im Rahmen der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung erfolgt (nicht im Rahmen der vom Verantwortlichen der Verarbeitung erteilten Berechtigung; da eine derartige Genehmigung sicher nicht über den Rahmen einer rechtmäßigen Verarbeitung hinausgehen könnte, wäre sie für die Zwecke des Datenschutzes irrelevant).

In Absatz 5 wurde eine Ausnahme von der Verpflichtung aufgenommen, Dritten nicht ohne das Einverständnis des Verantwortlichen der Verarbeitung Daten zu übermitteln, wenn die Übermittlung aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Beispiel: für strafrechtliche Ermittlungszwecke).

## ABSCHNITT VIII

### MELDUNG

#### Artikel 18

##### Meldepflicht bei der Kontrollbehörde

Artikel 18 greift die Artikel 7 und 11 des ursprünglichen Vorschlags über die Meldung von Dateien im öffentlichen und im privaten Sektor bei der Kontrollbehörde auf. Gemäß dem Wunsch des Parlaments in seiner Stellungnahme wurden diese Bestimmungen zusammengefaßt. Diese Form hat den Vorteil, hervorzuheben, daß bei der Meldung unabhängig von dem Sektor, in dem die Datenverarbeitungen erfolgen, derselbe Ansatz für die Meldung zugrunde gelegt werden muß.

Gegenstand, Tragweite und Inhalt der ursprünglichen Bestimmungen wurden allerdings geändert, um die Stellungnahme des Parlaments zu berücksichtigen und die Kohärenz des geänderten Vorschlags zu gewährleisten. Die Änderungen des Parlaments (Nummern 39, 40, 41, 118 und 119) führen zu einer Entwicklung der Bestimmungen über die Meldung in mehreren Artikeln. Durch die Meldung soll neben der Transparenz der Verarbeitungen wie in dem ursprünglichen Vorschlag eine selektive Kontrolle der Zulässigkeit der Verarbeitungen durch die Kontrollbehörde sichergestellt werden. Je nach dem Risikograd, den sie aufweisen, hat die Kontrolle im allgemeinen a posteriori und in einigen beschränkten Fällen a priori zu erfolgen.

1. Artikel 18 Absatz 1 ändert die in dem ursprünglichen Vorschlag vorgesehene Meldepflicht wie folgt:

- a) Um die Kohärenz des in dem geänderten Vorschlag zugrundegelegten Ansatzes zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, daß die Meldung die Verarbeitung personenbezogener Daten und nicht mehr die Datei betrifft. Diese Änderung richtet die Kontrolle mehr an der Benutzung und den Vorgängen im Zusammenhang mit den Daten im Hinblick auf die Realisierung bestimmter Zweckbestimmungen aus (Art der Vorgänge, der Verknüpfungen, der Übermittlungen an Dritte, Art der erhobenen, gespeicherten Daten usw.) und weniger an der speziellen technischen Gestaltung der Daten in Dateien, die im Hinblick auf den Schutz der Personen möglicherweise wenig bedeutend ist, wenn die Daten automatisiert sind;

- b. das Kriterium der Datenübermittlung an Dritte, das in dem ursprünglichen Vorschlag zugrundegelegt wurde, um die Verpflichtung zu begründen, wurde wegen der Kritik an seinem unangemessenen Charakter nicht aufgenommen, da bestimmte Übermittlungen an Dritte die Rechte der Personen nicht beeinträchtigen; außerdem sollte berücksichtigt werden, daß hingegen interne Verarbeitungen Risiken aufweisen können, insbesondere wenn ihr Ziel darin besteht, Bevölkerungsgruppen auszuwählen. In diesem Zusammenhang schien es zweckmäßig, die Meldepflicht auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten vor ihrer Durchführung auszudehnen. Dieser Ansatz soll die Verantwortlichen der Verarbeitung veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen für die Einhaltung der ihnen obliegenden Pflichten vor der Realisierung ihrer Verarbeitungen zu planen. Für eine Beurteilung der praktischen Auswirkungen dieser Änderung müssen allerdings die Bestimmungen des Artikels 19 über die Vereinfachung und Befreiung von Meldepflicht berücksichtigt werden;
- c. um die Berücksichtigung der globalen, bisweilen vielschichtigen Realität der durch einen Verantwortlichen der Verarbeitung vorgenommenen Verarbeitungen zu berücksichtigen und eine übermäßige Häufung der Meldungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, daß eine Meldung das gesamte Paket der - repetitiven oder nichtrepetitiven - Verarbeitungen betrifft, mit denen eine oder mehrere vom Standpunkt des Verantwortlichen der Verarbeitung und der betroffenen Personen aus miteinander verbundene Zweckbestimmung(en) realisiert werden sollen. So dürfte beispielsweise nur eine Meldung für alle Verarbeitungen gefordert werden, die die Kreditverwaltung betreffen und von einer Kreditanstalt vorgenommen werden, um die Kreditanträge zu berücksichtigen, zu prüfen, die Kredite zu gewähren, die geschuldeten Außenstände einzutreiben und strittige Fälle zu verfolgen;
- d. zur Vermeidung übermäßiger administrativer Schritte wird vorgeschlagen, hinzuzufügen, daß die Meldepflicht nur vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitungen betrifft, um den Mitgliedstaaten freizustellen, ob sie die Pflicht gemäß Artikel 21 auf die manuellen Dateien ausdehnen wollen.

2. Artikel 18 Absatz 2 fügt Präzisionen über den Inhalt der Meldung hinzu:

- a. Die Angabe der Kategorie(n) der von der Verarbeitung betroffenen Personen wird hinzugefügt (ehemalige Kunden des Unternehmens, Personal des Unternehmens, Prospekt oder Empfänger einer Sozialhilfe usw.),
- b. außerdem wird hinzugefügt, daß die Information über Dritte, denen die Daten übermittelt werden, im Hinblick auf Kategorien von Dritten präzisiert werden kann (Änderung Nr. 39);
- c. zu der Beschreibung der Daten, auf die sich die Verarbeitung bezieht, wird die Möglichkeit hinzugefügt, nur Datenkategorien zu präzisieren; dies reicht aus, wenn ein zu umfassendes technisches Detail keine wichtigen Elemente für das Verständnis der betreffenden Verarbeitung hinzufügen würde;

- d. die Existenz von Datentransfers in Drittländer wird als Angabe hinzugefügt, um die Anwendung der sie betreffenden spezifischen Bestimmungen zu erleichtern und die Berücksichtigung ihres spezifischen Kontexts zu gewährleisten;
  - e. die in dem ursprünglichen Vorschlag vorgesehene Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen wird beibehalten, weil ihre Kontrolle vor allem im Rahmen der Entwicklung der über Telekommunikationsnetze im Fernzugriff erfolgten Verarbeitungen von Bedeutung ist.
3. Artikel 18 Absatz 3 betrifft die Meldung von Änderungen an den Verarbeitungen. Die Meldepflicht der an den Verarbeitungen vorgenommenen Änderungen, die den Inhalt der zuvor erfolgten Meldung, die in dem ursprünglichen Vorschlag vorgesehen ist, betreffen, wird beibehalten, um die Aktualisierung der allgemein zugänglichen Verarbeitungen sowie die weitere Kontrolle zu gewährleisten; diese ist besonders wichtig, wenn die Zweckbestimmung der Verarbeitung verändert wird oder neuen Kategorien von Dritten die Daten, auf die sie sich bezieht, übermittelt werden können.
4. In den Absätzen 4 und 5 wurde die Stellungnahme des Parlaments aufgegriffen (Änderungen Nr. 40, 41, 118 und 119), derzufolge bestimmte Verarbeitungen, die geeignet sind, besondere Risiken im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich zu bringen, vor ihrer Durchführung Gegenstand einer Stellungnahme oder einer Genehmigung der Kontrollbehörde sein müssen.

Die verschiedenen institutionellen Ansätze in den einzelnen Mitgliedstaaten wurden berücksichtigt; es schien jedoch besser, in Artikel 18 Absatz 4 eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten aufzunehmen, derartige Verarbeitungen vor ihrer Durchführung einer vorherigen Prüfung durch die Kontrollbehörde zu unterziehen. Die Mitgliedstaaten können diese nicht zwingende Prüfung durch eine gesetzliche Genehmigung oder eine Genehmigung durch die Kontrollbehörde ersetzen.

Diese besonderen Risiken können beispielsweise an der Art der verarbeiteten Daten liegen, insbesondere der in Artikel 8 genannten Daten, an der Tragweite der Verarbeitung, wenn sie eine ganze nationale Bevölkerung betrifft, oder auch an den Zweckbestimmungen, wie beispielsweise dem Ausschluß der betroffenen Personen von der Begünstigung durch ein Recht, eine Leistung oder einen Vertrag (schwarze Listen, Verarbeitungen für die Auskunft Dritter über die Zahlungsfähigkeit natürlicher Personen).

In Artikel 18 Absatz 4 wird eine Präzision hinzugefügt, mit der im Interesse des Verantwortlichen der Verarbeitung die Frist für die vorherige Prüfung seines Falls durch die Kontrollbehörde begrenzt wird.

Dieser in demselben Artikel vorgeschlagene Ansatz dürfte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, auf der Grundlage ihrer Erfahrung für bestimmte Kategorien der genannten Verarbeitungen Maßnahmen für die Vereinfachung und Befreiung von der Meldepflicht gemäß Artikel 19 zu treffen.

5. Der Vollständigkeit der Vorstellung dieser Bestimmungen halber ist herauszustellen, daß die vollständig oder teilweise automatisierten Verarbeitungen, die weder unter das Verfahren zur Vereinfachung oder Befreiung von der Meldepflicht gemäß Artikel 19, noch unter das Verfahren der vorherigen Prüfung fallen, und somit den Kontrollbehörden in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 18 gemeldet werden, normalerweise wie die in Artikel 19 genannten Verarbeitungen nur der nachträglichen Kontrolle der zuständigen Behörden unterworfen sind. Die Kontrollbehörde vergewissert sich natürlich der Konformität des befolgten Meldeverfahrens im Hinblick auf die Art der Verarbeitung.
6. Die Anwendung der Gemeinschaftsverfahren gemäß den Artikeln 33 und 34, dürfte im Sinne der Stellungnahme des Parlaments (Änderung Nr. 39) die für das gute Funktionieren des Binnenmarkts insbesondere im Hinblick auf die Artikel 18 und 19 insbesondere erforderlichen besonderen Harmonisierungen ermöglichen.

#### Artikel 19

##### Vereinfachung und Befreiung von der Meldepflicht

Artikel 19 greift die Änderung Nr. 39 des Parlaments auf, die auf die Vereinfachung des Verfahrens für bestimmte Verarbeitungskategorien abzielt, und entwickelt sie weiter.

In Artikel 19 Absatz 1 wird vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten die Verpflichtung zu übertragen, eine derartige Maßnahme zur Vereinfachung des Verfahrens zu treffen. Im übrigen haben sie die Möglichkeit, von der Meldepflicht zu befreien.

Um eine im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Personen kohärente gemeinsame Politik zu entwickeln, wird vorgeschlagen, ein Kriterium aufzunehmen, das den Bereich bestimmt, in dem eine Vereinfachung oder Befreiung von der Meldepflicht zweckmäßig ist. Dieses Kriterium zielt auf die Verarbeitungen ab, die nicht geeignet sind, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu beeinträchtigen.

Erfahrungsgemäß erfüllen zahlreiche Verarbeitungen personenbezogener Daten in großen oder kleinen staatlichen oder privaten Organisationen dieses Kriterium und machen deshalb keine detaillierte oder allgemeine Offenlegung erforderlich. Es kann sich um in ihrem Inhalt und ihrer Tragweite naturgemäß rechtlich weitgehend geregelte Verarbeitungen handeln, um einfache Verarbeitungen, bei denen sich die betroffenen Personen regelmäßig der Zulässigkeit der Verarbeitung vergewissern können, um Verarbeitungen, die die betroffenen Personen naturgemäß nicht schädigen können oder um Verarbeitungen, die zwar aufgrund ihrer Art empfindlicher sind, deren konkretes Umfeld aber die erforderlichen Garantien mit sich bringt.

In Artikel 19 Absatz 1 wird vorgeschlagen, in bezug auf die Änderung Nr. 23 des Parlaments zu erwägen, daß für die Verarbeitungen mit dem Ziel der Erstellung von Schreiben oder Dokumenten durch Textverarbeitung, der Erfüllung gesetzlicher, buchhaltungsbezogener, steuerlicher oder sozialer Verpflichtungen oder auch der Abfrage allgemein zugänglicher dokumentarischer Dienste die Vereinfachung oder Befreiung von der Meldepflicht in Betracht zu ziehen ist.

Die Mitgliedstaaten haben je nach ihrer Erfahrung und den einzelstaatlichen Besonderheiten der bereits erfolgten oder neuen Verarbeitungen diese Vereinfachungen oder auch Befreiungen schrittweise zu ermöglichen. Davon könnten beispielsweise auch Verarbeitungen betroffen sein, die darauf abzielen, die Lohnzettel des Personals einer Behörde oder eines Betriebs zu erstellen, bestimmte Verarbeitungen für die wissenschaftliche Forschung oder auch bestimmte Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Führung medizinischer Unterlagen von Patienten im Gesundheitswesen.

Artikel 19 Absatz 2 greift die Änderung Nr. 39 des Parlaments auf, derzufolge die Vereinfachung der Meldepflicht der Mitgliedstaaten Gegenstand eines Rechtsakts zu sein hat. Es wird allerdings vorgeschlagen, im Geiste dieser Änderung deutlich zu machen, daß das Verfahren für die Ausarbeitung der Vereinfachungs- oder Befreiungsmaßnahme die unabhängige Kontrollbehörde voraussetzt. Damit die Verantwortlichen der Verarbeitung in völliger Sicherheit beurteilen können, ob die von ihnen geplanten Verarbeitungen im Hinblick auf die Vereinfachungsmaßnahme konform sind, wird vorgeschlagen, daß in der letztgenannten Maßnahme alle genannten Verarbeitungskategorien beschrieben und insbesondere ihre Zweckbestimmung aufgeführt wird, die Daten oder Datenkategorien, die sie betreffen, die Kategorien der betroffenen Personen, die Dritten oder Kategorien von Dritten, denen die Daten übermittelt werden, die Dauer der Aufbewahrung der Daten sowie die möglichen Bedingungen für die Durchführung der genannten Verarbeitungen.

Artikel 19 Absatz 3 greift dieselbe Änderung Nr. 39 des Parlaments auf, der zufolge der Klarheit halber darauf hingewiesen werden soll, daß die Vereinfachung oder Befreiung von der Meldepflicht den Verantwortlichen der Verarbeitung von keiner anderen Verpflichtung aus dieser Richtlinie entbindet.

#### Artikel 20

##### Manuelle Verarbeitung

Den Mitgliedstaaten steht frei, die Bestimmungen des Abschnitts VIII auf manuelle Dateien anzuwenden und diese gegebenenfalls anzupassen.

#### Artikel 21

##### Register der gemeldeten Verarbeitungen

Artikel 21 greift Artikel 7 Absatz 1 des ursprünglichen Vorschlags auf, der die Führung des Registers der gemeldeten Dateien des öffentlichen Sektors und die Möglichkeit ihrer Abfrage durch jede Person betrifft. Artikel 21 erweitert diese Bestimmung im Sinne der Stellungnahme des Parlaments (Änderungen Nr. 37 und 39) auf alle gemeldeten Verarbeitungen unabhängig vom Bereich der Zugehörigkeit des Verantwortlichen der Verarbeitung.

Die Abfrage aus dem Register kann allerdings - wie das Parlament beantragt - unter denselben Bedingungen wie in Artikel 14 für die Beschränkung der Ausübung des Auskunftsrechts der Personen für sie betreffende Daten eingeschränkt werden.

Im Sinne der Stellungnahme des Parlaments (Änderung Nr. 39) präzisiert Artikel 21 den Mindestinhalt des Registers, das die Informationen in Artikel 18 Absatz 2 enthalten muß, mit Ausnahme allerdings der Informationen über die Maßnahmen, die getroffen werden, um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten, damit deren Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird.

### KAPITEL III

#### RECHTSBEHELFE, HAFTUNG UND SANKTIONEN

##### Artikel 22

###### Gerichtliche Rechtsbehelfe

Artikel 22 greift Artikel 14 Absatz 8 des ursprünglichen Vorschlags auf. Die Tragweite dieser Bestimmung wurde allerdings erweitert. Vorgeschlagen wird, daß die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den betroffenen Personen Rechtsbehelfe zur Verfügung stellen, um ihnen gegebenenfalls zu ermöglichen, nicht nur ihre in Artikel 14 des ursprünglichen Vorschlags aufgelisteten Komplementärrechte zu verteidigen, sondern allgemeiner alle Rechte, die ihnen die Richtlinie zuerkennt.

##### Artikel 23

###### Haftung

Gemäß Absatz 1 dieses Artikels wie auch gemäß Artikel 21 Absatz 1 des ursprünglichen Vorschlags, ist der Verantwortliche der Verarbeitung verpflichtet, Schadenersatz für jeden Schaden einer Person zu leisten, den er aufgrund einer mit dieser Richtlinie unvereinbaren Verarbeitung oder Maßnahme verursacht hat.

Gemäß der Stellungnahme des Parlaments (Änderung Nr. 73) wurde der Begriff der "unzulässigen" Verarbeitung als Grundlage der Haftung eingeführt. Außerdem wurde der Begriff "Datei" durch den Begriff "Verarbeitung" ersetzt. Diese neue Formulierung ermöglicht ein Aufgreifen des Inhalts von Absatz 2 dieses Artikels gemäß den Anregungen des Parlaments. Mit der Verwendung des Begriffs Verarbeitung schließt der geänderte Vorschlag, wie das Parlament gewünscht hat, die eigentliche Speicherung der personenbezogenen Daten als mögliche Grundlage der Haftung ein.

Die Kommission behält hingegen die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten bei, eine Befreiung von der Haftung vorzusehen, wenn geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. Der Wortlaut des Textes wurde allerdings überarbeitet. Außerdem präzisiert die Kommission aufgrund der Stellungnahme des Parlaments, daß die Befreiung von der Haftung nur teilweise oder vollständig erfolgen kann.

## Artikel 24

### Auftragsverarbeitung

Dieser Artikel greift Artikel 22 des ursprünglichen Vorschlags auf. Er verfolgt das Ziel, zu verhindern, daß eine Verarbeitung durch einen Dritten im Auftrag des Verantwortlichen dazu führt, den Schutz der betroffenen Person zu verringern.

Der Begriff "mit der Verarbeitung beauftragte Person", der nach der Stellungnahme des Parlaments in die Liste der Begriffsbestimmungen aufgenommen wurde, wird in dem Wortlaut des Artikels verwendet. Gemäß Absatz 2 kann diese Person - wie vom Parlament beantragt - nur im Rahmen des mit dem Verantwortlichen der Verarbeitung geschlossenen Vertrags handeln. Vorgeschlagen wird, einen ausdrücklichen Bezug auf die Verpflichtungen aus den nationalen Durchführungsvorschriften dieser Richtlinie beizubehalten, die die mit der Verarbeitung beauftragte Person ebenfalls betreffen.

## Artikel 25

### Sanktionen

Mit den in den Vorschlag eingebrachten Änderungen soll die Stellungnahme des Parlaments berücksichtigt werden (Änderung Nr. 77). Sie legen das Gewicht auf die Personen, die möglicherweise mit Sanktionen belegt werden. Es handelt sich ganz allgemein um jede Person, die die nationalen Durchführungsvorschriften dieser Richtlinie nicht einhält und insbesondere - wie das Parlament in seiner Stellungnahme hervorhebt - um Behörden und Organisationen des öffentlichen Rechts.

## KAPITEL IV

### WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTLÄNDER

## Artikel 26

### Grundsätze

Dieser Artikel, der Artikel 25 des ursprünglichen Vorschlags aufgreift, enthält den Grundsatz, demzufolge der Transfer personenbezogener Daten von einem Mitgliedstaat in ein Drittland nur stattfinden darf, wenn dieses Land ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Ohne eine derartige Bestimmung läge es auf der Hand, daß die Bemühung in der Gemeinschaft, den Menschen ein hohes Schutzniveau zu garantieren, durch die Weitergabe in Drittländer zunichte gemacht werden könnten, die keinen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Der freie Verkehr der Daten zwischen den Mitgliedstaaten, der mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag eingeführt werden soll, setzt voraus, daß für die Weitergabe in Drittländer gemeinsame Bestimmungen angenommen werden.

Die Beratungen mit den beteiligten Kreisen haben ergeben, daß in bestimmten Fällen Ausnahmen von dem oben genannten Grundsatz erforderlich sind. Deshalb sah sich die Kommission im Lichte der Stellungnahme des Parlaments veranlaßt, den ursprünglichen Vorschlag zu überarbeiten. Sie schlägt vor, daß das Verbot der Transfers in Drittländer, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, von Ausnahmebestimmungen begleitet wird, die mit dem Schutz der Personen vereinbar sind. Dem geänderten Vorschlag zufolge kann die Weitergabe in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, erfolgen, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der geplanten Weitergabe im Rahmen vorvertraglicher Beziehungen gegeben hat oder wenn die Weitergabe für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen der Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall wird die betroffene Person über die Weitergabe oder die Möglichkeit der Weitergabe in ein oder mehrere Drittländer unterrichtet, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Sie kann beschließen, ob sie das Risiko einer derartigen Weitergabe eingehen will oder nicht. Diese Ausnahmebestimmungen scheinen insbesondere für die Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit Vorgängen von Banken und anderen Kreditinstituten sinnvoll zu sein. Ein Transfer in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, kann außerdem berechtigt sein, wenn er für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Mit diesen Ausnahmen soll die internationale Zusammenarbeit (zum Beispiel bei der Bekämpfung der Geldwäsche oder im Rahmen der Überwachung der Finanzinstitute) ermöglicht werden; auch die Weitergabe medizinischer Daten in Fällen, in denen die betroffene Person ihren Willen nicht zum Ausdruck bringen könnte, soll möglich gemacht werden. In Ziffer 2 werden die Faktoren aufgeführt, die für die Beurteilung des angemessenen Charakters zu berücksichtigen sind. Sie umfassen alle Umstände im Zusammenhang mit einem Transfer oder einer Kategorie von Transfers, wie die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Verarbeitung, die gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Landes. Dazu sind die allgemeinen und sektoriellen gesetzlichen Vorschriften, ihre tatsächliche Anwendung sowie die in den Verhaltenskodexen ausgedrückten berufsständischen Regeln zu prüfen. Entsprechend dem Wunsch des Parlaments in seiner Stellungnahme (insbesondere Änderung Nr. 79) wird in der neuen Ziffer 2 hervorgehoben, daß der angemessene Charakter des Schutzes im Hinblick auf einen Transfer von Daten oder einer Kategorie von Datentransfer zu beurteilen ist.

Absatz 3, der Artikel 24 Absatz 2 des ursprünglichen Vorschlags aufgreift, wurde gemäß der Stellungnahme des Parlaments (Änderung Nr. 79) geändert, derzufolge die Mitgliedstaaten den angemessenen Charakter des Schutzes beurteilen und auf dieser Grundlage gegebenenfalls beschließen, den Transfer zu untersagen. Sie teilen der Kommission die Verbotsfälle mit.

Entsprechend der Stellungnahme des Parlaments (Änderung Nr. 80) sieht der geänderte Vorschlag in Absatz 4 dieses Artikels, die dem ursprünglichen Absatz 3 entspricht, vor, daß die Kommission die Stellungnahme der in Artikel 32 genannten Datenschutzgruppe einzuholen hat, bevor sie Verhandlungen mit einem Drittland einleitet.

## Artikel 27

### Besondere Maßnahmen

Artikel 27 greift mit einigen Änderungen den Gedanken von Artikel 25 des ursprünglichen Vorschlags auf. Dem neuen Text zufolge kann der Mitgliedstaat einen Transfer oder eine Kategorie von Transfers personenbezogener Daten in ein Drittland genehmigen, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, wenn der Verantwortliche der Verarbeitung ausreichende Nachweise erbringen kann, die garantieren, daß die Rechte der betroffenen Personen tatsächlich wahrgenommen werden, und wenn die anderen Mitgliedstaaten oder die Kommission sich der geplanten Maßnahme nicht nach einem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren widersetzen. Im Fall des Widerspruchs kann die Kommission die geeigneten Maßnahmen treffen; sie kann insbesondere beschließen, den Transfer zu untersagen, ihn von weiteren Bedingungen abhängig zu machen oder Verhandlungen mit dem Verantwortlichen der Verarbeitung einleiten, für den die Transfers erfolgen, um Lösungen für die gesamte Gemeinschaft herbeizuführen.

## KAPITEL V

### VERHALTENSREGELN

Die Verhaltensregeln, für die die in anderen Bereichen verwendete Bezeichnung in dem geänderten Vorschlag verwendet wird, waren Gegenstand von Artikel 20 des ursprünglichen Vorschlags. Diese Bestimmung zielte darauf ab, die Ausarbeitung von ausschließlich gemeinschaftlichen Verhaltensregeln zu fördern. Der geänderte Vorschlag enthält zwei Artikel, einen zu den nationalen Verhaltensregeln, den anderen zu den gemeinschaftlichen Verhaltensregeln.

## Artikel 28

### Nationale Verhaltensregeln

Die einschlägige Erfahrung einiger Mitgliedstaaten veranlaßt die Kommission, in ihren geänderten Vorschlag eine Bestimmung aufzunehmen, die die Ausarbeitung von Verhaltensregeln auf einzelstaatlicher Ebene fördert. Die Verhaltensregeln können ein günstiger Faktor für eine gute Akzeptanz der geltenden Rechtsvorschriften sein, da die Berufsgruppen unmittelbar an der Umsetzung der Rechtsvorschrift beteiligt sind. Gleichzeitig läßt sich somit eine zu sehr ins Detail gehende gesetzgeberische Intervention vermeiden, sofern ihre Lösungen zufriedenstellend sind.

Es gibt sehr unterschiedliche Verhaltensregeln, je nach ihrem Inhalt, der Berufsgruppe, die sie ausgearbeitet hat, usw. Sie weisen allerdings alle die nachstehenden Merkmale auf:

- Die Initiative und die Ausarbeitung der Verhaltensregeln stehen unter der ausschließlichen Verantwortung der Berufsverbände, unabhängig von den Ermutigungen, die sie von seiten der staatlichen Behörden in dieser Hinsicht erhalten können;

- ihre Tragweite beschränkt sich darauf, die geltende Rechtsvorschrift umzusetzen oder klar auszudrücken, ohne davon abweichen zu können;
- Sie haben weder gegenüber Dritten, noch gegenüber den Gerichten bindende Wirkung; diese können immer das Gesetz geltend machen, das sie anzuwenden haben.

Wie die Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten allerdings deutlich machen, ist es möglich, daß die staatliche Behörde und insbesondere der Gesetzgeber die von den Wirtschaftsverbänden ausgearbeiteten Verhaltensregeln übernehmen und ihnen zwingenden legislativen Charakter verleihen.

Um den Verhaltensregeln eine gewisse Autorität zu verleihen, ohne damit ihre Merkmale zu verändern, schlägt die Kommission in Anlehnung an die Stellungnahme des Parlaments für die gemeinschaftlichen Verhaltensregeln (Änderung Nr. 72) vor, die Ausarbeitung der Verhaltensregeln der Stellungnahme der zuständigen nationalen Behörde zu unterwerfen.

So wird vorgeschlagen, der Kontrollbehörde zu übertragen, die Begründetheit der Verhaltensregeln und die Repräsentativität der Interessenverbände, die sie vorbereitet haben, zu prüfen, eine öffentliche Verbreitung der Verhaltensregeln zu gewährleisten, die Stellungnahmen der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter einzuholen und eine Stellungnahme zu formulieren, die mit den Verhaltensregeln veröffentlicht wird.

#### Artikel 29

##### Gemeinschaftliche Verhaltensregeln

Der geänderte Vorschlag orientiert sich an der Stellungnahme des Parlaments (Änderung Nr. 72) und den Bestimmungen des Artikels 29, wobei präzisiert wird, daß die der Kontrollbehörde für die nationalen Verhaltensregeln übertragenen Befugnisse der gemeinschaftlichen Datenschutzgruppe übertragen werden. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit wird es Aufgabe der Kommission sein, über die Veröffentlichung der Verhaltensregeln zusammen mit der Stellungnahme der Datenschutzgruppe im Amtsblatt der EG zu entscheiden.

#### **KAPITEL VI**

##### **KONTROLLBEHÖRDE UND GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ DER RECHTE VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

#### Artikel 30

##### Kontrollbehörde

Dieser Artikel, der Artikel 26 des ursprünglichen Vorschlags aufgreift, sieht die Schaffung einer Kontrollbehörde vor, deren wesentliches Merkmal ihre Unabhängigkeit ist.

Die Kommission greift in ihrem geänderten Vorschlag die Stellungnahme des Parlaments auf (Änderungen Nr. 84, 85, 86 und 87).

- a) Benennung der Kontrollbehörden: Gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten mehrere unabhängige Kontrollbehörden benennen. Dies scheint für Mitgliedstaaten mit föderalistischer Struktur, wie insbesondere Deutschland, unerlässlich.
- b) Befugnisse der Kontrollbehörden: Neben den Befugnissen der Kontrollbehörden aufgrund der obengenannten Bestimmungen insbesondere im Rahmen des Meldeverfahrens wird vorgeschlagen, diesen Behörden Untersuchungs- und Eingriffsbefugnisse gegenüber den Verantwortlichen der Verarbeitung - unter der Kontrolle der gerichtlichen Instanzen - zu übertragen.

Die Untersuchungsbefugnisse sollen der Kontrollbehörde die Möglichkeit geben, bei den Verantwortlichen der Verarbeitung die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Informationen zu sammeln. Diese Befugnisse finden insbesondere im Zugang zu den Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, Ausdruck. Um die Rechte der der Kontrolle der Behörde unterworfenen Personen zu achten, müssen diese Befugnisse natürlich unter strikter Einhaltung der Vertraulichkeit ausgeübt werden, die für die betreffenden Daten nach dem innerstaatlichen Recht gilt. Eine diesbezügliche Bestimmung steht in Absatz 6.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt die Kontrollbehörde auch tatsächliche Eingriffsbefugnisse, wie das Parlament in seiner Stellungnahme ausgeführt hat; sie wurden in den geänderten Vorschlag aufgenommen: Befugnis zur Anordnung der Sperrung oder Löschung von Daten, Verbot einer Verarbeitung usw. Hingegen scheint es nicht erforderlich, in dem Wortlaut der Richtlinie auf die Rechtsform dieser Maßnahmen einzugehen, die das Parlament in seiner Stellungnahme als Sanktionen bezeichnet.

Außerdem wird vorgeschlagen, daß die Kontrollbehörde befugt ist, die Justizbehörde zu befassen, wenn sie Verstöße gegen die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie feststellt. Diese Befugnis wird in den geltenden innerstaatlichen Gesetzen im allgemeinen anerkannt. Sie ergibt sich logischerweise zum einen aus der Untersuchungsbefugnis, weil es nicht normal wäre, wenn eine mit dem Schutz von Personen beauftragte Person nicht die Justizbehörde befassen würde, wenn sie einen Verstoß gegen den Schutz der Personen feststellen sollte, zum anderen aus dem Recht jeder Person, bei der Kontrollbehörde Beschwerde einzulegen. Die Konsequenz aus dieser Beschwerde kann das Befassen der Justizbehörde sein.

- c) Vorlage von Jahresberichten: Es ist sehr wichtig, daß die Kontrollbehörde in regelmäßigen Abständen einen Tätigkeitsbericht vorlegen kann, in dem sie die möglichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften hervorhebt und damit die neuen Leitlinien angibt.

## Artikel 31

### Datenschutzgruppe

Mit diesem Artikel, der Artikel 27 des ursprünglichen Vorschlags aufgreift, wird ein Ausschuß mit beratender Funktion eingesetzt.

#### a) Bezeichnung der Gruppe

Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnung der Datenschutzgruppe gemäß Artikel 1 Absatz 1 zu harmonisieren.

#### b) Zusammensetzung und Vorsitz der Gruppe

Die Änderungen des Parlaments (Änderungen Nr. 88 und 128) betreffen vor allem die Zusammensetzung und den Vorsitz der Gruppe. Um deren Unabhängigkeit zu gewährleisten, deren Notwendigkeit sie in der Begründung des ursprünglichen Vorschlags hervorgehoben hat, akzeptiert die Kommission die Lösungen der Stellungnahme des Parlaments über den Vorsitz der Gruppe, nicht aber die Änderungen, die die Zusammensetzung betreffen:

- **Vorsitz der Gruppe:** Die Kommission schlägt vor, daß die Gruppe einen Vorsitzenden mit einer Amtszeit von zwei Jahren wählt, der wiedergewählt werden kann. Dieser Zeitraum erscheint für eine gewisse Stabilität in der Gruppe ausreichend;
- **Zusammensetzung der Gruppe:** Die Kommission bleibt bei ihrem ursprünglichen Vorschlag, demzufolge sich die Gruppe aus Vertretern der einzelstaatlichen Kontrollbehörden gemäß den vorstehenden Bestimmungen zusammensetzt. Sollten einige Mitgliedstaaten die ihnen freistehende Möglichkeit nutzen, mehrere Kontrollbehörden zu benennen, so wird der Gleichbehandlung halber vorgeschlagen, daß die Vertretung der Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten in der gemeinschaftlichen Gruppe über eine gemeinsame Vertretung sichergestellt wird. Ohne eine derartige Bestimmung könnte die Nutzung der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Möglichkeit zu einem Ungleichgewicht der Vertretungen in der Gruppe führen.

Die Kommission wünscht in der Gruppe vertreten zu sein; ihre Dienststellen sollen deren Sekretariat übernehmen.

## Artikel 32

### Aufgaben der Datenschutzgruppe

Dieser Artikel bestimmt die Aufgaben der Gruppe. Dem Vorschlag zufolge soll die Gruppe den beratenden Charakter, wie in dem ursprünglichen Vorschlag vorgesehen, behalten. Die Gruppe hat die Kommission insbesondere zum Zeitpunkt der Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis oder der Vorlage neuer Vorschläge zu beraten. Sie wird zu der homogenen Anwendung der in Anwendung der Richtlinie erlassenen Vorschriften beizutragen haben sowie zu der Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik für grenzüberschreitende Bewegungen in Drittländer. Die Kommission wird der Gruppe jede in diesem Bereich geplante Maßnahme zur Stellungnahme vorlegen.

Die Gruppe nimmt ihre Aufgaben über Stellungnahmen und Empfehlungen wahr, die sie der Kommission und gegebenenfalls dem Beratenden Ausschuss unterbreitet. Dazu greift der geänderte Vorschlag teilweise die Stellungnahme des Parlaments auf (Änderungen Nr. 90, 91 und 92).

Die Kommission teilt der Gruppe mit, welche Konsequenzen sie aus ihren Stellungnahmen gezogen hat, indem sie Berichte veröffentlicht, die dem Parlament übermittelt werden. Die Gruppe erstellt jährlich einen Bericht über den Stand des Schutzes in der Gemeinschaft und in den Drittländern. Dieser der Kommission und dem Parlament übermittelte Bericht wird veröffentlicht.

Die Kommission teilt den (in der Änderung Nr. 89 ausgedrückten) Wunsch des Parlaments, das Sekretariat der Gruppe mit den notwendigen Mitteln auszustatten, die ihm die Erfüllung der von der Richtlinie übertragenen Aufgaben ermöglichen. Insbesondere im Rahmen des Haushaltsverfahrens sorgt die Kommission dafür, daß die Gruppe über diese Mittel verfügt. Es scheint allerdings nicht zweckmäßig, eine diesbezügliche Bestimmung in den geänderten Vorschlag aufzunehmen.

## **KAPITEL VII**

### **RECHTSETZUNGSBEFUGNIS DER KOMMISSION**

#### Artikel 33 und 34

##### Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis und Beratender Ausschuss

Die Kommission behält ihren ursprüngliche Vorschlag aufrecht. Technische Modalitäten für die Anpassung der Richtlinie werden aufgrund der Tragweite und des technischen Charakters des Bereiches der Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sein.

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 35, 36 und 37

In Artikel 35 Ziffer 2 des geänderten Vorschlags ist eine Übergangsmaßnahme vorgesehen, die - wie das Parlament in seiner Stellungnahme zu der Meldung (Änderung Nr. 37) anregt - ein schrittweises Inkrafttreten der Bestimmungen in Anwendung der Richtlinie im Hinblick auf Verarbeitungen ermöglicht, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften erfolgt sind. Eine Dreijahresfrist scheint dafür angemessen.

Gemäß dem Wunsch des Parlaments (Änderung Nr. 95) wird in Artikel 36 vorgeschlagen, daß der regelmäßige Bericht über die Anwendung der Richtlinie, der der Kommission, dem Parlament und dem Rat vorgelegt wird, Gegenstand einer Veröffentlichung ist.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100a und Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) AB1. Nr. C 277 vom 5.11.1990, S. 3, und AB1. Nr. C ....

(2) AB1. Nr. C ... und AB1. Nr. C ...

(3) AB1. Nr. C 159 vom 17.6.1991, S. 38

(1) Die in dem durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Vertrag genannten Ziele der Gemeinschaft bestehen darin, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, immer engere Beziehungen zwischen den in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten herzustellen, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern, indem die Europa trennenden Schranken beseitigt werden, die ständige Besserung der Lebensbedingungen ihrer Völker zu fördern, Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen und für die Demokratie einzutreten, und sich dabei auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Grundrechte zu stützen.

(1) Die in dem durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Vertrag genannten Ziele der Gemeinschaft bestehen darin, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, engere Beziehungen zwischen den in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten herzustellen, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern, indem die Europa trennenden Schranken beseitigt werden, die ständige Besserung der Lebensbedingungen ihrer Völker zu fördern, Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen und für die Demokratie einzutreten und sich dabei auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Grundrechte zu stützen.

(2) Die Datenverarbeitungssysteme stehen im Dienste des Menschen; sie haben die Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen und insbesondere die Privatsphäre zu achten und zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Entwicklung des Handels sowie zum Wohlergehen der Menschen beizutragen.

(2) Für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts, in dem gemäß Artikel 8a des Vertrages der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, ist nicht nur erforderlich, daß personenbezogene Daten unabhängig von den Mitgliedstaaten, in denen sie verarbeitet oder in denen sie angefordert werden, übermittelt werden können, sondern auch, daß in Anbetracht der wachsenden Inanspruchnahme der Verarbeitung personenbezogener Daten in den verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeitsbereichen in der Gemeinschaft die Grundrechte gewahrt werden.

(3) Für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts, in dem gemäß Artikel 8a des Vertrags der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, ist nicht nur erforderlich, daß personenbezogene Daten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat übermittelt werden können, sondern auch, daß die Grundrechte der Personen gewahrt werden.

(4) Immer häufiger werden personenbezogene Daten in der Gemeinschaft in den verschiedenen Bereichen wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten verarbeitet; die Fortschritte der Informationstechnik erleichtern die Verarbeitung und den Austausch dieser Daten beträchtlich.

(3) Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen; aus diesem Grunde sind die nationalen Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund der Anwendung des Gemeinschaftsrechts immer häufiger aufgerufen, zusammenzuarbeiten und untereinander personenbezogene Daten auszutauschen, um ihren Auftrag erfüllen oder Aufgaben für die Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats durchführen zu können.

(5) Die wirtschaftliche und soziale Integration, die sich aus der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarktes im Sinne von Artikel 8a des Vertrages ergibt, wird notwendigerweise zu einer spürbaren Zunahme der grenzüberschreitenden Ströme personenbezogener Daten zwischen allen am wirtschaftlichen und sozialen Leben der Mitgliedstaaten Beteiligten im öffentlichen wie im privaten Bereich führen; der Austausch personenbezogener Daten zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen soll sich weiter entwickeln; die nationalen Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten sind aufgrund des Gemeinschaftsrechts aufgerufen, zusammenzuarbeiten und untereinander personenbezogene Daten auszutauschen, um im Rahmen des Raums ohne Grenzen des Binnenmarkts ihren Auftrag erfüllen oder Aufgaben für die Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats durchführen zu können.

(4) Die verstärkte wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie die koordinierte Einführung neuer Netze im Fernmeldeverkehr in der Gemeinschaft machen den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten erforderlich und erleichtern ihn.

(5) Das unterschiedliche Niveau des Schutzes der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten kann die Übermittlung dieser Daten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats nach dem eines anderen Mitgliedstaats verhindern; mithin kann dieses unterschiedliche Schutzniveau ein Hemmnis für die Ausübung einer Reihe von Wirtschaftstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene darstellen, den Wettbewerb verfälschen und den Auftrag der sich im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts einschaltenden Verwaltungen behindern; dieses unterschiedliche Schutzniveau ergibt sich aus den Unterschieden in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(6) Die verstärkte wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie die koordinierte Einführung neuer Telekommunikationsnetze in der Gemeinschaft machen den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten erforderlich und erleichtern ihn.

(7) Das unterschiedliche Niveau des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen, und insbesondere der Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten kann die Übermittlung dieser Daten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates verhindern; dieses unterschiedliche Schutzniveau kann somit ein Hemmnis für die Ausübung einer Reihe von Wirtschaftstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene darstellen, den Wettbewerb verfälschen und die Erfüllung des Auftrags der im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts tätigen Verwaltungen behindern; dieses unterschiedliche Schutzniveau ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(6) Für die Beseitigung der Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten ist ein gleichwertiges Schutzniveau der Privatsphäre bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten unerlässlich; dementsprechend sind die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften anzugleichen.

(8) Für die Beseitigung der Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten ist ein gleichwertiges Schutzniveau der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten unerlässlich; insbesondere unter Berücksichtigung der umfassenden Unterschiede, die gegenwärtig zwischen den geltenden einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen, und der Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu koordinieren, damit der grenzüberschreitende Fluß personenbezogener Daten kohärent und in Übereinstimmung mit dem Ziel des Binnenmarktes im Sinne von Artikel 8a des Vertrages geregelt wird, läßt sich dieses für den Binnenmarkt grundlegende Ziel nicht allein durch eine Maßnahme der Mitgliedstaaten verwirklichen; deshalb ist eine Maßnahme der Gemeinschaft zur Angleichung der Rechtsvorschriften erforderlich.

(7) Gegenstand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gewährleistung der Achtung der Grundrechte insbesondere des auch in Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrecht anerkannten Rechts auf die Privatsphäre; deshalb darf die Angleichung dieser Rechtsvorschriften nicht zu einer Verringerung des durch sie garantierten Schutzes führen, sondern muß darauf abzielen, in der Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau sicherzustellen.

(22) Die in dieser Richtlinie enthaltenen Grundsätze konkretisieren und erweitern die in dem Übereinkommen des Europarats vom 26. Januar 1981 zum Schutze des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten enthaltene Grundsätze.

(9) Gegenstand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gewährleistung der Achtung der Grundrechte und -freiheiten, insbesondere des auch in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts anerkannten Rechts auf die Privatsphäre; deshalb darf die Angleichung dieser Rechtsvorschriften nicht zu einer Verringerung des durch sie garantierten Schutzes führen, sondern muß darauf abzielen, in der Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau sicherzustellen.

(10) Die in der Richtlinie enthaltenen Grundsätze zum Schutz der Rechte und Freiheiten der Menschen, und insbesondere der Achtung der Privatsphäre, konkretisieren und erweitern die in dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutze der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten enthaltenen Grundsätze.

(9) Die Grundsätze des Schutzes müssen für alle Dateien gelten, sobald die Tätigkeiten des Verantwortlichen der Datei in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen; für die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallenden Dateien des öffentlichen Bereichs sollten die gleichen Grundsätze des Schutzes gelten, die gemäß der EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom ... in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aufgenommen werden sollen; auszunehmen sind allerdings Dateien wie persönliche Adressendateien, die ausschließlich in den Bereich der Ausübung des Rechtes auf die Privatsphäre einer natürlichen Person fallen.

(10) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft muß die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates achten, in dem sich die Datei befindet, um zu vermeiden, daß eine Person den Schutz, der ihr gemäß dieser Richtlinie gewährt werden muß, nicht erhält; in diesem Zusammenhang ist jeder Teil einer in mehreren Mitgliedstaaten befindlichen Datei als eine Datei anzusehen, und die Verbringung in ein Drittland darf diesen Schutz nicht verhindern.

(11) Die Schutzprinzipien müssen für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten gelten, sobald die Tätigkeiten des Verantwortlichen der Verarbeitung in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen; für die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallenden Tätigkeiten durch die Behörden, Organisationen und Stellen eines Mitgliedstaats sollten die gleichen Schutzprinzipien gelten, wie sie die EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom ... vorsieht; auszunehmen sind Verarbeitungen durch eine natürliche Person zu ausschließlich privaten Zwecken wie Verarbeitungen, die die Korrespondenz oder die Führung von Adressenverzeichnissen betreffen.

(12) Um zu vermeiden, daß eine Person den gemäß dieser Richtlinie gewährleisteten Schutz nicht erhält, muß jede in der Gemeinschaft erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates einhalten; es ist angebracht, die Verarbeitungen aller in einem Mitgliedstaat ansässiger Personen der Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Staates zu unterwerfen; die Niederlassung des Verantwortlichen der Verarbeitung in einem Drittland

darf kein Hemmnis für den Schutz der Personen gemäß dieser Richtlinie darstellen; in diesem Fall sind die Verarbeitungen dem Gesetz des Mitgliedstaats zu unterwerfen, in dem sich die für die betreffenden Verarbeitungen verwendeten Mittel befinden, und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten tatsächlich geachtet und erfüllt werden.

(12) Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können unter den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen die Regeln für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung festlegen; eine solche Möglichkeit darf allerdings nicht als Begründung für eine Kontrolle eines anderen Mitgliedstaats als des Staats dienen, in dem die Datei sich befindet, da letzterer verpflichtet ist, gemäß dieser Richtlinie zu gewährleisten, daß die Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht ausreichend geschützt wird, um den freien Verkehr der Daten zu ermöglichen.

(13) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften oder bei der Umsetzung der Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie die allgemeinen Bedingungen präzisieren, unter denen die Verarbeitungen rechtmäßig sind; derartige Präzisierungen dürfen allerdings nicht als Grundlage für die Kontrolle eines anderen als des Mitgliedstaats dienen, in dem der Verantwortliche der Verarbeitung ansässig ist, da dieser letztgenannte Mitgliedstaat aufgrund dieser Richtlinie verpflichtet ist, einen im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht ausreichenden Schutz der Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, um den freien Verkehr der Daten zu ermöglichen.

(14) Die Schutzprinzipien finden zum einen Ausdruck in den Pflichten, die den Personen, Behörden, Unternehmen oder Stellen obliegen, die Verarbeitungen vornehmen; diese Pflichten betreffen insbesondere die Datenqualität, die technische Sicherheit, die Meldung bei der Kontrollbehörde, die Grundlagen der Verarbeitung, wobei eine Grundlage die Einwilligung der betroffenen Person sein kann; zum anderen finden sie Ausdruck in dem Recht der Personen, deren Daten Gegenstand von Verarbeitungen sind, über diese informiert zu werden, Zugang zu den Daten zu erhalten, ihre Berichtigung verlangen bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen zu können.

(15) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten hat den betroffenen Personen gegenüber nach Treu und Glauben sowie auf rechtmäßige Art und Weise zu erfolgen; sie muß insbesondere für die verfolgte Zweckbestimmung relevante und nicht darüber hinausgehende Daten betreffen; diese Zweckbestimmungen haben ausdrücklich und rechtmäßig zu sein.

(11) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muß rechtmäßig sein; diese Rechtmäßigkeit muß sich auf das Einverständnis der betroffenen Person, das Gemeinschaftsrecht oder auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften stützen.

(16) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn sie sich stützt auf die Einwilligung der betroffenen Person, den Abschluß oder die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person, das Gemeinschaftsrecht oder auch auf einzelstaatliches Recht, das allgemeine oder ein besonderes Interesse, sofern die betroffene Person keine berechtigten Gründe hat, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen; insbesondere, um die Ausgewogenheit der in Frage stehenden Interessen bei vollständiger Gewährleistung eines effektiven Wettbewerbs sicher zu stellen, können die Mitgliedstaaten die Bedingungen näher bestimmen, unter denen eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte zum Zwecke geschäftsmäßiger Werbung oder Werbung erfolgen kann, die von einem Wohltätigkeitsverband oder anderen Vereinigungen oder Stiftungen, insbesondere mit politischer Ausrichtung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Richtlinie, nach denen es betroffenen Personen gestattet ist, ohne Angabe von Gründen und ohne Kosten Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten, die sie betreffen, zu erheben.

(16) Um Gegenstand einer Verarbeitung zu sein, müssen die Daten bestimmten Anforderungen genügen; die Verarbeitung der Daten, die aufgrund ihrer Art geeignet sind, das Recht auf den Schutz der Privatsphäre zu beeinträchtigen, ist ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu untersagen; aus Gründen wichtigen öffentlichen Interesses können allerdings insbesondere für die medizinischen Berufe Ausnahmeregelungen auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift vorgesehen werden, die die Bedingungen und Beschränkungen der Verarbeitung dieser Art von Daten genau und strikt festlegt.

(18) Im Medienbereich können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie vorsehen, sofern diese darauf abzielen, das Recht auf die Privatsphäre mit dem Recht auf Information und dem Recht, Informationen zu empfangen oder zu übermitteln, zu vereinbaren, das insbesondere in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert ist.

(17) Außerdem sollten Daten die aufgrund ihrer Art geeignet sind, die Grundrechte oder die Privatsphäre zu beeinträchtigen, nicht ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person Gegenstand einer Verarbeitung sein; die Verarbeitung dieser Daten ist jedoch zu genehmigen, wenn sie durch eine Vereinigung vorgenommen wird, die das Ziel verfolgt, der Ausübung dieser Freiheiten zu dienen; ferner können aus Gründen wichtigen öffentlichen Interesses, insbesondere für die medizinischen Berufe, Ausnahmebestimmungen auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift oder einer Genehmigung der Kontrollbehörde vorgesehen werden, die den Rahmen und die entsprechenden Sicherheiten für die Verarbeitung dieser Datenarten festlegen.

(18) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken sind Ausnahmebestimmungen von den Bestimmungen dieser Richtlinie vorzusehen, die erforderlich sind, um die Grundrechte der Person mit der Meinungsäußerungsfreiheit und insbesondere der Freiheit in Einklang zu bringen, Informationen zu erhalten oder weiterzugeben, die unter anderem in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten garantiert ist.

(14) Die betroffene Person muß vollständig informiert werden, damit ihre Einwilligung wirksam ist; dies gilt auch, wenn die sie betreffenden Daten bei ihr erhoben werden.

(15) Die betroffene Person muß das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten haben, um sich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten und ihrer Qualität vergewissern zu können.

(17) Für den Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf personenbezogene Daten müssen sowohl auf der Planungs- als auch auf der technischen Ebene der Verarbeitung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um jede nicht genehmigte Verarbeitung zu verhindern.

(19) Die rechtmäßige Datenverarbeitung setzt voraus, daß die betroffenen Personen das Vorhandensein der Verarbeitungen erfahren und eine tatsächliche, vollständige Information erhalten können, wenn Daten bei ihnen erhoben werden, sowie spätestens bei der ersten Übermittlung sie betreffender Daten an einen Dritten, wenn die Unterrichtung bei der Datenerhebung nicht erfolgt ist.

(20) Jede Person muß ein Auskunftsrecht über die sie betreffenden Daten haben, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, um sich ihrer Richtigkeit und der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung zu vergewissern; infolgedessen muß jeder Person ein Widerspruchsrecht aus berechtigten Gründen gegen die Verarbeitung der Daten zustehen.

(21) Für den Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen geeignete technische Maßnahmen im Zeitpunkt der Planung der Techniken und der Durchführung der Verarbeitung getroffen werden, um insbesondere deren Sicherheit zu gewährleisten und somit jede nicht genehmigte Verarbeitung zu verhindern.

(13) Die Meldeverfahren für die Dateien des öffentlichen oder privaten Bereichs und die Benachrichtigungsverfahren bei der ersten Übermittlung für die Dateien des privaten Bereichs sollen die Transparenz gewährleisten, die für die Ausübung des Rechts auf Zugang der betroffenen Person zu den sie betreffenden Daten unerlässlich ist.

(22) Die Meldeverfahren sollen die Publizität der Zweckbestimmungen der Verarbeitungen sowie ihrer wichtigsten Merkmale im Hinblick auf ihre Kontrolle gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Richtlinien gewährleisten; zur Vermeidung unangemessener Verwaltungsformalitäten sind von den Mitgliedstaaten Befreiungen oder Vereinfachungen der Meldepflicht für die Verarbeitungen vorzusehen, die die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen, sofern diese Verarbeitungen einer Verfügung des Mitgliedstaats entsprechen, der ihre Grenzen festsetzt.

(23) Die nachträgliche Kontrolle durch die zuständigen Behörden ist im allgemeinen als ausreichende Maßnahme anzusehen; die Mitgliedstaaten haben allerdings eine Prüfung durch die Kontrollbehörde vor der Durchführung von Verarbeitungen vorzusehen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmung besondere Risiken im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufweisen, wie solche, die zum Ziel haben, betroffene Personen von dem Nutzen eines Rechts, einer Leistung oder eines Vertrages auszuschließen; die Mitgliedstaaten können diese vorherige Prüfung durch eine gesetzgeberische Maßnahme oder eine Entscheidung der Kontrollbehörde ersetzen, die die Verarbeitung genehmigt und die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen festsetzt.

(20) Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften ist der Verantwortliche der Datei bei einer Schadensersatzklage als Verantwortlicher anzusehen; zur Abschreckung sind Sanktionen anzuwenden, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten.

(21) Personenbezogene Daten müssen in ein Drittland mit einem angemessenen Schutzniveau übermittelt werden können; fehlt ein solcher Schutz in Drittländern, so sieht diese Richtlinie insbesondere Verhandlungsverfahren mit letzteren vor.

(24) Bei Mißachtung der Rechte der betroffenen Personen durch den Verantwortlichen der Verarbeitung ist ein gerichtlicher Rechtsbehelf von den nationalen Rechtsvorschriften vorzusehen; mögliche Schäden, die Personen aufgrund einer unzulässigen Verarbeitung erleiden, hat der Verantwortliche der Verarbeitung auszugleichen; von seiner Haftung kann er nur befreit werden, wenn er nachweist, daß er die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat; unabhängig davon, ob es sich um eine juristische Person des Privat- oder des öffentlichen Rechts handelt, müssen ausreichende Sanktionen jede Person treffen, die die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie nicht einhält.

(25) Grenzüberschreitende Bewegungen personenbezogener Daten sind für die Entwicklung des internationalen Handels erforderlich; der in der Gemeinschaft durch die Richtlinie gewährte Schutz von Personen hindert nicht den Transfer personenbezogener Daten in Drittländer, die ein angemessenes Schutzniveau aufweisen; die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, ist unter Berücksichtigung aller Umstände im Hinblick auf einen Transfer oder eine Kategorie von Transfers zu beurteilen.

(26) Bietet hingegen ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau, so ist der Transfer personenbezogener Daten in dieses Land zu untersagen; Ausnahmen von diesem Verbot sind unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat oder unterrichtet wurde oder wenn die Wahrung des öffentlichen Interesses den Transfer erforderlich macht; besondere Maßnahmen können getroffen werden, um das unzureichende Schutzniveau in einem Drittland auszugleichen, wenn der Verantwortliche der Verarbeitung geeignete Sicherheiten nachweist; außerdem sind Verhandlungsverfahren zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern vorzusehen.

(27) Die Mitgliedstaaten können auch den Rückgriff auf von den Interessenverbänden ausgearbeitete nationale Verhaltensregeln vorsehen, die der Kontrollbehörde zur Stellungnahme vorgelegt wurden, um die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie an die Besonderheiten der Verarbeitungen in bestimmten Bereichen anzupassen.

(19) Die Mitgliedstaaten haben die Ausarbeitung von Standesordnungen oder europäischen freiwilligen Verhaltensregeln für bestimmte Einzelbereiche durch die Berufskreise zu fördern; die Kommission wird derartige Initiativen unterstützen und berücksichtigen, wenn sie prüft, ob für bestimmte Bereiche neue spezifische Maßnahmen erforderlich sind.

(23) Die Existenz einer unabhängigen Kontrollstelle in jedem Mitgliedstaat ist ein wesentliches Element des Schutzes der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten; auf Gemeinschaftsebene muß eine aus Vertretern der einzelstaatlichen Kontrollbehörden zusammengesetzte Gruppe eingesetzt werden und ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen; in Anbetracht dieses besonderen Charakters hat sie die Kommission zu beraten und zu der einheitlichen Anwendung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen beizutragen.

(28) Die Mitgliedstaaten haben die Interessenverbände zu ermutigen, gemeinschaftliche Verhaltensregeln auszuarbeiten, um die Durchführung dieser Richtlinie zu fördern; die Kommission wird derartige Initiativen unterstützen und berücksichtigen, wenn sie die Zweckmäßigkeit zusätzlicher spezifischer Maßnahmen für bestimmte Bereiche prüft.

(29) Die Einrichtung einer unabhängigen Kontrollbehörde in jedem Mitgliedstaat ist ein wesentliches Element des Schutzes der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten; diese Behörde ist mit den notwendigen Mitteln für die Erfüllung dieser Aufgabe auszustatten, ob es sich um Untersuchungsbefugnisse, Eingriffsmöglichkeiten oder Befugnisse handelt, die ihr im Rahmen des Meldeverfahrens übertragen werden; sie hat zur Transparenz der Verarbeitungen in dem Mitgliedstaat beizutragen, in dessen Zuständigkeit sie liegt; die Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten sind berufen, sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(30) Auf Gemeinschaftsebene ist eine Gruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzusetzen, die ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrzunehmen hat; in Anbetracht dieses besonderen Charakters hat sie die Kommission zu beraten und insbesondere zu der einheitlichen Anwendung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen beizutragen.

(24) Die Verabschiedung der ergänzenden Maßnahmen für die Anwendung der Grundsätze dieser Richtlinie macht es notwendig, der Kommission Befugnisse zu ihrer Durchführung zu übertragen und gemäß den in Beschluß 87/373/EWG des Rates<sup>(1)</sup> festgelegten Modalitäten einen Beratenden Ausschuß einzusetzen -

(31) Die Verabschiedung ergänzender Maßnahmen für die Anwendung der Grundsätze dieser Richtlinie macht es notwendig, der Kommission Rechtsetzungsbefugnisse zu übertragen und gemäß den im Beschluß des Rates 87/373/EWG des Rates<sup>(1)</sup> festgelegten Modalitäten einen beratenden Ausschuß einzusetzen.

---

(1) ABl. Nr. L 197 vom 18.8.1987,  
S. 33.

---

(1) ABl. Nr. L 197 vom 18.7.1987,  
S. 33.

(8) Die Grundsätze des Schutzes der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Gegenstand der Richtlinie sind, können - insbesondere für bestimmte Bereiche - durch mit diesen Grundsätzen im Einklang stehenden besonderen Regeln ergänzt oder präzisiert werden.

(32) Die Grundsätze des Schutzes der Rechte und Freiheiten der Personen und insbesondere der Achtung der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, können - insbesondere für bestimmte Bereiche - durch mit diesen Grundsätzen im Einklang stehende spezifische Regeln ergänzt oder präzisiert werden.

(33) Es ist angebracht, den Mitgliedstaaten eine Frist von längstens drei Jahren ab Inkrafttreten der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie einzuräumen, um ihnen zu ermöglichen, die obengenannten neuen einzelstaatlichen Bestimmungen fortschreitend auf alle bereits erfolgten Verarbeitungen anzuwenden.

(34) Diese Richtlinie steht nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen eines Mitgliedstaates im Bereich der geschäftsmäßigen Werbung gegenüber auf seinem Hoheitsgebiet ansässigen Verbrauchern insoweit, als sich diese gesetzlichen Regelungen nicht auf den Schutz der Person im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand der Richtlinie

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Privatsphäre von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Dateien enthalten sind;

2. Die Mitgliedstaaten beschränken oder untersagen nicht den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten aus Gründen des gemäß Absatz 1 gewährleisteten Schutzes.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeuten:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand der Richtlinie

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Rechte und Freiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

2. Die Mitgliedstaaten beschränken oder untersagen nicht den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten aus Gründen des gemäß Absatz 1 gewährleisteten Schutzes.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeuten:

a) "personenbezogene Daten": alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person ("betroffene Person"); als bestimmbar wird insbesondere eine Person angesehen, die durch die Zuordnung zu einer Kennnummer oder einer vergleichbaren Information identifiziert werden kann;

a) "personenbezogene Daten": alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person ("betroffene Person"); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen identifiziert werden kann, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

Nicht als personenbezogen werden Daten betrachtet, die als Statistik dergestalt erfaßt sind, daß die betroffenen Personen vernünftigerweise nicht bestimmbar sind.

b) "anonymisieren": das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die darin enthaltenen Angaben nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Arbeitskraft, Kosten und Zeit einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können;

d) "Verarbeitung": die mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Vorgänge: Speichern, Aufbewahrung, Verknüpfung von Daten, ihre Veränderung, Benutzung und Weitergabe, insbesondere die Übermittlung, Verbreitung, Erstellung von Auszügen sowie das Sperren und Löschen;

c) "Datei mit personenbezogenen Daten" (Datei): jede Sammlung personenbezogener Daten, die Zentral oder an mehreren Standorten geführt wird, Gegenstand einer automatisierten Verarbeitung ist oder, falls sie mittels nicht-automatisierter Verfahren verarbeitet werden, geordnet und in einer Sammlung zugänglich ist, die nach bestimmten Kriterien organisiert ist, die die Benutzung oder Verknüpfung der Daten erleichtern;

b) "Verarbeitung personenbezogener Daten" (Verarbeitung): jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommene Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Ausarbeitung oder Veränderung, die Erstellung von Auszügen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;

c) "Datei mit personenbezogenen Daten" (Datei): jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die zentral oder an mehreren Standorten geführt wird und nach bestimmten Kriterien zugänglich ist, deren Ziel darin besteht oder die dazu führt, die Benutzung oder die Kombination von Daten über die betreffende(n) Person(en) zu erleichtern;

e) "Verantwortlicher der Datei": die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zuständig ist, darüber zu entscheiden, welche Zweckbestimmung die Datei verfolgt, welche Arten personenbezogener Daten gespeichert und mit welchen Vorgängen sie verarbeitet werden sollen sowie welche Dritte Zugang zu den Dateien haben dürfen;

d) "Verantwortlicher der Verarbeitung": die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die personenbezogene Daten verarbeitet oder verarbeiten läßt und über Zweck und Ziel der Verarbeitung, die verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Verarbeitungsverfahren, die auf sie angewandt werden, sowie darüber entscheidet, welche Dritte Kenntnis von den genannten Daten haben dürfen;

e) "mit der Verarbeitung beauftragte Person": die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen der Verarbeitung verarbeitet;

f) "Dritte": die natürlichen oder juristischen Personen außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen für die Verarbeitung und den Personen, die ermächtigt sind, die Daten unter seiner unmittelbaren Verantwortung oder in seinem Auftrag zu verarbeiten;

Artikel 12

Einwilligung nach Unterrichtung der betroffenen Person

Die Einwilligung einer betroffenen Person zu einer Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten im Sinne dieser Richtlinie ist nur wirksam, wenn:

a) die Person über die nachstehenden Informationen verfügt:

- Zweckbestimmung der Datei und Art der gespeicherten Daten;
- Art der Verwendung und gegebenenfalls Empfänger der in der Datei gespeicherten personenbezogenen Daten;
- Name und Anschrift des Verantwortlichen der Datei

b) Die Einwilligung muß konkret sein und ausdrücklich erklärt werden; sie hat die Art der Daten, die Form der Verarbeitung und die möglichen Empfänger, auf die sie sich erstreckt, genau zu bestimmen.

g) "Einwilligung der betroffenen Person": jede ausdrückliche Willensbekundung, mit der die betroffene Person akzeptiert, daß sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sofern sie über Informationen über die Zweckbestimmung der Verarbeitung, die betreffenden Daten oder Datenkategorien, die Empfänger der personenbezogenen Daten sowie Namen und Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters verfügt.

Die Einwilligung gilt für den konkreten Fall; sie erfolgt ohne Zwang und kann von der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Rückwirkung.

c) Sie kann von der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Rückwirkung.

f) "Kontrollbehörde: die unabhängige Behörde oder jede andere unabhängige Instanz, die von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie bestimmt wird;

g) "öffentlicher Bereich": die Gesamtheit der öffentlichrechtlichen Verwaltungen, Organisationen und Einrichtungen eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme derer, die an einer gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit teilnehmen, sowie die privatrechtlichen Einrichtungen und Rechtssubjekte, wenn sie an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligt sind;

h) "privater Bereich": jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung, sowie die Behörden, Organisationen und Rechtssubjekte des öffentlichen Bereichs, sowie diese eine gewerbliche oder kommerzielle Tätigkeit ausüben.

### Artikel 3

#### Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Dateien des privaten und des öffentlichen Bereichs mit Ausnahme der Dateien des öffentlichen Bereichs, wenn dessen Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen.
2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf Dateien:
  - a) einer natürlichen Person, die ausschließlich privaten und persönlichen Zwecken dienen oder
  - b) von gemeinnützigen, insbesondere politischen, philosophischen, religiösen, kulturellen, gewerkschaftlichen, Sport- oder Freizeitvereinigungen im Rahmen ihres zulässigen Zwecks und unter der Voraussetzung, daß sie sich nur auf die Mitglieder und Korrespondenzpartner der Vereinigung beziehen, die ihre Einwilligung zur Aufnahme in die Datei erteilt haben, und sofern sie nicht an Dritte weitergegeben werden.

### Artikel 3

#### Anwendungsbereich

1. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auf die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten an, die in Dateien gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf:
  - Verarbeitungen für die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen;
  - Verarbeitungen personenbezogener Daten durch eine natürliche Person für die Ausübung ausschließlich privater und persönlicher Tätigkeiten.

Artikel 4

Anwendbares Recht

1. Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen dieser Richtlinie an auf:

a) alle in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Dateien;

b) den Verantwortlichen der Datei, der in seinem Hoheitsgebiet ansässig ist, und der von diesem aus eine in einem Drittland angesiedelte/befindliche Datei benutzt, dessen Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau garantieren, sofern diese Benutzung nicht nur vereinzelt erfolgt.

Artikel 4

Anwendbares einzelstaatliches Recht

1. Jeder Mitgliedstaat wendet die zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten an:

a) deren Verantwortlicher in seinem Hoheitsgebiet ansässig ist oder unter seine Staatsgewalt fällt;

Historical Archives of the European Commission

b) deren Verantwortlicher nicht im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft ansässig ist, wenn dieser Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten automatisierte oder nichtautomatisierte Mittel im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verwendet.

2. Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen der Artikel 5, 6, 8, 9, 10, 17, 18 und 21 auf den Benutzer an, der von einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindlichen Datenendgerät aus eine außerhalb der Gemeinschaft befindliche Datei abfragt, sofern es sich dabei nicht um eine vereinzelte Abfrage handelt.

3. Wird eine Datei vorübergehend von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, so wird dies von diesem Mitgliedstaat weder behindert noch wird irgendeine zusätzliche Förmlichkeit verlangt, die über die Regelungen in dem Mitgliedstaat hinausgeht, in dem die Datei sich ständig befindet.

2. In dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall hat der Verantwortliche der Verarbeitung einen im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaats ansässigen Vertreter zu benennen, der in die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen eintritt.

Historical Archives of the European Commission

KAPITEL II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE  
RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG  
PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig ist, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels erfolgt.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels können die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen näher bestimmen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist.

KAPITEL V

QUALITÄT DER DATEN

Artikel 6

Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen wie folgt:

- a) Personenbezogene Daten sind nach Treu und Glauben sowie auf rechtmäßige Art und Weise zu erheben und zu verarbeiten;

ABSCHNITT I

GRUNDSÄTZE FÜR DIE QUALITÄT DER DATEN

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten sehen folgendes vor:

- a) die Verarbeitung personenbezogener Daten hat nach Treu und Glauben sowie auf rechtmäßige Art und Weise zu erfolgen;

- b) die Daten sind für bestimmte, ausdrücklich festgelegte und rechtmäßige Zwecke zu speichern und in einer mit diesen Zweckbestimmungen zu vereinbarenden Art zu verwenden;
- c) die Daten müssen den Zwecken, für die sie gespeichert wurden, entsprechen, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen;
- d) die Daten müssen richtig und gegebenenfalls auf dem neuesten Stand sein; nicht zutreffende oder unvollständige Daten sind zu löschen oder zu berichtigen;
- e) die Daten müssen so aufbewahrt werden, daß die betroffene Person nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke der Speicherung erfordern.
- b) die Daten müssen für bestimmte, ausdrücklich festgelegte und rechtmäßige Zwecke erhoben und in einer mit diesen Zweckbestimmungen zu vereinbarenden Weise verwendet werden;
- c) die Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen;
- d) die Daten müssen richtig und, falls erforderlich, auf dem neuesten Stand sein; es sind alle Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden;
- e) die Daten dürfen nicht länger in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, als für die Realisierung der angestrebten Zwecke erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten können geeignete Garantien für personenbezogene Daten vorsehen, die für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke aufbewahrt werden.

2. Die Verantwortliche der Datei hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu sorgen.

2. Der Verantwortliche der Verarbeitung hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu sorgen.

## KAPITEL II

## ABSCHNITT II

### RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

### GRUNDSÄTZE IN BEZUG AUF DIE GRUNDLAGEN DER VERARBEITUNG VON DATEN

#### Artikel 5

#### Artikel 7

#### Grundsätze

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6 sehen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften für die Dateien des öffentlichen Bereichs folgendes vor:

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Die Einrichtung einer Datei und jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten sind rechtmäßig, insoweit sie für die Wahrnehmung der Aufgaben der für diese Datei verantwortlichen Behörde erforderlich sind;

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung gegeben;

b) die Verarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Datei errichtet worden ist, ist rechtmäßig, wenn:

b) die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung des mit der betroffenen Person geschlossenen Vertrags oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;

- die betroffene Person dafür ihre Einwilligung erteilt oder
  - sie auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts, eines Gesetzes oder eines Rechtsakts in Anwendung eines Gesetzes eines Mitgliedstaats erfolgt, wenn diese Rechtsgrundlage im Einklang mit dieser Richtlinie steht, ihn zu dieser Verarbeitung ermächtigt und deren Grenzen festlegt oder
  - dieser Zweckänderung kein berechtigtes Interesse der betroffenen Person entgegensteht oder
  - sie erforderlich ist, um einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder einer schwerwiegenden Verletzung der Rechte Dritter vorzubeugen.
- c) die Verarbeitung ist erforderlich, um einer im einzelstaatlichen Recht oder in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Verpflichtung nachzukommen;
  - d) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person;
  - e) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe in öffentlichem Interesse oder in Ausübung der Staatsgewalt, die dem Verantwortlichen der Verarbeitung oder dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde;
  - f) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung des Allgemeininteresses oder berechtigter Interessen des Verantwortlichen der Verarbeitung oder des/der Dritten, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person überwiegt.

## Artikel 6

Weitergabe personenbezogener Daten  
bei der Datenverarbeitung im  
öffentlichen Bereich

1. Die Mitgliedstaaten sehen in  
ihren Rechtsvorschriften vor, daß  
die Weitergabe personenbezogener  
Daten aus Dateien einer  
öffentlichen Stelle nur rechtmäßig  
ist, wenn:

- a) sie für die Wahrnehmung von  
Aufgaben der öffentlichen  
Stelle, die sie weitergibt oder  
um die Weitergabe dieser Daten  
ersucht, erforderlich ist oder
- b) auf Anfrage einer natürlichen  
oder juristischen Person des  
privaten Bereichs, die ein  
berechtigtes Interesse geltend  
macht, sofern nicht das  
Interesse der betroffenen Person  
überwiegt.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des  
Absatzes 1 können die  
Mitgliedstaaten die Voraussetzungen  
näher bestimmen, unter denen die  
Weitergabe personenbezogener Daten  
rechtmäßig ist.

3. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der für die Datei Verantwortliche die betroffenen Personen in den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fällen über die Weitergabe der personenbezogenen Daten benachrichtigt. Die Mitgliedstaaten können festlegen, daß diese Information durch eine vorherige Genehmigung der Kontrollbehörde ersetzt wird.

### KAPITEL III

#### ZULÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG IM PRIVATEN BEREICH

##### Artikel 8

###### Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß ohne die Einwilligung der betroffenen Person das Erfassen personenbezogener Daten in einer Datei und jede andere Verarbeitung nur im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zulässig sind und wenn:

- a) die Verarbeitung im Rahmen eines Vertrages mit oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses zu dem Betreffenden erfolgt und für dessen Durchführung erforderlich ist oder
- b) die Daten aus jedermann zugänglichen Quellen stammen und ihre Verarbeitung ausschließlich Korrespondenzzwecken dient oder
- c) der für die Datei Verantwortliche ein berechtigtes Interesse verfolgt, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person überwiegt.

2. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß sich der für die Datei Verantwortliche zu vergewissen hat, daß jede Weitergabe mit dem Zweck der Datei vereinbar ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt. Bei einem Datenabruf im automatisierten Verfahren obliegen dem Benutzer dieselben Pflichten.

3. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Bedingungen näher festlegen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist.

KAPITEL V

QUALITÄT DER DATEN

Artikel 17

Besondere Datenarten

1. Die Mitgliedstaaten untersagen die automatisierte Verarbeitung von Daten, aus denen rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugungen sowie Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Informationen über Gesundheit und Sexualleben, für die keine freie, ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

ABSCHNITT III

BESONDERE KATEGORIEN DER VERARBEITUNG

Artikel 8

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung von Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, die religiöse, philosophische oder moralische Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit und Sexualleben.

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Daten unter nachstehenden Voraussetzungen erfolgen kann:

a) Die betroffene Person hat schriftlich ihre Einwilligung zu einer solchen Verarbeitung gegeben, außer in den Fällen, in denen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zufolge das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden kann; oder

- b) die Verarbeitung erfolgt durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung oder Vereinigung, die keinen Erwerbszweck verfolgt, im Rahmen ihres berechtigten Ziels und unter der Voraussetzung, daß sie sich nur auf die Mitglieder und Korrespondenzpartner der Stiftung oder der Vereinigung bezieht und die Daten Dritten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen weitergegeben werden; oder
- c) die Verarbeitung erfolgt unter solchen Bedingungen, daß sie die Privatsphäre und die Grundfreiheiten offenkundig nicht beeinträchtigt.

Die unter Buchstabe b genannte Verarbeitung ist von der in Abschnitt VIII dieses Kapitels vorgesehenen Meldepflicht befreit.

2. Die Mitgliedstaaten können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 auf der Grundlage eines Gesetzes vorsehen, das die speicherbaren Datenarten, die Personen, die Zugang zu der Datei haben, sowie die entsprechenden Sicherungsvorkehrungen gegen mißbräuchliche Verwendung und unzulässigen Zugang näher bestimmt.

3. Die Mitgliedstaaten können aus Gründen des wichtigen öffentlichen Interesses von den Bestimmungen in Absatz 1 Ausnahmen auf der Grundlage einer nationalen Rechtsvorschrift oder einer Entscheidung der Kontrollbehörde vorsehen, in denen die Datenarten, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten, die Anforderungen bezüglich des Verantwortlichen der Verarbeitung sowie die geeigneten Garantien näher bestimmt werden.

3. Daten über strafrechtliche Verurteilungen dürfen nur in Dateien des öffentlichen Bereichs gespeichert werden.

4. Daten über strafrechtliche Verurteilungen dürfen nur von Justizbehörden und den durch die betreffenden Entscheidungen unmittelbar betroffenen Personen oder ihren Vertretern aufbewahrt werden; die Mitgliedstaaten können allerdings auf der Grundlage einer nationalen gesetzlichen Bestimmung, die die geeigneten Garantien näher bestimmt, Ausnahmen zulassen.

5. Die Mitgliedstaaten bestimmen, unter welchen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder jedes andere Kennzeichen allgemeiner Bedeutung verwendet werden darf.

## KAPITEL VI

### SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE BEREICHE

#### Artikel 19

#### Artikel 9

Verarbeitung personenbezogener Daten und  
Meinungsäußerungsfreiheit

Historical Archives of the European Commission

Die Mitgliedstaaten können für Presseorgane und audiovisuelle Medien von dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit diese erforderlich sind, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Informations- und Pressefreiheit geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Meinungsäußerungsfreiheit geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen, sehen die Mitgliedstaaten für die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von Presseorganen, audiovisuellen Medien sowie von Journalisten zu journalistischen Zwecken vorgenommen werden, von dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen vor.

#### KAPITEL IV

##### RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

###### Artikel 14

Ergänzende Rechte der betroffenen Person

Die Mitgliedstaaten erkennen nachstehende Rechte der betroffenen Person an:

3. die Existenz einer Datei, ihre wichtigsten Zweckbestimmungen sowie die Identität und den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Niederlassung des für die Datei Verantwortlichen zu kennen;

#### ABSCHNITT VI

##### INFORMATION DER BETROFFENEN PERSON

###### Artikel 10

Information über die Existenz einer Verarbeitung

1. Die Mitgliedstaaten garantieren jeder Person das Recht, auf Antrag zu erfahren, ob eine Verarbeitung existiert, ihre Zweckbestimmung, die betreffenden Datenkategorien sowie die Dritten oder Kategorien von Dritten, denen die Daten weitergegeben werden, den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters.

2. Die Mitgliedstaaten können unter den in Artikel 14 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen.

### Artikel 13

#### Unterrichtung bei der Datenerhebung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Personen, bei denen personenbezogene Daten erhoben werden, das Recht haben, zumindest über folgendes unterrichtet zu werden:

- a) Zweckbestimmung der Datei, für die Angaben bestimmt sind;
- b) darüber, ob sie zur Beantwortung der Fragen, die Gegenstand der Erhebung, verpflichtet sind oder nicht;
- c) über die sie betreffenden Konsequenzen einer unterlassenen Beantwortung;
- d) über die Empfänger der Angaben,

### Artikel 11

#### Unterrichtung bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß sich der Verantwortliche der Verarbeitung zu überzeugen hat, daß die Person, bei der Daten erhoben werden, zumindest unterrichtet wird über:

- a) die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind,
- b) die Tatsache, ob sie zur Beantwortung der Fragen, die Gegenstand der Erhebung sind, verpflichtet ist oder nicht,
- c) die sie betreffenden Konsequenzen einer unterlassenen Beantwortung,
- d) den Empfänger oder die Kategorien der Empfänger der Daten,

e) über die Rechte auf Auskunft und auf Berichtigung der sie betreffenden Daten und

f) über Namen und Anschrift des Verantwortlichen der Datei.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Datenerhebung, wenn die Unterrichtung der betroffenen Person die Ausübung der Kontroll- und Überprüfungsaufgaben einer Behörde oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert.

e) das Vorhandensein der Rechte auf Auskunft und Berichtigung für die sie betreffenden Daten sowie

f) den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Datenerhebung, wenn die Unterrichtung der betroffenen Person die Verfolgung von Kontroll- oder Überwachungsaufgaben verhindern würde, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist oder von dem Zusammenwirken mit solchen Aufgaben herrührt, oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gefährden würde.

### KAPITEL III

#### ZULÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG IM PRIATEN BEREICH

##### Artikel 9

###### Die Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen Person

1. Für den privaten Bereich sehen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche die betroffene Person bei der ersten Weitergabe oder bei der Eröffnung einer Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs benachrichtigt und dabei die Zweckbestimmung der Datei, die Arten der darin gespeicherten Daten, seinen Namen und seine Anschrift angibt.

##### Artikel 12

###### Unterrichtung bei Weitergabe an einen Dritten

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß sich der Verantwortliche der Verarbeitung in den in Artikel 7 Buchstaben b, c, e und f genannten Fällen davon überzeugt, daß die betroffene Person zu gegebener Zeit, spätestens bei der ersten Weitergabe an einen Dritten, über diese Weitergabe unterrichtet ist sowie zumindest über:

- a) den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters,
- b) die Zweckbestimmungen der Verarbeitung,
- c) die Datenkategorien, die verarbeitet werden,
- d) den Empfänger oder die Kategorien der Empfänger und

e) das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch.

2. Die in Absatz 1 vorgesehene Benachrichtigung ist in dem in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall nicht zwingend. Die Benachrichtigungspflicht besteht in den Fällen nicht, in denen die Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Die Bestimmungen in Absatz 1 finden nicht Anwendung, wenn:

- die betroffene Person bereits von der Weitergabe an einen Dritten oder der Möglichkeit der Weitergabe Kenntnis hat oder
- die Weitergabe an einen Dritten durch ein Gesetz vorgeschrieben ist, das eine Abweichung von der Pflicht, die betroffene Person zu informieren, vorsieht oder
- die Weitergabe an einen Dritten durch einen der Gründe in Artikel 14 Absatz 1 veranlaßt ist.

3. Erhebt die betroffene Person Einwände gegen die Weitergabe oder jede andere Form der Verarbeitung, so hat der Verantwortliche der Datei die strittige Verarbeitung einzustellen, wenn nicht eine gesetzliche Bestimmung ihm diese erlaubt.

## Artikel 10

Besondere Ausnahmen von der Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Person

Erweist sich die Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 9 Absatz 1 als unmöglich oder ist mit unverhältnismäßigen Bemühungen verbunden oder steht ihr ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen der Datei oder ein vergleichbares Interesse eines Dritten entgegen, so können die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, daß die Kontrollbehörde eine Ausnahme erteilen kann.

## KAPITEL IV

### RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

#### Artikel 14

Ergänzende Rechte der betroffenen Person

Die Mitgliedstaaten erkennen nachstehende Rechte der betroffenen Person an:

3. Erweist sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich, ist sie mit unverhältnismäßigen Bemühungen verbunden oder steht ihr ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen der Verarbeitung oder ein vergleichbares Interesse eines Dritten entgegen, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Kontrollbehörde eine Ausnahme genehmigen kann, wobei gegebenenfalls geeignete Garantien vorzusehen sind.

## ABSCHNITT V

### AUSKUNFTSRECHT DER BETROFFENEN PERSON

#### Artikel 13

Auskunftsrecht

Die Mitgliedstaaten erkennen folgende Rechte der betroffenen Personen an:

4. in angemessenen Abständen, unverzüglich, in verständlicher Form und ohne überhöhte Kosten die Bestätigung des Vorhandenseins sie betreffender personenbezogener Daten in einer Datei sowie diese Daten selbst in einer verständlichen Form zu erhalten.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß das Auskunftsrecht bei medizinischen Daten nur über einen Arzt wahrgenommen werden kann;

5. gegebenenfalls die Berichtigung dieser Daten oder ihre Löschung oder ihre Sperrung zu erreichen, wenn ihre Verarbeitung nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang steht;

1. auf Antrag in angemessenen Abständen, unverzüglich und ohne überhöhte Kosten eine Bestätigung des Vorhandenseins sie betreffender personenbezogener Daten, eine Mitteilung dieser Daten in verständlicher Form sowie Informationen über ihre Herkunft und in allgemeiner Weise über ihre Verwendung zu erhalten.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß das Auskunftsrecht bei medizinischen Daten nur über einen Arzt wahrgenommen werden kann;

2. nicht durch einen Dritten genötigt werden zu können, ihr Auskunftsrecht wahrzunehmen, um ihm oder einer anderen Person die betreffenden Daten zu übermitteln, außer wenn der Antrag dieses Dritten sich auf einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften stützt;

3. entsprechend den Umständen die Berichtigung, Löschung oder Sperrung unzutreffender oder unvollständiger Daten zu erreichen, wenn ihre Verarbeitung nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang steht;

7. bei Anwendung von Absatz 5 dieses Artikels und soweit Daten an Dritte weitergegeben sind, zu erreichen, daß letzteren die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitgeteilt wird;

4. bei Anwendung von Nummer 3 zu erreichen, wenn die Daten an Dritte weitergegeben wurden, daß die Berichtigung, Löschung oder Sperrung diesen Dritten mitgeteilt wird;

5. bei automatisierten Verarbeitungen, deren Ergebnisse der betroffenen Person entgegengehalten werden, auf Antrag die verwendeten Begründungen zu erfahren.

#### Artikel 15

Ausnahmen vom Auskunftsrecht der betroffenen Personen bei Dateien des öffentlichen Bereichs

1. Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 14 unter den Punkten 3 und 4 vorgesehenen Rechte aus nachstehenden Gründen durch Gesetz einschränken:

#### Artikel 14

Ausnahmen vom Auskunftsrecht

1. Die Mitgliedstaaten können, sofern nicht eine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift sie hierzu verpflichtet, die Ausübung der in Artikel 10 Absatz 1 und 13 Nummer 1 vorgesehenen Rechte beschränken, wenn eine solche Einschränkung notwendig ist zum Schutz der:

Historical Archives of the European Commission

- |   |   |
|---|---|
| a) Sicherheit des Staates,  | a) Sicherheit des Staates;  |
| b) Landesverteidigung,  | b) Landesverteidigung;  |
| c) Strafverfolgung,   | c) Strafverfolgung;   |
| d) Öffentliche Sicherheit und<br>Ordnung,   | d) Öffentlichen Sicherheit;   |
| e) ordnungsgemäß begründetes,<br>zwingendes wirtschaftliches und<br>finanzielles Interesse eines<br>Mitgliedstaats oder der<br>Europäischen Gemeinschaft, | e) ordnungsgemäß begründeten, zwingenden<br>wirtschaftlichen und finanziellen<br>Interessen eines Mitgliedstaats oder<br>der Europäischen Gemeinschaft;                 |
| f) Notwendigkeit der Erfüllung<br>behördlicher Kontroll- oder<br>Überwachungsaufgaben, oder   | f) Kontroll- oder Überwachungsaufgaben,<br>die mit der Ausübung öffentlicher<br>Gewalt verbunden sind oder von dem<br>Zusammenwirken mit solchen Aufgaben<br>herrühren; |
| g) ein gleichwertiges Recht einer<br>anderen Person und Rechte und<br>Freiheiten eines Dritten.   | g) gleichwertigen Rechte einer anderen<br>Person und Rechte und Freiheiten<br>anderer.  |

2. In den Absatz 1 genannten Fällen muß die Kontrollbehörde auf Antrag der betroffenen Person die notwendigen Überprüfungen der Datei vornehmen können.

2. In den in Absatz 1 genannten Fällen muß die Kontrollbehörde auf Antrag der betroffenen Person die notwendigen Überprüfungen vornehmen können, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Sinne der vorliegenden Richtlinie unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 1 zu schützenden Interessen zu kontrollieren.

3. Die Mitgliedstaaten können das Auskunftsrecht der betroffenen Person für Daten einschränken, die nur vorübergehend zur Ermittlung statistischer Informationen gespeichert werden.

3. Die Mitgliedstaaten können das Auskunftsrecht der betroffenen Person für Daten einschränken, die vorübergehend personenbezogen aufbewahrt werden, um für statistische Zwecke dergestalt verarbeitet zu werden, daß die betroffenen Personen vernünftigerweise nicht mehr bestimmbar sind.

#### KAPITEL IV

#### ABSCHNITT VI

#### RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

#### WIDERSPRUCHSRECHT DER BETROFFENEN PERSON

##### Artikel 14

##### Artikel 15

#### Ergänzende Rechte der betroffenen Person

#### Widerspruch aus berechtigten Gründen

Die Mitgliedstaaten erkennen nachstehende Rechte der betroffenen Person an:

1. Die Mitgliedstaaten erkennen das Recht der betroffenen Person an, jederzeit aus berechtigten Gründen dagegen Widerspruch einlegen zu können, daß sie betreffende Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind.

1. aus berechtigten Gründen dagegen Einspruch zu erheben, daß sie betreffende personenbezogene Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind;

(Artikel 9)

3. erhebt die betroffene Person Einwände gegen die Weitergabe oder jede andere Form der Verarbeitung, so hat der Verantwortliche der Datei die strittige Verarbeitung einzustellen, wenn nicht eine gesetzliche Bestimmung ihm diese erlaubt.

(Artikel 14)

6. auf Antrag die kostenlose Löschung der sie betreffenden Daten zu erreichen, die in Dateien für Zwecke der Marktforschung oder Werbezwecke gespeichert sind;

2. Im Fall eines berechtigten Widerspruchs hat der Verantwortliche der Verarbeitung diese einzustellen.

3. Der Verantwortliche der Verarbeitung hat sich zu vergewissern, daß vor der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte oder deren Benützung im Auftrag Dritter für schriftliche Werbezwecke die betroffenen Personen ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen wurden, ihre Daten ohne Kosten löschen lassen zu können.

(Artikel 14)

2. keiner Verwaltungsmaßnahme oder Entscheidung im privaten Bereich unterworfen zu werden, die eine Beurteilung ihres Verhaltens enthält und sich dabei allein auf eine rechnergestützte Verarbeitung personenbezogener Daten stützt, die ein Persönlichkeitsprofil des Betroffenen herstellt;

Artikel 16

Automatisierte Einzelentscheidungen

1. Die Mitgliedstaaten räumen jeder Person das Recht ein, keiner sie beschwerenden Verwaltungsmaßnahme oder Entscheidung im privaten Bereich unterworfen zu werden, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten, Verarbeitung ergangen ist, die ein Persönlichkeitsprofil erstellt.

2. Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet der anderen Artikel dieser Richtlinie vor, daß eine Person einer Entscheidung nach Absatz 1 unterworfen werden kann, wenn:

a) die Entscheidung im Rahmen eines Vertragsabschlusses oder seiner Erfüllung ergeht und das Begehren der betroffenen Person befriedigt wurde oder geeignete Maßnahmen - unter diesen die Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen - die Wahrung ihrer berechtigten Interessen garantieren, oder

b) die Entscheidung durch ein Gesetz erlaubt ist, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person beinhaltet.

KAPITEL V

QUALITÄT DER DATEN

Artikel 18

Sicherheit der Daten

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der Datei verpflichtet ist, die angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die für den Schutz der Datei gegen die zufällige oder nicht genehmigte Zerstörung, den zufälligen Verlust sowie die nicht genehmigte Veränderung, den nicht genehmigten Zugriff oder Zugang und jede andere Form der nicht genehmigten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

ABSCHNITT VII

SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust sowie die Umgestaltung, die Weitergabe und jede andere Form der nicht genehmigten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Historical Archives of the European Commission

Diese Maßnahmen müssen für automatisierte Dateien unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Kosten für ihre Verwirklichung, der Art der zu schützenden Daten sowie der Beurteilung potentieller Risiken ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten. Dazu hat der Verantwortliche der Datei die Empfehlungen für die DV-Sicherheit und die Verknüpfbarkeit von Netzen zu berücksichtigen, die die Kommission nach dem in Artikel 29 vorgesehenen Verfahren ausgearbeitet hat.

2. Für die Übertragung personenbezogener Daten über Netze sind Verfahren zu wählen, die eine angemessene Sicherheit gewährleisten.

3. Bei dem Datenabruf in automatischen Verfahren sind die Geräte und die Programme so zu gestalten, daß die Abfrage sich im Rahmen der vom Dateiverantwortlichen erteilten Berechtigung hält.

Diese Maßnahmen müssen für die automatisierte Verarbeitung der Daten unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie der Art der zu schützenden Daten und der Beurteilung potentieller Risiken ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten. Dazu hat der Verantwortliche der Verarbeitung die Empfehlungen für die Sicherheit und der Datenverarbeitung und die Verknüpfbarkeit von Netzen zu berücksichtigen, die die Kommission nach den in Artikel 33 vorgesehenen Modalitäten ausgearbeitet hat.

2. Für die Übertragung personenbezogener Daten über Netze sind Verfahren zu wählen, die eine angemessene Sicherheit gewährleisten.

3. Besteht die Möglichkeit des Fernzugriffs, so hat der Verantwortliche der Verarbeitung die technischen Anlagen und Programme so zu gestalten, daß der Zugriff im Rahmen der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung erfolgt.

4. Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten obliegen auch den Personen, die tatsächlich oder aufgrund eines Vertrages die auf Dateien bezogenen Verarbeitungsvorgänge kontrollieren.

5. Jede Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang zu in den Dateien gespeicherten Informationen hat, darf diese Dritten nicht ohne das Einverständnis des Verantwortlichen mitteilen.

## KAPITEL II

### RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

#### Artikel 7 - Meldepflicht bei der Kontrollbehörde

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Einrichtung einer Datei des öffentlichen Bereichs, deren personenbezogene Daten für eine Weitergabe in Frage kommen, zuvor der Kontrollbehörde gemeldet werden muß, die dies in ein Register einträgt. Das Register kann von jedermann eingesehen werden.

4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pflichten obliegen auch den Personen, die bei der Verwirklichung der Verarbeitung Verantwortung tragen, insbesondere der mit der Verarbeitung beauftragten Person.

5. Jeder Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Dritten nicht ohne das Einverständnis des Verantwortlichen der Verarbeitung weitergeben, außer wenn Verpflichtungen aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften bestehen.

## ABSCHNITT VIII

### MELDUNG

#### Artikel 18 - Meldepflicht bei der Kontrollbehörde

1. Die Mitgliedstaaten sehen eine Meldung des Verantwortlichen der Verarbeitung oder gegebenenfalls seines Vertreters bei der in Artikel 30 genannten Kontrollbehörde vor, bevor eine vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder eine Mehrzahl gleichartiger Verarbeitungen zur Realisierung einer oder mehrerer verbundener Zweckbestimmungen durchgeführt wird.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Angaben der Kontrollbehörde zu melden sind. Diese Angaben haben mindestens Namen und Anschrift des Verantwortlichen der Datei, ihre Zweckbestimmung, eine Beschreibung der Art der gespeicherten Daten, die Dritten, denen die Daten möglicherweise weitergegeben werden, sowie eine Beschreibung der in Anwendung von Artikel 18 getroffenen Maßnahmen zu umfassen.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Informationen die Meldung zu enthalten hat. Sie umfassen zumindest:

- a) den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) die Zweckbestimmung(en) der Verarbeitung;
- c) die Kategorie(n) der betroffenen Personen;
- d) eine Beschreibung der Daten oder der Datenkategorien, auf die sich die Verarbeitung bezieht;

3. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf andere Dateien des öffentlichen Bereichs Anwendung finden und die Einsicht in das Register aus den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Gründen eingeschränkt werden kann.

- e) die Dritten oder die Kategorien der Dritten, denen die Daten möglicherweise mitgeteilt werden;
- f) den geplanten Datentransfer in Drittländer;
- g) eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen nach Artikel 17 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

3. Jede Änderung, die die in Absatz 2 genannten Informationen berührt, ist der Kontrollbehörde zu melden.

4. Die Kontrollbehörde prüft vor ihrer Durchführung die Verarbeitungen, die hinsichtlich der Rechte und Freiheiten von Personen besondere Risiken aufweisen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach dem Tag ihrer Meldung; nach Ablauf dieser Frist gibt die Behörde das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt.

5. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß gewisse der in Absatz 4 genannten Verarbeitungen einer vorherigen Genehmigung durch die Kontrollbehörde unterliegen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die vorgenannte Genehmigung durch Gesetz erfolgt.

KAPITEL III

ZULÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG IM  
PRIVATEN BEREICH

Artikel 11

Meldepflicht bei der  
Kontrollbehörde

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der Datei die Einrichtung einer Datei mit personenbezogenen Daten meldet, soweit die Daten zur Weitergabe bestimmt sind und nicht aus jedermann zugänglichen Quellen stammen. Die Meldung hat bei der Kontrollbehörde des Mitgliedstaats zu erfolgen, in dem die Datei sich befindet, oder, falls sie sich in keinem Mitgliedstaat befindet, bei der Kontrollbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Verantwortliche der Datei ansässig ist. Der Verantwortliche der Datei hat den zuständigen einzelstaatlichen Behörden jede Änderung seiner Anschrift oder der Zweckbestimmung der Datei zu melden.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Angaben der Kontrollbehörde zu melden sind. Diese Angaben umfassen mindestens Namen und Anschrift des Verantwortlichen der Datei, die Zweckbestimmung der Datei, eine Beschreibung der Arten der gespeicherten Daten, die Dritten, denen die Daten möglicherweise weitergegeben werden, sowie eine Beschreibung der in Anwendung von Artikel 18 getroffenen Maßnahmen.

3. die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 auf andere Dateien des privaten Bereichs Anwendung finden und die Angaben nach Absatz 2 der Öffentlichkeit zugänglich sind.

#### Artikel 19

Vereinfachung und Befreiung von der Meldepflicht

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Meldung für bestimmte Kategorien von Verarbeitungen, die die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen, vereinfacht wird oder entfällt. Diese Verarbeitungskategorien betreffen insbesondere das Erstellen beruflicher Schreiben oder Dokumente, die Erfüllung gesetzlicher, buchhaltungsbezogener, steuerlicher oder sozialer Verpflichtungen oder auch die Abfrage bei allgemein zugänglichen dokumentarischen Diensten.

2. Die Maßnahme zur Vereinfachung oder Befreiung von der Meldepflicht wird entweder durch die Kontrollbehörde oder nach Anhörung der Kontrollbehörde erlassen. Die obengenannte Maßnahme beinhaltet im einzelnen für jede Verarbeitungskategorie insbesondere:

- die Zweckbestimmung der Verarbeitung,
- eine Beschreibung der verarbeiteten Daten oder Datenkategorien,
- die Kategorie(n) der betroffenen Personen,
- die Dritten oder Kategorien der Dritten, denen die Daten weitergegeben werden,
- die Aufbewahrungsfrist der Daten,
- gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen die Verarbeitung erfolgt.

3. Die Vereinfachung oder die Befreiung von der Meldepflicht entbindet den Verantwortlichen der Verarbeitung von keiner anderen Verpflichtung aus dieser Richtlinie.

#### Artikel 20

##### Manuelle Verarbeitung

Die Mitgliedstaaten können die Voraussetzungen festlegen, unter denen die in den Artikeln 18 und 19 vorgesehenen Bestimmungen für nicht automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten in Dateien gelten.

#### Artikel 21

##### Register der gemeldeten Verarbeitungen

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Kontrollbehörde das Register der gemeldeten Verarbeitungen führt. Das Register enthält in den in den Artikeln 18 und 19 vorgesehenen Fällen mindestens die Informationen, die in Artikel 18 Absatz 2, Buchstaben a bis f, aufgeführt sind. Es kann von jeder Person eingesehen werden, vorbehaltlich der Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 1 vorsehen können.

KAPITEL IV

RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Artikel 14

Ergänzende Rechte der betroffenen Person

Die Mitgliedstaaten erkennen nachstehende Rechte der betroffenen Person an:

8. bei Verletzung der in diesem Artikel garantierten Rechte bei Gericht einen Rechtsbehelf einlegen zu können.

KAPITEL VII

HAFTUNG UND SANKTIONEN

Artikel 21

Haftung

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß jede Person, deren personenbezogene Daten in einer Datei gespeichert sind und die wegen der Verarbeitung oder jeder anderen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie unvereinbaren Maßnahmen einen Schaden erleidet, das Recht hat, von dem Verantwortlichen der Datei Schadensersatz zu verlangen.

KAPITEL III

RECHTSBEHELFE, HAFTUNG UND SANKTIONEN

Artikel 22

Gerichtliche Rechtsbehelfe

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß jede Person bei Verletzung der in dieser Richtlinie garantierten Rechte bei Gericht einen Rechtsbehelf einlegen kann.

Artikel 23

Haftung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß jede Person, deren personenbezogene Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind und die wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder jeder anderen mit den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie unvereinbaren Handlung einen Schaden erleidet, das Recht hat, von dem Verantwortlichen der Verarbeitung Schadensersatz zu verlangen.

2. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß Schäden wegen Verlusts oder Zerstörung von Daten oder wegen unbefugtem Zugangs dem Verantwortlichen der Datei nicht zugerechnet werden können, wenn er nachweist, daß er angemessene Maßnahmen getroffen hat, um den in Artikel 18 und 22 genannten Anforderungen zu genügen.

#### Artikel 22

##### Verarbeitung im Auftrag des Dateiverantwortlichen

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß sich der Verantwortliche der Datei im Fall einer Verarbeitung in seinem Auftrag vergewissen muß, daß die erforderlichen Sicherheits- und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden; er muß eine Person oder ein Unternehmen wählen, die bzw. das in dieser Hinsicht ausreichende Gewähr bietet.

2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß der Verantwortliche der Verarbeitung teilweise oder vollständig von seiner Haftung für Schäden wegen Verlusts oder Zerstörung von Daten oder wegen unbefugten Zugriffs befreit werden kann, wenn er nachweist, daß er die geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um den in Artikel 17 und 24 genannten Anforderungen zu genügen.

#### Artikel 24

##### Auftragsverarbeitung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß sich der Verantwortliche der Verarbeitung im Fall einer Verarbeitung in seinem Auftrag vergewissern muß, daß die erforderlichen Sicherheits- und organisatorischen Maßnahmen beachtet werden; er muß eine Person für die Verarbeitung auswählen, die in dieser Hinsicht ausreichende Gewähr bietet.

2. Jede Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen der Datei erhebt oder verarbeitet, hat den Pflichten nach Article 16 und 18 dieser Richtlinie nachzukommen.

3. Der Vertrag bedarf der Schriftform und hat insbesondere die Bestimmung zu enthalten, daß die personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer oder seine Beschäftigten nur mit Zustimmung des Verantwortlichen der Datei weitergegeben werden dürfen.

#### Artikel 23

##### Sanktionen

Jeder Mitgliedstaat sieht in seinen Rechtsvorschriften die Anwendung von ausreichenden Sanktionen vor, um die Einhaltung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen zu gewährleisten.

2. Die mit der Verarbeitung beauftragte Person nimmt ausschließlich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten vor, die in dem mit dem Verantwortlichen der Verarbeitung geschlossenen Vertrag festgelegt ist; sie erhält Weisungen ausschließlich von letzterem. Sie hat die nationalen Durchführungsvorschriften dieser Richtlinie einzuhalten.

3. Der Vertrag bedarf der Schriftform und hat insbesondere die Bestimmung zu enthalten, daß die in Anwendung dieses Vertrags verarbeiteten personenbezogenen Daten einem Dritten durch die mit der Verarbeitung beauftragte Person oder ihre Beschäftigten nur mit Zustimmung des Verantwortlichen der Verarbeitung weitergegeben werden dürfen.

#### Artikel 25

##### Sanktionen

Jeder Mitgliedstaat sieht die Anwendung ausreichender Sanktionen für alle Personen vor, die die zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften nicht einhalten.

KAPITEL VIII

WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN  
IN DRITTLÄNDER

Artikel 24

Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die vorübergehende oder endgültige Weitergabe personenbezogener Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung oder zu diesem Zweck gesammelt sind, in ein Drittland nur stattfinden kann, wenn dieses Land ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

KAPITEL IV

WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN IN  
DRITTLÄNDER

Artikel 26

Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß der vorübergehende oder endgültige Transfer personenbezogener Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung oder zu diesem Zweck erfaßt sind, in ein Drittland nur stattfinden kann, wenn dieses Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

Abweichend von Absatz 1 sehen die Mitgliedstaaten vor, daß ein Transfer in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, vorgenommen werden kann, sofern:

- die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem geplanten Transfer im Rahmen vorvertraglicher Beziehungen gegeben hat, unbeschadet gegebenenfalls der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe a; oder
- der Transfer für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen der Verarbeitung erforderlich ist, unter der Voraussetzung, daß die betroffene Person davon unterrichtet wurde, daß der Transfer in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, beabsichtigt ist oder beabsichtigt werden könnte; oder
- der Transfer für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist; oder
- der Transfer für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

2. Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einem Transfer oder einer Kategorie von Datentransfers eine Rolle spielen; insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verarbeitung, die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoriellen gesetzlichen Bestimmungen sowie die dort beachteten Landesregeln berücksichtigt.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Fälle mit, in denen ein Daten einführendes Drittland kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Fälle mit, in denen ihres Erachtens nach ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

3. Stellt die Kommission auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten oder auf der Grundlage anderer Informationen fest, daß ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau aufweist und dies für die Interessen der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats nachteilig ist, so kann sie Verhandlungen einleiten, um eine Lösung für diese Situationen herbeizuführen.

4. Stellt die Kommission auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten oder auf der Grundlage anderer Informationen fest, daß ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau aufweist und dies für die Interessen der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats nachteilig ist, so kann sie Verhandlungen einleiten, um eine Lösung für diese Situation herbeizuführen.

4. Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 dieser Richtlinie feststellen, daß ein Drittland aufgrund der von ihm eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

5. Die im Rahmen dieses Artikels getroffenen Maßnahmen entsprechen den Pflichten der Gemeinschaft aufgrund bilateraler und multilateraler internationaler Abkommen, die den Schutz von Personen im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

5. Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 feststellen, daß ein Drittland aufgrund der von ihm eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

6. Die im Rahmen dieses Artikels getroffenen Maßnahmen haben den Pflichten der Gemeinschaft aufgrund bilateraler und multilateraler internationaler Abkommen zu entsprechen, die den Schutz von Personen im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

## Artikel 25

### Ausnahmebestimmung

1. Ein Mitgliedstaat kann von den Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 1 für eine bestimmte Datenübermittlung ins Ausland abweichen, wenn der Verantwortliche der Datei ausreichend glaubhaft macht, daß die Einhaltung eines angemessenen Schutzniveaus sichergestellt ist. Der Mitgliedstaat kann eine Ausnahme nur nach vorheriger Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten gewähren, wenn weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb einer Frist von zehn Tagen Widerspruch erheben.

2. Wird Widerspruch erhoben, so trifft die Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 die geeigneten Maßnahmen.

## Artikel 27

### Besondere Maßnahmen

1. Unbeschadet des Artikels 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz kann ein Mitgliedstaat einen Transfer oder eine Kategorie von Transfers personenbezogener Daten in ein Drittland genehmigen, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, wenn der Verantwortliche der Verarbeitung ausreichende Nachweise erbringt, die sich vor allem aus geeigneten vertraglichen Bestimmungen ergeben können, daß insbesondere die tatsächliche Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.

2. Der Mitgliedstaat unterrichtet rechtzeitig die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über das Genehmigungsvorhaben.

3. Legt ein Mitgliedstaat oder die Kommission vor Wirksamwerden der Genehmigung Widerspruch ein, so erläßt die Kommission die geeigneten Maßnahmen entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2.

KAPITEL VI

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE  
BEREICHE

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten ermutigen die Berufs- und Standesvertretungen auf der Grundlage der in dieser Richtlinie enthaltenen Prinzipien an der Ausarbeitung von europäischen Standes- oder Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche mitzuwirken.

KAPITEL V

VERHALTENSREGELN

Artikel 28

Nationale Verhaltensregeln

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß von den Interessenverbänden ausgearbeitete Verhaltensregeln ergänzende Maßnahmen im Hinblick auf die Besonderheiten bestimmter Bereiche festlegen können, unbeschadet der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften.

2. Die Entwürfe der Verhaltensregeln werden von der einzelstaatlichen Kontrollbehörde geprüft, die sich von ihrer Begründetheit und der Repräsentativität der Interessenverbände, die sie vorbereitet haben, überzeugt. Sie holt die Stellungnahmen der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter ein.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen für die amtliche Veröffentlichung der Verhaltensregeln, die eine positive Stellungnahme von der Kontrollbehörde erhalten haben.

4. Jede Verlängerung oder Änderung der Verhaltensregeln unterliegt dem gleichen Verfahren.

Artikel 29 - Gemeinschaftliche  
Verhaltensregeln

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ermutigen die Interessenverbände, an der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Verhaltensregeln zur Durchführung dieser Richtlinie im Hinblick auf die Besonderheiten mitzuwirken.

2. Die Kommission kann Verhaltensregeln zur Information im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen, zusammen mit der Stellungnahme der in Artikel 31 genannten Gruppe, die diese abgegeben hat und die sich zum Inhalt der Verhaltensregeln und zur Repräsentativität der Verbände auf europäischer Ebene äußert, die sie ausgearbeitet haben. Die Gruppe holt die Stellungnahmen der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter ein.

## KAPITEL IX

### KONTROLLBEHÖRDEN UND GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

#### Artikel 26

##### Die Kontrollbehörde

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß eine unabhängige Behörde den Schutz personenbezogener Daten kontrolliert. Diese Behörde hat den Auftrag, die Anwendung der in Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen zu überwachen und alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch diese Richtlinie zugewiesen sind.

2. Diese Behörde verfügt über Untersuchungsbefugnisse und wirksame Eingriffsmöglichkeiten gegen die Einrichtung und Nutzung von Dateien, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen. Dazu verfügt sie insbesondere über das Zugriffsrecht auf die Dateien, die unter diese Richtlinie fallen; sie muß alle für die Erfüllung ihrer Kontrollaufgabe erforderlichen Informationen sammeln können.

## KAPITEL VI

### KONTROLLBEHÖRDE UND GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ DER RECHTE VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

#### Artikel 30

##### Kontrollbehörde

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine unabhängige staatliche Behörde, die für die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten zuständig ist. Diese Behörde hat den Auftrag, die Anwendung der in Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen zu überwachen und alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch diese Richtlinie zugewiesen sind. Jeder Mitgliedstaat kann mehrere Kontrollbehörden benennen.

2. Jede Kontrollbehörde verfügt über:

- Untersuchungsbefugnisse, wie das Recht auf Zugriff zu Daten, die Gegenstand von Verarbeitungen sind, die unter diese Richtlinie fallen, und auf Einholen aller für die Erfüllung ihres Kontrollauftrags erforderlichen Informationen;
- effektive Eingriffsbefugnisse, wie die Anordnung der Sperrung oder Löschung von Daten, des vorläufigen oder endgültigen Verbots einer Verarbeitung, der Vernichtung eines Datenträgers oder die Befugnis, eine Verwarnung an den Verantwortlichen der Verarbeitung zu richten;

- die Befugnis, die Justizbehörde zu befassen, wenn sie Verstöße gegen die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie feststellt.

3. Jedermann kann sich an diese Behörde wenden mit einer Eingabe oder Beschwerde in bezug auf den Schutz von Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

3. Jede Person kann sich mit einer Beschwerde oder Eingabe in bezug auf den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an jede Kontrollbehörde wenden. Die Person ist darüber zu informieren, wie mit der Eingabe verfahren wurde.

4. Jede Kontrollbehörde legt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

5. Die Behörden der Mitgliedstaaten gewährleisten die notwendige Zusammenarbeit für die Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben untereinander, insbesondere durch den Austausch sachdienlicher Informationen oder die Wahrnehmung von Untersuchungs- oder Eingriffsbefugnissen.

6. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß jede Kontrollbehörde, ihre Mitglieder und Bediensteten dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Artikel 27

Gruppe für den Schutz  
personenbezogener Daten

1. Es wird eine Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten eingesetzt. Diese unabhängige Gruppe mit beratender Funktion setzt sich aus Vertretern der in Artikel 26 vorgesehenen Kontrollbehörden aus allen Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

2. Das Sekretariat der Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten führen die Dienststellen der Kommission.

3. Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten gibt sich ihre Geschäftsordnung.

Artikel 31

Datenschutzgruppe

1. Es wird eine Gruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt, nachstehend "die Gruppe" genannt. Diese unabhängige Gruppe mit beratender Funktion setzt sich aus Vertretern der in Artikel 30 vorgesehenen Kontrollbehörden und einem Vertreter der Kommission zusammen. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Kontrollbehörden benannt, so ernennen diese gemeinsame Vertreter, die innerhalb der Gruppe über dieselben Rechte und Pflichten verfügen wie die übrigen Vertreter der anderen Behörden.

2. Die Gruppe wählt ihren Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Das Sekretariat der Gruppe übernimmt die Kommission.

4. Die Gruppe gibt sich ihre Geschäftsordnung.

4. Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten prüft die Fragen, die ihr Vorsitzender von sich aus oder auf begründeten Antrag eines Vertreters der Kontrollbehörden auf die Tagesordnung gesetzt hat und die sich auf die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten beziehen.

#### Artikel 28

Aufgaben der Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten

1. Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten hat die Aufgabe:

- a) zur einheitlichen Anwendung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften beizutragen;
- b) zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und den Drittländern Stellung zu nehmen;

5. Die Gruppe prüft die Fragen, die ihr Vorsitzender von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eines Vertreters der Kontrollbehörden oder auf Antrag der Kommission auf die Tagesordnung gesetzt hat.

#### Artikel 32

Aufgaben der Datenschutzgruppe

1. Die Gruppe hat die Aufgabe:

- a) zur einheitlichen Anwendung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften beizutragen;
- b) zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern Stellung zu nehmen;

c) die Kommission zu Vorhaben zusätzlicher oder besonderer Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzes der Privatsphäre zu beraten.

c) die Kommission bei jeder Vorlage zur Änderung dieser Richtlinie, zu allen Vorhaben zusätzlicher oder spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen sowie zu allen anderen Vorhaben zu beraten, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;

d) Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln abzugeben.

2. Stellt die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten fest, daß sich im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten schwerwiegende Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft zu beeinträchtigen drohen, so teilt sie dies der Kommission mit.

2. Stellt die Gruppe fest, daß sich im Bereich des Schutzes der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten schwerwiegende Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft zu beeinträchtigen drohen, so teilt sie dies der Kommission mit.

3. Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten kann zu allen Fragen, die den Schutz von Personen im Hinblick auf personenbezogene Daten in der Gemeinschaft betreffen, Empfehlungen abgeben. Diese Empfehlungen werden in den Sitzungsbericht aufgenommen und können dem in Artikel 30 genannten Beratenden Ausschuß übermittelt werden. Die Kommission teilt der Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten mit, wie sie mit den Empfehlungen weiter verfahren ist.

3. Die Gruppe kann in eigener Initiative Empfehlungen zu allen Fragen, die den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft betreffen, abgeben.

4. Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Gruppe werden im Sitzungsbericht aufgenommen und der Kommission übermittelt; sie können auch dem in Artikel 34 genannten beratenden Ausschuß mitgeteilt werden.

5. Die Kommission teilt der Gruppe mit, welche Konsequenzen sie aus den Stellungnahmen und Empfehlungen gezogen hat. Sie erstellt hierzu einen Bericht, der auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

4. Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten erstellt einen Jahresbericht über den Stand des Schutzes der Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in den Drittländern, den sie der Kommission übermittelt.

#### KAPITEL X

##### RECHTSETZUNGSBEFUGNIS DER KOMMISSION

###### Artikel 29

###### Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis

Gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 trifft die Kommission die für die Anwendung dieser Richtlinie auf die Besonderheiten bestimmter Bereiche erforderlichen ergänzenden Maßnahmen unter Berücksichtigung des einschlägigen technischen Standes und der Verhaltensregeln.

6. Die Gruppe erstellt jährlich einen Bericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in Drittländern, den sie der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

#### KAPITEL VII

##### RECHTSETZUNGSBEFUGNIS DER KOMMISSION

###### Artikel 33

###### Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis

Gemäß dem Verfahren von Artikel 34 Absatz 2 verabschiedet die Kommission die für die Anwendung dieser Richtlinie auf die Besonderheiten bestimmter Bereiche oder bestimmter Verarbeitungskategorien erforderlichen technischen Modalitäten und die notwendigen Maßnahmen, um die einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten.

Artikel 30

Beratender Ausschuß

1. Die Kommission wird durch einen Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 34

Beratender Ausschuß

1. Die Kommission wird durch einen beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - gegebenenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 31

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1993 nachzukommen.

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 35

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1994 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen den Zeitpunkt, der vor dem 1. Juli 1997 liegen muß, nach dem die Verarbeitungen, die vor dem 1. Juli 1994 erfolgt sind, den einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie entsprechen müssen.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 32

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor, den sie gegebenenfalls mit geeigneten Änderungsvorschlägen verbindet.

Artikel 33

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

Artikel 36

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor, den sie gegebenenfalls mit geeigneten Änderungsvorschlägen verbindet. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Artikel 37

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates  
Der Präsident



Ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz des Beratenden Ausschusses. Den Vorsitz der Datenschutzgruppe führt ein für zwei Jahre gewähltes Mitglied. Das Sekretariat des Beratenden Ausschusses und der Datenschutzgruppe führen die Dienststellen der Kommission.

5. Einstufung der Ausgaben:

5.1.: NOA (Nichtobligatorische Ausgaben)

5.2.: NGM (Nichtgetrennte Mittel)

6. Art der Ausgaben:

- Ausgaben für die Beteiligung der Mitglieder an den Sitzungen der Gruppe und des Ausschusses;
- Personalkosten.

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel:

Keine.

8. Welche Vorkehrungen sind zur Betrugsverhütung vorgesehen?

Keine.

Teil 2: Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushalts)

1. Ist für die Maßnahme eine Verstärkung des Kommissionspersonals erforderlich? Ja: 2 zusätzliche C-Beamte.  
Diese Planstellen sollen entweder im Rahmen der von der Kommission auf der Grundlage der künftigen Haushaltspläne beschlossenen Mittelverteilung oder durch dienstinterne Neuverwendung bewilligt werden.

2. Höhe der entstehenden Ausgaben:

- Sekretariat: rund 120.000 ECU pro Jahr, die in den verschiedenen Haushaltslinien des Titels A1 und A2 verbucht werden (2 C-Beamte).

- Sitzungen der Gruppen:

\* Datenschutzgruppe:

24 (regierungsunabhängige) Mitglieder x 4 Sitzungen an 2 Tagen:

- Reisekosten:	526,61 ECU x 24 x 4	=	50.555 ECU
- Anreiseentschädigung:	105,40 ECU x 24 x 4	=	10.118 ECU
- Sekretariatskosten:	105,40 ECU x 24 x 4 x 2	=	20.236 ECU
			<u>80.909 ECU</u>

\* Beratender Ausschuß:

24 (regierungsunabhängige) Mitglieder x 2 Sitzungen an 2 Tagen:

- Reisekosten:	526,61 ECU x 24 x 2	=	25.277 ECU
----------------	---------------------	---	------------

Abgerundeter Gesamtbetrag für ein ganzes Jahr:

- Sekretariat	120.000 ECU
- Gruppe	81.000 ECU
- Ausschuß	<u>25.000 ECU</u>
<b>INSGESAMT</b>	<b>226.000 ECU</b>

Teil 3: Kosten-Nutzen-Analyse

1. Ziele und Berücksichtigung bei der Finanzplanung

Geplant ist die Bildung von 2 Gruppen, die ermächtigt werden sollen, ab 1994 Sitzungen zu veranstalten. Es ist vorgesehen, sie bei der Finanzplanung für 1994 in das Verzeichnis der Ausschüsse aufzunehmen.

Fälligkeitsplan (NOA, NGM):

Verpflichtungsermächtigungen - Zahlungsermächtigungen

1994:	226.000 ECU
1995:	226.000 ECU
1996:	226.000 ECU
1997:	226.000 ECU
1998:	226.000 ECU

Die Mittel sind im allgemeinen Rahmen der einzelnen Haushaltsverfahren für die verschiedenen Haushaltsposten des Teils A zu beantragen.

2. Begründung der Maßnahme

- a) Gruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgruppe) (Art. 31)

Diese unabhängige beratende Gruppe wird eingesetzt; sie setzt sich aus Vertretern der Kontrollbehörden aller Mitgliedstaaten zusammen.

Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Aufgaben der Gruppe (siehe Artikel 32): Beratung der Kommission bei geplanten zusätzlichen Maßnahmen durch Abgabe einer völlig unabhängigen Stellungnahme, was im Bereich des Schutzes der Privatsphäre von wesentlicher Bedeutung ist.

3. Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

- 3.1. Indikatoren: Prüfung des gemäß Artikel 32 Absatz 6 von der Gruppe vorgelegten Jahresberichts.
- 3.2. Modalitäten und Häufigkeit der Bewertungen: jährlich auf der Grundlage des von der Gruppe vorzulegenden obengenannten Berichts.
- 3.3. Die wichtigsten Unsicherheitsfaktoren werden mit den Schwierigkeiten zusammenhängen, die voneinander abweichenden Konzepte und Erfahrungen aufgrund unterschiedlicher kultureller und technischer Faktoren in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren.

## FOLGENABSCHÄTZUNG

### AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN UND SONSTIGEN BETROFFENEN EINRICHTUNGEN, INSBESONDERE AUF DIE KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)

Titel des Vorschlags: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Nummer des Bezugsdokuments:

#### DER VORSCHLAG

1. Warum sind angesichts des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich erforderlich, und was sind ihre hauptsächlichsten Ziele?

Die Ströme personenbezogener Daten zwischen den in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Wirtschafts- und Sozialpartnern und die Verarbeitung dieser Daten durch die entsprechenden Einrichtungen nehmen gerade aufgrund der Vollendung des Binnenmarktes ständig spürbar zu:

- Datenfluß zwischen privaten oder öffentlichen Unternehmen;
- Datenfluß zwischen Einheiten, die rechtlich zu ein und demselben Unternehmen gehören;
- Datenfluß zwischen einzelstaatlichen Verwaltungen, die sich aufgrund verschiedener Gemeinschaftstexte Amtshilfe zu leisten haben;
- Weitergabe von Daten an Forschungszentren, z.B. im medizinischen Bereich usw.

Erhebliche Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (vier Mitgliedstaaten - Belgien, Griechenland, Italien, Spanien - besitzen noch kein spezifisches Datenschutzrecht) führen zu folgenden Tatbeständen:

- Hindernisse im freien Verkehr personenbezogener Daten, insbesondere für den Datenfluß in Mitgliedstaaten, die über keine spezifischen Rechtsvorschriften verfügen, da mit den genannten Rechtsvorschriften die Grundrechte und -freiheiten, insbesondere die Privatsphäre natürlicher Personen, geschützt werden sollen;

- Wettbewerbsverfälschungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft, da je nach dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, einige Schutzvorschriften unterliegen und andere nicht.

Außerdem wird durch die Einführung von Datenschutzvorschriften die Entwicklung des Informationsmarktes durch die Rechtssicherheit gefördert, die die genannten Vorschriften den betroffenen Einrichtungen bieten.

Eine Maßnahme der Gemeinschaft ist deshalb von wesentlicher Bedeutung. Sie muß in Form einer Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen. Das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutze der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, welches das einzige internationale Rechtsinstrument in diesem Bereich ist, läßt für die Durchführung der in ihm festgelegten Grundsätze eine große Anzahl von Wahlmöglichkeiten offen und erlaubt somit keine für den Binnenmarkt ausreichende Harmonisierung.

#### AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN, DIE ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN UND DIE SONSTIGEN EINRICHTUNGEN, INSBESONDERE STIFTUNGEN UND VEREINIGUNGEN

##### 2. Wer ist von dem Vorschlag betroffen?

Der Vorschlag betrifft - unabhängig von ihrer Größe und von ihrem Tätigkeitsbereich - alle öffentlichen und privaten Unternehmen, die öffentlichen Verwaltungen, deren Tätigkeit unter das Gemeinschaftsrecht fällt, sowie die Stiftungen und Vereinigungen ohne Erwerbzweck, soweit diese Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeiten (Lieferanten- und Kundenmanagement, Personalverwaltung, Verwaltung der Mitglieder oder Korrespondenzpartner der Vereinigungen und Stiftungen, Verarbeitung von Daten über die verwalteten Personen, Angebot von Informationsdiensten über natürliche Personen).

Wie die unter Ziffer 6 genannten Anhörungen gezeigt haben, werden von der Durchführung dieser Richtlinie jedoch ganz besonders die Unternehmen und Einrichtungen des Dienstleistungsgewerbes betroffen sein, deren Tätigkeit sich an natürliche Personen richtet und deren Ausweitung von der Informationsverarbeitung abhängt, d.h. Direktmarketingunternehmen, Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen und Kreditauskunfteien.

**3. Welche Maßnahmen müssen die Unternehmen treffen, um diesem Vorschlag nachzukommen?**

Die Unternehmen müssen Beschlußfassungs- und Planungsverfahren einführen, an denen je nach Aufbau und Größe des Unternehmens der Verantwortliche für Datenverarbeitung und Planung, der Benutzerdienst dieser Techniken, der Juristische Dienst und der Leiter der Einrichtung beteiligt sind. Auf der Ebene der Planung der neuen Verarbeitungstechniken für personenbezogene Daten muß die Einrichtung, bevor die Investitionen vorgenommen werden,

- die Rechtmäßigkeit der geplanten Verarbeitungen prüfen;
- die Unterrichtung der von den Verarbeitungen betroffenen Personen vorsehen (diese Unterrichtung kann anlässlich gewöhnlich stattfindender Kontakte zwischen dem Verantwortlichen der Verarbeitung und den betroffenen Personen erfolgen);
- die technischen und organisatorischen Maßnahmen vorsehen, mit denen die Sicherheit der Daten und der Verarbeitungen gewährleistet werden soll;
- sich von dem geltenden Meldeverfahren vergewissern. Nach Einholung der erforderlichen Informationen stellt der Verantwortliche das Fehlen der notwendigen Meldung fest, nimmt eine vereinfachte Formalität vor oder legt schließlich eine Akte an.

Der Verantwortliche der Verarbeitung muß außerdem die Einführung eines Verfahrens sicherstellen, um etwaigen Anträgen auf Auskunft der betroffenen Personen über die sie betreffenden Daten sowie gegebenenfalls Beschwerden zu entsprechen, und dafür sorgen, daß die einwandfreie Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen überwacht wird.

Diese Aufgaben sind nach und nach mit der Einführung der neuen Verarbeitungen wahrzunehmen und lassen sich deshalb entsprechend der technischen Ausarbeitung der Verarbeitungen planen.

Bei den vor Inkrafttreten der gemäß dieser Richtlinie getroffenen einzelstaatlichen Vorschriften vorgenommenen Verarbeitungen können die obengenannten Aufgaben über einen Zeitraum von 3 Jahren, der hierzu in der Richtlinie vorgesehen ist, geplant werden.

Bei den in Mitgliedstaaten, die bereits über Rechtsvorschriften in diesem Bereich verfügen, niedergelassenen Einrichtungen unterscheiden sich die in der Richtlinie geforderten Maßnahmen nicht von den bereits angewandten Bestimmungen.

Bei Einrichtungen in Mitgliedstaaten, die über kein Datenschutzrecht verfügen, müssen geeignete Verfahren eingeführt werden, wobei jedoch die zuständigen Kontrollbehörden in der Anlaufphase eine wertvolle Hilfe sein können (Beratungen, vereinfachte Meldeverfahren für bestimmte Verarbeitungen usw.).

**4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Vorschlag voraussichtlich haben?**

Der Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen wird, in der Form, in der er in der Richtlinie gewährleistet wird, die soziale Akzeptanz der Verwendung der verschiedenen Verarbeitungen personenbezogener Daten und damit die Billigung ihrer Ausweitung erhöhen, was ein positiver Faktor für das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen im privaten und im öffentlichen Sektor ist.

Im übrigen sind die genannten Schutzbestimmungen geeignet, die aufgrund der derzeitigen Unterschiede der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestehenden Wettbewerbsverfälschungen zu beseitigen. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit betreffend sieht die Richtlinie Verhandlungen mit den Drittländern vor, die noch nicht über ein angemessenes Schutzniveau verfügen.

**5. Enthält der Vorschlag Elemente, die der besonderen Situation der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen?**

Nein. Nach vernünftigem Ermessen kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die meisten Verarbeitungen der KMU unter Kategorien fallen, die nach dem geplanten System von der Meldepflicht befreit werden oder für eine Vereinfachung in Frage kommen können (für diese Formalitäten dürften einige Arbeitsstunden ausreichen). Außerdem sieht die Richtlinie für die Meldeformalitäten keine Gebühr vor.

**ANHÖRUNG**

**6. Verzeichnis der Organisationen, die zu diesem Vorschlag gehört wurden, und die wesentlichen Punkte ihrer Stellungnahmen**

- a) Die Anhörung der beteiligten Berufsgruppen erfolgte zunächst über den Wirtschafts- und Sozialausschuß, der eine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben hat (Abl. Nr. C 159 vom 17.6.1991, S. 38), sowie über den Ausschuß für Handel und Vertrieb (CCD) und den Beratenden Verbraucherbeirat.
- b) Die auf Initiative der Dienststellen oder der Berufsgruppen eingeleiteten direkten Kontakte konzentrierten sich bei dem geänderten Vorschlag auf die europäischen Berufsverbände. Den horizontalen Charakter des Vorschlags betreffend stand hierbei die UNICE im Vordergrund, und bei den am stärksten betroffenen Sektoren wurden insbesondere gehört: die Vereinigung der Banken in der EG, CELD, FEWITA, GEDIS, der Europäische Direktmarketingverband, EAT, CHANGE (Vereinigungen ohne Erwerbszweck), die Europäische Gesellschaft für Meinungs- und Marketing-Forschung (ESOMAR), ACT/EBU, EPC, ENPA, CAEJ, EBU, FAEP (betreffend den Bereich Presse und audiovisuelle Medien).

In den Stellungnahmen der Berufsgruppen wurde der ursprüngliche Vorschlag in folgenden wesentlichen Punkten bemängelt:

- der Vorschlag ist zu ausführlich;
- der Einwilligung der betroffenen Person als Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten wird ein zu wichtiger Platz eingeräumt;
- jegliche Möglichkeit einer automatisierten Entscheidung und Erstellung eines Persönlichkeitsprofils ist verboten;
- die Verpflichtungen auf dem Gebiet der Unterrichtung der betroffenen Person und der Meldung bei den Kontrollbehörden sind schwerfällig und unzureichend angepaßt;
- die Fortsetzung des internationalen Handels mit Drittländern, die über kein angemessenes Schutzniveau verfügen, wird unmöglich gemacht;
- es besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung, wenn einige Mitgliedstaaten nicht die notwendigen abweichenden Bestimmungen vorsehen, um die Vorschriften über die Ausübung der Meinungsfreiheit mit den Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre in Einklang zu bringen.

Es wurde versucht, in den geänderten Vorschlag die erforderlichen Klärstellungen und Anpassungen einzubringen und gleichzeitig weiter das hohe Schutzniveau anzustreben, ohne das der freie Datenverkehr nicht gewährleistet werden kann.

KOM(92) 422 endg.

# DOKUMENTE

**DE**

**06**

---

Katalognummer : CB-CO-92-437-DE-C

ISBN 92-77-47940-X

---